

**Centre International de Formation Européenne
INSTITUT EUROPEEN DES HAUTES ETUDES INTERNATIONALES**



**Diplôme des Hautes Etudes Européennes et Internationales
M.A. in Advanced European and International Studies**

Année universitaire 2005/2006

Interessenberücksichtigung in der WTO:

Die Rolle der Schwellen- und Entwicklungsländer im WTO-Streitbeilegungsverfahren

**Von
Jana-Lisa Wending**

Directeur de Recherche:
Dr. Hartmut Marhold

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	04
I. Zu Themenwahl und Bearbeitung.....	05
1. Das Problem und die Leitfrage.....	05
2. Aufbau der Arbeit	07
a) Begründung der Themenwahl und des Schwerpunkts der Untersuchung.....	07
b) Erläuterung der Gliederung.....	08
3. Literatur zum Thema und Begründung der Auswahl.....	09
4. Die der Arbeit zugrunde liegende Herangehensweise	10
a) Wirtschaftswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Aspekte.....	11
b) Juristische Aspekte	14
II. Institutioneller und struktureller Rahmen der WTO.....	16
1. Entstehung und Hintergründe.....	16
2. Mitgliedschaft und Organisation.....	18
3. Prinzipien und Ziele der WTO	22
a) Übergeordnete Ziele – die Präambel.....	22
b) Handelsliberalisierung.....	23
c) Nichtdiskriminierung	24
d) Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law).....	24
e) Reziprozität / Gegenseitigkeit.....	25
f) System der Ausnahmen.....	25
g) Weitere Prinzipien.....	26
h) Zusammenfassung.....	26
4. Das Streitbeilegungsverfahren.....	26
a) Entstehung und Hintergründe.....	26
b) Sinn und Zweck des Streitbeilegungsverfahrens	30
c) Organe des Streitbeilegungssystems.....	31
d) Ablauf des Streitbeilegungsverfahrens.....	34
aa) Die Konsultationen	35
bb) Das Panelverfahren.....	36
cc) Das Rechtsmittelverfahren vor dem Appellate Body.....	40
dd) Die Umsetzung.....	41
e) Zusammenfassung.....	45
III. Entwicklungsländer im Welthandelssystem.....	46
1. Entwicklungsbezug im WTO-Recht.....	46
2. Begriffliche Abgrenzung.....	47
3. Wirtschaftliche Aspekte der Entwicklungsländer.....	49
4. Entwicklungsländer im Welthandelsrecht.....	52
a) Entwicklungen des Welthandelsrechts bis zur Uruguay-Runde.....	52
b) Entwicklungsfragen der Uruguay-Runde.....	54
5. Entwicklungsspezifische Vorschriften im Streitbeilegungsverfahren.....	55
6. Das Streitbeilegungsverfahren aus Sicht der Entwicklungsländer.....	58

a) Teilhabemöglichkeiten der Entwicklungsländer	60
b) Effizienz des Streitbeilegungsverfahrens aus entwicklungsspezifischer Sicht...	65
c) Zusammenfassung.....	67
7. Fallstudien.....	68
a) Einleitende Hinweise.....	68
b) “India – Anti Dumping Measure on Batteries from Bangladesh”	68
aa) Begründung der Fallauswahl.....	68
bb) Allgemeine Angaben zum Streitfall.....	68
cc) Angaben zum Sachverhalt und zum Klagebegehren.....	69
dd) Fortgang des Verfahrens.....	70
ee) Hauptprobleme des Streitfalles und Konsequenzen.....	70
c) “United States – Subsidies on Upland Cotton”	72
aa) Begründung der Fallauswahl.....	72
bb) Allgemeine Angaben zum Streitfall.....	72
cc) Angaben zum Sachverhalt und zum Klagebegehren.....	72
dd) Fortgang des Verfahrens.....	73
ee) Hauptprobleme des Streitfalles und Konsequenzen.....	77
d) “European Communities – Regime for the Importation, Sale and Distribution of Bananas”	81
aa) Begründung der Fallauswahl	81
bb) Allgemeine Angaben zum Streitfall.....	81
cc) Angaben zum Sachverhalt und zum Klagebegehren	82
dd) Fortgang des Verfahrens.....	82
ee) Hauptprobleme des Streitfalles und Konsequenzen.....	86
e) Zusammenfassung	87
8. Reformbedarf des Streitbeilegungsverfahrens	88
a) Teilhabe.....	88
b) Kostenintensität.....	89
c) Rechtsetzungsmacht durch Fallrechtsprechung.....	90
d) Umsetzungsphase und Fristen.....	91
e) Zusammenfassung und Reformvorschläge	94
IV. Ergebnisse.....	96
1. Zusammenfassung der Ergebnisse.....	96
2. Ausblick: Streitbeilegung – quo vadis?.....	98
Literaturverzeichnis.....	101

Abkürzungsverzeichnis

AB	Appellate Body
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
ACWL	Advisory Centre on WTO Law
AJIL	American Journal of International Law
AKP-Staaten	Afrika-Karibik-Pazifik-Staaten
AoA	Agreement on Agriculture
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BISD	Basic Instruments and Selected Documents
BNE	Bruttonationaleinkommen
DSB	Dispute Settlement Body
DSU	Dispute Settlement Understanding
ECOSOC	Economic and Social Council
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EU	Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
FAO	Food and Agriculture Organization
Fn	Fußnote
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
Gem.	Gemäß
IBRD	International Bank for Reconstruction and Development
ICTSD	International Centre for Trade and Sustainable Development
IMF	International Monetary Fund
i.V.m.	In Verbindung mit
JIEL	Journal of International Economic Law
JWT	Journal of World Trade
LDC	Least-developed Country / Countries
lit.	Litera; Buchstabe
m.w.N.	Mit weiteren Nachweisen
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft (Zeitschrift)
Rn	Randnummer
SCM	Agreement on Subsidies and Countervailing Measures
SIAW	Schweizerisches Institut für Außenwirtschaft
TRIMS	Trade-Related Investment Measures
TRIPS	Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
UN	United Nations Organization
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
VN	Vereinte Nationen (Zeitschrift)
VO	Verordnung
VW	Die Volkswirtschaft (Zeitschrift)
WIPO	World Intellectual Property Organization
WTO	World Trade Organization
ZfZ	Zeitschrift für Zölle

I. Zu Themenwahl und Bearbeitung

1. Das Problem und die Leitfrage

“One success that stands out above all the rest is the strengthening of the dispute settlement mechanism. This is the heart of the WTO system,” befand *Renato Ruggiero*, der Generaldirektor der WTO im Jahr 1996 hinsichtlich des neuen Streitbeilegungssystems, das 1995 eingeführt wurde. Und *Pascal Lamy*, derzeitiger WTO-Generaldirektor, urteilte im Jahr 2004: „Not the WTO but its dispute settlement mechanism is powerful.“ In der Tat ist das Streitbeilegungssystem der WTO eine Besonderheit im Völkerrecht, da es das weltweit erste Verfahren zur Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten innerhalb einer internationalen Organisation ist.¹ Mit dem Abschluss der Uruguay-Runde wurde es in seiner heutigen Form eingeführt und wird sowohl von Befürwortern als auch von Kritikern als etwas Einzigartiges angesehen. Gem. Art. 3.2 Dispute Settlement Understanding (DSU)² ist das Streitbeilegungsverfahren ein zentrales Element zur Schaffung von Sicherheit und Vorhersehbarkeit im multilateralen Handelssystem. Die Befürworter dieses Verfahrens sprechen vom „Herzstück“ oder „Eckpfeiler der WTO“ und sehen es als zentralen Faktor für die Stabilität der globalen Wirtschaft.³

Dieses „Juwel der Uruguay-Runde“, das als quasi-neutrale Instanz die Staaten in ihre Schranken verweisen kann, wird auch kritisch betrachtet: Das WTO-Recht ist als Teil der Völkerrechtsordnung gegenüber nationalem Recht vorrangig und bricht damit nationale Gesetze, bspw. im gesundheits- und umweltpolitischen oder sozialen Bereich, wenn sie den freien Handel beschränken.⁴ Die Herausbildung nationaler Gesetze in diesen Bereichen ist jedoch gerade wichtig für Schwellen- und Entwicklungsländer⁵, um ein funktionierendes Rechts- und Sozialsystem zu etablieren bzw. zu stärken. Aus diesem Grund besteht der Vorwurf, das Streitbeilegungsverfahren sei auf die Interessen der Industriestaaten zugeschnitten und gegen solche der Entwicklungsländer gerichtet. Die Diskussion von Fragen, die sich auf das Verhältnis zwischen Industriestaaten und

¹ *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 27, S.506 Rn 1.

² Die Rechtsnormen des DSU werden folgendermaßen zitiert: Zuerst steht die Nummer des Artikels, von der die Nummer des Absatzes durch einen Punkt getrennt ist.

³ *Schmitz*, S.5 m.w.N.; s. auch *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 27, S.506 Rn 1.

⁴ *Schmitz*, S.5 m.w.N.

⁵ Der Begriff „Entwicklungsland“ ist weit und keiner allgemeingültigen Definition unterworfen. Er wird eingehend in Teil III.2. diskutiert. Wenn im Folgenden der verallgemeinernde Begriff „Entwicklungsland“ ohne nähere Konkretisierung gebraucht wird, sind alle Länder umfasst, die unter die Rubrik der „Schwellen- und Entwicklungsländer“ fallen, wohl wissend, dass signifikante Unterschiede zwischen den zu dieser Gruppe zählenden Ländern bestehen.

Entwicklungsländer, auf das Nord-Süd-Verhältnis beziehen, ist nicht frei von emotionalen Äußerungen. So wird von der Ausbeutung der Entwicklungsländer gesprochen und der rücksichtslosen Interessenverfolgung durch Industriestaaten, die mit ihrer Wirtschaftsmacht die Entwicklungsländer in ihre Schranken verweisen und damit einen Fortschritt der Entwicklungsländer hemmen oder gar verhindern. Im Rahmen der WTO diene das Streitbeilegungsverfahren als Brecheisen dazu.⁶

Die angesprochenen Probleme bedürfen einer Überprüfung anhand realer Fakten. Daraus ergibt sich die Leitfrage der vorliegenden Arbeit: Gelangen die Schwellen- und Entwicklungsländer durch das WTO-Streitbeilegungsverfahren zu einer vermehrten Durchsetzung ihrer Interessen oder dient dieser Mechanismus lediglich einer Zementierung der Vormachtstellung der Industriestaaten? Daran schließen sich folgende Unterfragen an: Erstens, ist das Streitbeilegungsverfahren tatsächlich auf die Interessen der Industrieländer zugeschnitten? Ein auf die Interessen der Industrieländer zugeschnittenes Verfahren bedeutet in diesem Kontext, dass die Industrieländer mit Hilfe des Streitbeilegungsverfahrens ihre Interessen durchsetzen können, wobei sowohl die Verfahrensregeln und als auch der konkrete Ablauf des Verfahrens so angelegt sind, dass ein Sieg der Industrieländer vorherbestimmt ist.

Zweitens stellt sich die Frage, welche Rolle den Schwellen- und Entwicklungsländern in diesem Zusammenhang zukommt. Bringt auch ihnen das Streitbeilegungsverfahren Vorteile? Ausgangspunkt der Überlegungen ist hierbei, dass je unabhängiger ein Streitbeilegungsgremium ist, desto neutraler werden in der Regel die Entscheidungen getroffen. Dies könnte für die vorliegende Arbeit bedeuten, dass das WTO-Streitbeilegungsverfahren die Schwellen- und Entwicklungsländer bei ihrer Interessendurchsetzung unterstützt, sofern diese gegenüber Industriestaaten finanziell und im Know-how unterlegen sind und dadurch ihre Interessen selbst nur unzureichend geltend machen können.

2. Aufbau der Arbeit

a) Begründung der Themenwahl und des Schwerpunkts der Untersuchung

Das Streitbeilegungsverfahren der WTO ist im Rahmen des internationalen Rechts ein einzigartiger Mechanismus. Fraglich ist, welche Konsequenzen sich daraus für die

⁶ Schmitz, S.5.

Welthandelsordnung ergeben, ob dieses starke rechtsförmige Element innerhalb einer internationalen Organisation tatsächlich zu einer verstärkten Rechtsdurchsetzung zugunsten aller führt oder ob es die bestehenden machtpolitischen Strukturen nicht abändern kann. Das Streitbeilegungssystem in seiner heutigen Form besteht seit 1995, wurde von der Wissenschaft geradezu euphorisch aufgenommen und wird bis heute überwiegend positiv bewertet.⁷ Nach nun über zehn Jahren Streitbeilegung sind jedoch die Defizite des Verfahrens sichtbar geworden, die es für die Zukunft abzuändern gilt, will das System seine Erfolgsgeschichte fortsetzen. Aktuell in diesem Zusammenhang ist insbesondere die Rolle der Schwellen- und Entwicklungsländer in diesem Verfahren. Die vorliegende Arbeit hat zur Aufgabe, ihre Rolle herauszuarbeiten und damit aufzuzeigen, ob und wie die Interessen der Schwellen- und Entwicklungsländer im Streitbeilegungsverfahren berücksichtigt werden; in der durch die Globalisierung immer enger zusammenwachsenden Welt können die spezifischen Anliegen dieser Länder nicht unberücksichtigt bleiben, da Probleme in einem Teil der Welt schnell auch Auswirkungen auf andere Teile haben können – gerade im Bereich der Wirtschaftsbeziehungen. Diese beiden Komponenten, die Einzigartigkeit eines quasi gerichtlichen Systems innerhalb einer internationalen Organisation und die Wichtigkeit entwicklungsspezifischer Belange, sind von großer Aktualität und werden als zwei relevante Faktoren für die weitere Entwicklung des Welthandelssystems in dieser Arbeit verbunden.

b) Erläuterung der Gliederung

Die vorliegende Arbeit ist in vier Teile gegliedert, die jeweils aus mehreren Abschnitten bestehen. Die einzelnen Teile bauen aufeinander auf und verknüpfen Hintergrundinformationen zur WTO mit einer näheren Analyse des Streitbeilegungsverfahrens. Schließlich wird der Fokus auf die Entwicklungsländer gerichtet und insbesondere darauf, wie sich das Streitbeilegungsverfahren aus ihrer Perspektive darstellt. Dies wird zur Veranschaulichung mit Fallstudien aus der Praxis unterlegt. Die nähere Gliederung ergibt sich wie folgt: *Teil I* beinhaltet eine Einführung, indem es Problem und Leitfrage benennt und macht Angaben zu der der Arbeit zugrunde liegenden Materiallage und Herangehensweise. *Teil II* enthält zunächst eine Vorstellung des institutionellen Rahmens der WTO und ihrer Handelsprinzipien sowie anschließend einen Überblick über das Streitbeilegungsverfahren. *Teil III* stellt die Verbindung zwischen den Entwicklungsländern und der WTO heraus und beginnt mit einer generellen Darstellung der Entwicklungsländer in der WTO

⁷ Zimmermann, VW 2004, 63, 64; s. auch Busch/Reinhardt, JWT 2003, 719 m.w.N.

und einer begrifflichen Abgrenzung, bevor er auf die Rolle der Schwellen- und Entwicklungsländer im Streitbeilegungsverfahren eingeht. Das Kapitel stellt die entwicklungsrelevanten Verfahrensregeln der Streitbeilegung vor sowie die Probleme, die sich für Entwicklungsländer bei der Inanspruchnahme des Streitbeilegungsverfahrens ergeben, enthält statistische Angaben zur Inanspruchnahme des Streitbeilegungsverfahrens sowohl durch Industriestaaten als auch durch Entwicklungsländer und mündet in eine Analyse von Fällen, an denen Entwicklungsländer als Streitparteien beteiligt waren. Die Fallstudien sollen die zuvor herausgearbeiteten Ergebnisse und die Ziele des Verfahrens mit Darstellungen aus der Realität unterlegen und die Stärken und Schwächen des Verfahrens aufzeigen. Die drei ausgewählten Streitfälle decken dabei einen Zeitraum vom 1996 bis 2006 ab. Der letzte Abschnitt dieses Teils fasst schließlich die mit Hilfe der Fallanalysen herausgearbeiteten Stärken und Schwächen des Verfahrens zusammen und stellt Reformansätze zur Verbesserung des Streitbeilegungsverfahrens, schwerpunktmäßig aus der Perspektive der Entwicklungsländer vor. Zuletzt folgt *Teil IV* mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse und einem Ausblick auf die Herausforderungen, die sich das Streitbeilegungsverfahren in seiner zukünftigen Entwicklung stellen muss.

3. Literatur zum Thema und Begründung der Auswahl

Die Arbeit umfasst mit dem Themenbereich zur WTO auf der einen und den auf Entwicklungsländer bezogenen Aspekten auf der anderen Seite zwei Themenbereiche, die sie miteinander vereint und die sich auch in der der Arbeit zugrunde liegenden Materiallage widerspiegeln. Um einen näheren Einblick in die der WTO zugrunde liegenden Strukturen und Leitmotive sowie in den Regelungsgehalt zu erhalten, empfiehlt sich zunächst ein Blick in Standardwerke der wissenschaftlichen Literatur zum Thema von *Hilf/Oeter, J. Jackson, Senti, Stoll/Schorkopf* oder *Weiß/Herrmann*, die eine umfassende Darstellung enthalten.⁸ Daneben kann auch die von der WTO herausgegebene Informationsbroschüre „*Understanding the WTO*“ hilfreich sein, die einen Überblick über ihre Aktivitäten enthält und dies mit Schemata und Grafiken unterlegt.⁹ Im entwicklungsrelevanten Themenbereich ist das Werk *Benders* zu nennen. Für die Vertiefung spezieller Probleme und die Verbindung der Themen Welthandelsrecht und

⁸ Zu den konkreten Quellenangaben s. das Literaturverzeichnis am Ende dieser Arbeit.

⁹ S. näher die Angaben im Literaturverzeichnis; im Folgenden wird auch auf bildliche Darstellungen der WTO zurückgegriffen.

Entwicklungsländer dienen zum Thema verfasste Monographien¹⁰ sowie Aufsätze, die vorwiegend in den wirtschaftsrechtlichen Zeitschriften in englischer oder deutscher Sprache erscheinen. Wichtig sind hier v.a. das Journal of World Trade (JWT), das American Journal of International Law (AJIL), das Journal of International Economic Law (JIEL) oder im deutschsprachigen Bereich die Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) und die Zeitschrift Recht der internationalen Wirtschaft (RIW), um nur einige zu nennen.

Speziell im Bereich der Streitschlichtung kann man auf die offiziellen Dokumente der WTO zurückgreifen. Berichte zu den Streitfällen, die sowohl die Anträge der Streitparteien als auch die Berichte der Streitbeilegungsorgane enthalten, sind im Internet abrufbar.¹¹ Die amtlichen Dokumente aus Zeiten des GATT (1947)¹² enthält die Sammlung *GATT* (Hrsg.), BISD. Daneben sind weitere WTO-Dokumente veröffentlicht, die z.B. von WTO-Mitgliedern eingereicht werden und die Reformdebatte betreffen.¹³ Die dem Streitbeilegungssystem zugrunde liegenden Gesetzestexte dienen schließlich als Grundlage für die Analyse des Verfahrens, ebenso sind weitere Rechtstexte wie Verordnungen der EG v.a. bei den Fallstudien zu berücksichtigen. Schließlich dienen Berichte von anderen Internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen der Abrundung des Themenkomplexes.

Die Vielschichtigkeit der in der vorliegenden Arbeit herangezogenen Literatur ist der Absicht geschuldet, eine umfassende Sicht auf die Materie zu ermöglichen und die Betrachtung nicht auf einen einzigen Blickwinkel zu verengen.

4. Die der Arbeit zugrunde liegende Herangehensweise

Inhalt dieser Arbeit ist die Analyse des WTO-Streitbeilegungsverfahrens unter Berücksichtigung der spezifischen Interessen der Entwicklungsländer. Trotz der starken rechtsförmigen Ausgestaltung des Verfahrens spielt neben der rechtlichen Komponente ebenso die wirtschaftliche und politische Dimension eine Rolle. Daher verfolgt die Arbeit einen interdisziplinären Ansatz und geht sowohl auf wirtschafts- und politikwissenschaftliche als auch auf juristische Aspekte ein. Der

¹⁰ Bspw. von *Rapp-Lücke* oder *Siebold*, s. näher auch im Literaturverzeichnis.

¹¹ Abrufbar unter: www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_e.htm (Stand: 30.05.2006).

¹² Das WTO-Übereinkommen trennt zwischen dem GATT 1947 und dem GATT 1994. Das GATT 1947 galt bis zum Abschluss der Uruguay-Runde und wurde dort durch das GATT 1994 ersetzt. Letzteres beruht auf dem GATT 1947, wurde jedoch ergänzt. Wenn im Folgenden auf das GATT 1947 Bezug genommen wird, wird dies durch die Angabe der Jahreszahl kenntlich gemacht.

¹³ Auf die jeweils relevanten Dokumente wird in den einzelnen Kapiteln noch näher eingegangen.

Schwerpunkt liegt dabei, bedingt durch die Analyse des Streitbeilegungsverfahrens als juristisches Element der Welthandelsordnung, im rechtlichen Bereich, erwähnt aber auch andere Herangehensweisen.¹⁴ Die folgenden Abschnitte behandeln zunächst im Überblick die relevanten wirtschaftlichen und politikwissenschaftlichen Aspekte, woran sich die juristischen Aspekte anschließen.

a) Wirtschaftswissenschaftliche und politikwissenschaftliche Aspekte

Das Ende des zweiten Weltkriegs hat mit der Entstehung des GATT zu einer Belebung des Welthandels geführt und ist der Ursprung für die heutigen Wirtschaftsbeziehungen. Durch die Zunahme des Welthandels nimmt auch die gegenseitige Abhängigkeit der Staaten stetig zu, wobei nicht alle Regionen der Welt in gleicher Weise vom Handel profitieren: Auch wenn die Industriestaaten nicht generell bereit sind, ihre Märkte zu öffnen, beträgt der Handel zwischen ihnen etwa 70% des Welthandelsvolumens,¹⁵ während die Länder Afrikas weitgehend vom Anstieg des weltweiten Handels ausgeschlossen sind. Die generelle Zunahme der wirtschaftlichen Interdependenz ist Ergebnis der schrittweise erfolgten Liberalisierung des Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und wird seit den 1990er Jahren mit dem Begriff der Globalisierung umschrieben.¹⁶

Zum näheren Verständnis der der WTO zugrunde liegenden Prinzipien und Ziele geht der folgende Abschnitt zunächst auf die wirtschaftstheoretischen Hintergründe ein. Grundsätzlich streben Staaten durch den Eintritt in Außenhandelsbeziehungen nach eigenen Vorteilen wirtschaftlicher oder politischer Art. Wo Staaten selbst nicht über bestimmte Güter verfügen, müssen sie sie importieren. Aber selbst, wenn ein Staat theoretisch dazu in der Lage ist, ein Gut selbst zu produzieren, kann der Import dennoch Vorteile bringen: *Adam Smith* (1776) stellte in seiner klassischen Außenhandelstheorie heraus, dass Handel vorteilhaft ist, wenn ein Staat einen absoluten Kostenvorteil bei der Produktion eines Gutes hat, was bedeutet, dass er es billiger herstellen kann als ein anderer Staat. Die internationale Arbeitsteilung ist dann sinnvoll, wenn zwei Staaten sich jeweils auf die Produktion des Gutes konzentrieren, in dem sie diesen absoluten Kostenvorteil haben und die Güter dann untereinander handeln.¹⁷ *David Ricardo* (1829) erweiterte

¹⁴ Demnach wird keine tiefergehende wirtschafts- oder politikwissenschaftliche Analyse vorgenommen. Zur Abrundung des Themas werden jedoch die relevanten Strömungen vorgestellt.

¹⁵ *Diekheuer*, S. 20.

¹⁶ S. näher *Weiß/Herrmann*, WTO, § 2 Rn 17 (S.7 ff.).

¹⁷ *Weiß/Herrmann*, WTO, § 2 Rn 19 f. (S. 9 f.) m.w.N. zu *Adam Smith*, *The Wealth of Nations*, 1776.

diese Vorstellungen indem er davon ausging, dass eine Spezialisierung in der Produktion auch dann sinnvoll ist, wenn ein Staat hinsichtlich beider Güter effizienter ist, solange der Vorsprung in beiden Gütern unterschiedlich groß ist. Danach sollen sich beide Staaten auf die Produktion des Gutes konzentrieren, bei dem ihr relativer Kostenvorteil am größten ist.¹⁸

Diese Überlegungen wurden in der Folgezeit von weiteren Autoren aufgegriffen und konkretisiert und kommen insgesamt zu dem Schluss, dass Freihandel den Wohlstand aller beteiligten Staaten mehrt. Auch wenn unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere im Fall einer internationalen Marktmacht, Wohlstandseffekte für das eigene Land durch Ergreifen protektionistischer Maßnahmen gesteigert werden können, ist dies nur so lange möglich, wie die Handelspartner nicht die gleiche Strategie verfolgen. Durch gegenseitige Handelszugeständnisse lässt sich dieses Problem abwenden.¹⁹

Neben den heute herrschenden Ansichten, dass Freihandel wohlstandsmehrend ist, sind auch gegensätzliche Ansichten vertreten, die den Freihandel zum Schutz der inländischen Wirtschaft beschränken wollen. Die Überlegung, dass eine Importbeschränkung dazu dienen kann, die junge einheimische Industrie (*infant industry*) zu schützen und sie erst nach Erreichen der Wettbewerbsfähigkeit der Konkurrenz des Weltmarktes auszusetzen, ist insbesondere für die wirtschaftliche Entwicklung der Schwellen- und Entwicklungsländer von Bedeutung.²⁰

Während die Ökonomen danach fragen, welche Auswirkungen der Außenhandel auf wirtschaftliche Faktoren wie Wohlstand, Einkommen und Arbeitsplätze hat, beschäftigt sich die Politikwissenschaft, insbesondere im Rahmen der internationalen Beziehungen mit der Frage, wie die Macht zwischen den Akteuren verteilt ist.²¹ Die Theorien der internationalen Beziehungen gehen zunächst davon aus, dass sich das internationale System in einem Anarchiezustand befindet. Dieser ist auf der Ebene der Staaten durch dessen ordnende Macht überwindbar, nicht jedoch auf internationaler Ebene, da es den Weltstaat als zentrale Ordnungsmacht nicht gibt.²² Um ihr Überleben in diesem System zu sichern, können Staaten im Alleingang nach Machterhalt und Machtmaximierung streben²³, oder Kooperationen mit anderen Staaten eingehen.²⁴ Letzteres ist

¹⁸ Weiß/Herrmann, WTO, § 2 Rn 19 f. (S. 9 f.) m.w.N. zu *David Ricardo*, Principles of Political Economy and Taxation, 1829, und einem Beispiel. S. hierzu auch Oeter in: Hilf/Oeter, WTO, § 2, S. 23 Rn 3 m.w.N. und bezogen auf die Prinzipien der WTO s.u. unter II. 3.b).

¹⁹ Weiß/Herrmann, WTO, § 2 Rn 30 (S. 17).

²⁰ Bender, Entwicklungspolitik, S. 610; auf diesen Punkt wird Teil III der Arbeit näher eingehen.

²¹ Weiß/Herrmann, WTO, § 3 Rn 32 (S. 19).

²² Rittberger/Zangl, IO, S. 38; Weiß/Herrmann, WTO, § 3 Rn 34 (S. 19).

²³ In diesem Sinne die Theorien des Realismus und Neorealismus.

²⁴ So die unter dem Begriff des Idealismus zusammengefassten Theorien des (Neo-)Liberalismus und des (Neo-)Institutionalismus, s. Weiß/Herrmann, WTO, § 2 Rn 37 (S. 21).

hier relevant, da in der WTO 149 Staaten²⁵ im Bereich Welthandel kooperieren. Damit stellt sich die Frage, was eine solche Kooperation entstehen lässt und welche Faktoren für ihre Aufrechterhaltung entscheidend sind, warum Staaten also eine Zusammenarbeit eingehen. Diese Frage soll mit Hilfe der Regimeanalyse näher beleuchtet werden. Internationale Regime sind institutionalisierte, geregelte Formen zwischenstaatlicher Zusammenarbeit.²⁶ Da die Regimetheorie den Institutionen in den internationalen Beziehungen eine entscheidende Rolle zuschreibt, ist sie dem Neoinstitutionalismus zuzuordnen.²⁷ Kooperation zwischen Staaten ergibt sich aus globalen Problemen, die ein einzelner Staat nicht für sich alleine lösen kann. Die Regimetheorie entwickelte sich in den späten 1970er und frühen 1980er Jahren in kritischer Auseinandersetzung mit dem zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Neorealismus und geht davon aus, dass internationale Kooperation möglich ist, wenn sie aufgrund zunehmend komplexer Interdependenzbeziehungen im gemeinsamen Interesse der beteiligten Staaten liegt.²⁸

Regime sind kooperative Institutionen, die durch informelle und formelle, rechtliche und nichtverrechtlichte Strukturen – Prinzipien, Normen, Regeln und Verfahren – gekennzeichnet sind und Konflikte zwischen konkurrierenden Nationalstaaten bearbeiten.²⁹ Die Regimeforschung richtet ihren Blick dabei auf spezifische Institutionen, auf sog. internationale Regime wie das Handelsregime.³⁰

Bringt man diese Überlegungen mit dem Welthandelssystem in Verbindung, bedeutet dies Folgendes: Die Probleme in weiten Teilen der Welt, in den Entwicklungsländern, haben durch die zunehmend enger werdenden Weltwirtschaftsbeziehungen eine Rückwirkung auf die Industriestaaten und beeinflussen damit deren Stabilität. Die Schuldenkrise der 1980er und 1990er Jahre in Lateinamerika hat dies deutlich gemacht. Diese und andere Faktoren zeigen, dass einzelne Staaten u.a. im Bereich Wirtschaft in ihren Handlungsmöglichkeiten begrenzt sind. Ein vollständig deregulierter Markt würde die Weltwirtschaft ins Wanken bringen und Konflikte zwischen staatlichen Systemen entstehen lassen. Handelsbeziehungen haben damit eine friedensstabilisierende Funktion.

Die Handelsbeziehungen lassen sich jedoch auch dazu nutzen, andere Staaten für ihre Gefolgschaft zu belohnen bzw. sie durch Abbruch von solcher Beziehungen oder gar durch ein Handelsembargo

²⁵ S. *WTO*, Understanding the WTO, S. 112.

²⁶ *H. Müller*, Kooperation, S.1; *Keohane* (1989) S. 3 f.

²⁷ *Zangl* in: Schieder/Spindler, IB, S. 117.

²⁸ *Zangl* in: Schieder/Spindler, IB, S.117.; *H. Müller*, Kooperation S. 17, m.w.N. zu *Keohane/Nye*, Power and Interdependence, 1987.

²⁹ Vgl. zum Ganzen *H. Müller*, Kooperation, S.26; näher zu diesen vier Komponenten auch *Krasner*, S. 200 ff.

³⁰ *Zangl* in: Schieder/Spindler, IB, S. 119 m.w.N.

unter Druck zu setzen.³¹ Unter solchen Vorzeichen wird diskutiert, ob eine internationale Kooperation nur dann möglich sei, wenn eine Hegemonialmacht vorhanden ist, die die Kooperation anführt und die nötige Stabilität garantiert.³² Dagegen betont die Regimetheorie, dass internationale Institutionen auch jenseits hegemonialer Machtstrukturen Bedeutung haben, da sie Staaten helfen können, ihre Kooperationsprobleme gemeinsam zu lösen.

b) Juristische Aspekte

Die herkömmlich bestehenden Rechtsordnungen bewegen sich im nationalen Rahmen und haben zur Folge, dass bereits grenzüberschreitende Handelsbeziehungen sehr komplex sind, da sie zu ihrer Vornahme einer Fülle von Verträgen bedürfen. So erfordern sie eine Abstimmung der Vertragspartner über das der Rechtsbeziehung zugrunde liegende nationale Recht, die einzelnen Rechtsordnungen müssen das angestrebte Handelsgeschäft erlauben, und in der Praxis müssen die Rechtsordnungen der beteiligten Staaten die Ein- und Ausfuhr der Ware sowie den Zahlungsfluss zulassen.³³ Eine Kooperation von Staaten, wie sie in der WTO erfolgt, bedarf neben einheitlicher Verhaltensregeln auch einheitlicher Grundlagen in den Handelsbeziehungen zu ihrer erleichterten Abwicklung. Durch die rechtliche Ordnung wird verhindert, dass die Mitgliedsstaaten eigene Interessen mit Mitteln der Macht durchsetzen. Da die Handelsbeziehungen wie erwähnt immer enger werden, deckt das Welthandelssystem im Laufe seiner Entwicklung immer mehr Themenbereiche ab, mit der Folge, dass auch die Anzahl der ihm zugrunde liegenden Rechtsvorschriften kontinuierlich ansteigt. Die Zunahme der rechtlichen Vorgaben hat zu einer Beeinflussung der internationalen Unternehmenstätigkeit und der wirtschaftsbezogenen staatlichen Tätigkeit durch WTO-Recht geführt, da sie sich dadurch an einem bestimmten Legalitätsrahmen orientieren müssen, der staatenübergreifend gilt. So müssen die gesetzgebenden Organe auf nationaler und supranationaler Ebene frühzeitig die völkerrechtlichen Verpflichtungen des Welthandelsrechts bei ihren Gesetzesvorhaben berücksichtigen, um zu verhindern, dass heimische Unternehmen auf ausländischen Märkten Strafmaßnahmen wie erhöhten Zöllen ausgesetzt sind. Auch umgehen sie damit kostspieligen nachträglichen Anpassungen ihrer eigenen Rechtsordnungen im Falle einer später festgestellten WTO-Rechtswidrigkeit.³⁴ Die Unternehmen

³¹ *Weiß/Herrmann*, WTO, § 3 Rn 31 (S. 18).

³² Zur sog. Theorie der hegemonialen Stabilität s. näher *Zangl* in: *Schieder/Spindler*, IB, S. 117 f. und 130 f., m.w.N.

³³ *Weiß/Herrmann*, WTO, § 4 Rn 44 (S. 25).

³⁴ *Weiß/Herrmann*, WTO, § 1 Rn 2 (S. 1).

ihrerseits müssen stets die neuen Entwicklungen im internationalen Handelsrecht im Blick haben, um bei ihren Tätigkeiten die Normen zu erfüllen und wettbewerbsfähig zu bleiben.

Grundsätzlich dienen solche rechtlichen Bestimmungen der Rechtssicherheit und als Maßstab für gewisse Verhaltensanforderungen. Hierbei können sie in formelles und materielles Recht getrennt werden, die zum Einen bestimmte Verfahrensregeln festlegen, zum Anderen inhaltliche Anforderungen stellen. Auch das WTO-Recht beinhaltet mit den verschiedenen Übereinkommen³⁵ inhaltliche Anforderungen, die die Staaten bei ihrer Tätigkeit nicht verletzen dürfen, sowie Verfahrensregeln im Falle eines Verstoßes. Das Verfahren der Streitbeilegung richtet sich nach dem Dispute Settlement Understanding (DSU), auf das im weiteren Verlauf der Arbeit noch näher eingegangen wird. Auch soll untersucht werden, wie die den Handelsbeziehungen zugrunde liegenden Vorschriften, insbesondere die des DSU, die staatliche Aktivität innerhalb der WTO beeinflussen und ob diese Vorschriften tatsächlich einen regelnden Einfluss ausüben.

II. Institutioneller und struktureller Rahmen der WTO

1. Entstehung und Hintergründe

Die Ursprünge der heutigen Welthandelsorganisation reichen in die unmittelbare Nachkriegszeit zurück. Damals bestand das Ziel, eine Neuordnung der Weltwirtschaft herbeizuführen, die frei von protektionistischen nationalen Interessen geleitet ist. Zu diesem Zweck wurde auf der 1946/47 abgehaltenen Havanna-Konferenz ein Statut für eine internationale Handelsordnung (International Trade Organization, ITO) und ein Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT) erarbeitet. Das GATT sollte in das ITO-Statut eingegliedert werden. Die sog. *Havanna-Charta* scheiterte, während das GATT (Teil IV der Havanna-Charta) vom Jahr 1947 am 1. Januar 1948 zunächst vorläufig und isoliert in Kraft trat.³⁶

Aufgrund des Scheiterns der ITO hatte das GATT (1947) zunächst keine feste Organisationsstruktur.³⁷ Trotz dieser Schwächen erwies sich das GATT (1947) als beständig und

³⁵ So z.B. das GATT, GATS, TRIPS, das Agrar-Übereinkommen usw.

³⁶ *Stoll/Schorkopf*, WTO, 6.Kap. Rn 418 (S.146); *Krajewski*, S.22; *Godzierz*, S.5; näher zur historischen Entwicklung der Welthandelsordnung *Siebold*, S. 28 ff.

³⁷ Die institutionelle Entwicklung des GATT (1947) zu einer de facto Organisation (vgl. *Krajewski*, S.23) war das Ergebnis eines gewohnheitsrechtlichen Prozesses, der eine Fortentwicklung des GATT(1947) durch die Praxis zur Folge hatte. S. ausführlich zur Entstehung des GATT *Senti* (1994), S. 24 f.

erfolgreich³⁸ und wurde damit zur dauerhaften Grundlage des Welthandels. Zur Förderung des freien Welthandels führten die Vertragsparteien Handelsrunden durch.³⁹ Die in den Verhandlungsrunden geschlossenen Verträge wurden in separaten Abkommen, den MTN-Übereinkommen⁴⁰ zusammengefasst, was eine Zersplitterung der Rechtsordnung des GATT (1947) zur Folge hatte. Die Frage nach der Einheit des GATT-Systems führte zu neuen Verhandlungen und mündete schließlich 1986 in die Eröffnung der Uruguay-Runde in Punta del Este.⁴¹ Das Resultat nach achtjährigen Verhandlungen, das gern auch als Markstein der Geschichte der Weltwirtschaft bezeichnet wird⁴² ist die Gründung der WTO mit Sitz in Genf. Sie entstand mit dem Abschluss der Uruguay-Runde am 15.12.1993 in Genf und der Unterzeichnung der Verträge in Marrakesch am 15.04.1994⁴³ als Fortsetzung und Erweiterung des GATT (1947) und ist mit der Ratifizierung durch 76 Mitgliedsstaaten am 1.1.1995 in Kraft getreten.⁴⁴

Die neue Welthandelsordnung besteht aus drei Säulen. Die erste Säule beinhaltet das ergänzte⁴⁵ bisherige Zoll- und Handelsabkommen (GATT), die zweite Säule besteht aus dem Abkommen über den internationalen Dienstleistungsverkehr (GATS) und die dritte Säule bildet der Vertrag über den Schutz der geistigen Eigentumsrechte (TRIPS).⁴⁶ Des Weiteren wurde eine Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (Dispute Settlement Understanding, DSU) eingeführt. Die Bedeutung der Uruguay-Runde liegt darin, dass mit ihr das als institutionelles und rechtliches Provisorium angesehene GATT (1947) in den institutionellen Rahmen der WTO, die eigene Organe mit Entscheidungskompetenzen und Ausführungsaufgaben erhielt, überführt wurde. Das WTO-Übereinkommen ist gem. Art. II:2⁴⁷ mitsamt der

³⁸ Das GATT(1947) galt als beständigste, widerstandsfähigste und erfolgreichste internationale Organisation, vgl. *Bail*, EuZW 1990, 433, 434; *Godzierz*, S. 5.

³⁹ Genf 1947; Annecy 1949; Torquay 1951; Genf 1956; Genf 1960/61 (Dillon-Runde); Genf 1964-67 (Kennedy-Runde); Genf 1973-79 (Tokio-Runde); Genf 1986-94 (Uruguay-Runde), vgl. *WTO*, *Understanding the WTO*, S. 16; s. nähere Ausführungen hierzu in *Senti* (1994), S. 15-17, und *Hanel*, *ZfZ* 1996, 104, 106.

⁴⁰ MTN steht für Multilateral Trade Negotiations.

⁴¹ *Ipsen/Haltern*, S.5, *Godzierz*, S.6.

⁴² *Wartenweiler*, VN 1994, 87.

⁴³ Vgl. das Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO), BGBl. II (1994), S. 1625, im Folgenden immer WTO-Übereinkommen.

⁴⁴ *Senti*, WTO (2000), S. 109.

⁴⁵ Das GATT wurde durch 12 Verträge u.a. über Agrarhandel, Textilverkehr, Dumping und Subventionswesen ergänzt, s. *Senti* (1994), S.1.

⁴⁶ *Senti* (1994), S. 1, 18.

⁴⁷ Das WTO-Übereinkommen sowie weitere Übereinkommen wie z.B. das GATT werden folgendermaßen zitiert: An erster Stelle steht der betroffene Artikel des Übereinkommens in römischer Zahl, nach einem Doppelpunkt folgt der einschlägige Absatz als arabische Zahl.

dazugehörigen Rechtsinstrumente, die in den Anlagen 1-3 enthalten sind, für alle Mitglieder verbindlich.⁴⁸

⁴⁸ *Godzierz*, S. 6f.

2. Mitgliedschaft und Organisation

Im Gegensatz zum GATT (1947), das aufgrund fehlender Rechtspersönlichkeit keine Mitglieder, sondern nur VERTRAGSPARTEIEN⁴⁹ hatte, hat die WTO als internationale Organisation gem. dem Völkerrecht Mitglieder, die Staaten oder Zollgebiete (*separate customs territory possessing full autonomy*) sind. Derzeit sind 149 Staaten Mitglied in der WTO, 32 haben Beobachterstatus.⁵⁰

Den Beobachterstatus im Allgemeinen Rat besitzen daneben auch die internationalen Organisationen FAO, IBRD, IMF, OECD, UNCTAD, UN und WIPO.⁵¹

Die Europäischen Gemeinschaften⁵² sind als solche neben den einzelnen EU-Staaten Mitglieder der WTO. Für die EU-Mitgliedstaaten besteht daher eine Doppelmitgliedschaft. Die EU-Mitgliedsstaaten treten gem. Art. 133 EG-Vertrag in allen Fragen als Einheit auf, die vom EU-Vertragswerk abgedeckt werden.⁵³ Dabei stimmen sie ihre Positionen in Brüssel ab, während anschließend die EU-Kommission im Namen der EU-Staaten zu Verhandlungen in der WTO ermächtigt ist. Dennoch kann auch ein EU-Mitgliedsstaat eine gesonderte Rolle in der WTO spielen, z.B. dann, wenn er eine besondere Gesetzgebung hat, die auch Gegenstand in einem Streitschlichtungsverfahren sein kann. In solch einem spezifischen Fall tritt der jeweilige EU-Staat einzeln auf.⁵⁴

Jeder WTO-Mitgliedsstaat hat bei Beschlussfassung in der WTO eine Stimme. Die EG tritt aufgrund ihrer gemeinsamen Außenhandelspolitik als ein Mitglied auf, hat dabei aber so viele Stimmen, wie ihr Mitglieder angehören.⁵⁵ Wie bereits unter dem GATT (1947) stimmen die WTO-Mitglieder im gegenseitigen Einvernehmen, somit im Konsens der anwesenden Staaten ab. Für den Fall, dass kein Konsens erreicht wird, sieht das WTO-Übereinkommen bestimmte Abstimmungsmodalitäten und Mehrheiten vor.⁵⁶ Doch auch trotz des Vorhandenseins dieser Bestimmungen bleiben die Mitglieder bisher dabei, Entscheidungen im Konsens zu fällen; die

⁴⁹ Die Delegierten des GATT (1947) traten einmal im Jahr unter der Bezeichnung VERTRAGSPARTEIEN (in Großbuchstaben) zusammen und entschieden über Vertragsänderungen, s. *Senti* WTO (2000), S. 114.

⁵⁰ *WTO*, Understanding the WTO, S. 112 (Stand: November 2005).

⁵¹ *Senti*, WTO (2000), S. 110.

⁵² Aufgrund des nicht angenommenen *Vertrags über eine Verfassung von Europa*, der vorsah, der Europäischen Union Rechtspersönlichkeit zu geben, ist die EU im Gegensatz zu den Europäischen Gemeinschaften bis heute keine juristische Person. Aus diesem Grund muss von der WTO-Mitgliedschaft der EG und nicht der EU gesprochen werden.

⁵³ *Senti*, WTO (2000), S. 113.

⁵⁴ *WTO*, Understanding the WTO, S. 106.

⁵⁵ *WTO*, Understanding the WTO, S. 106; *Senti*, WTO (2000), S. 130.

⁵⁶ S. Art. IX und X des WTO-Übereinkommens.

mächtigen Staaten fürchten, überstimmt zu werden, aber auch die kleineren Staaten sind sich bewusst, dass Entscheidungen gegen die großen Staaten nicht haltbar sind.⁵⁷

Nicht nur geografisch ist die WTO eine weltumspannende Organisation, sie hat auch den größten Anteil am Welthandel: Der derzeitige Welthandelsanteil der WTO-Mitglieder beträgt jeweils etwa 90% im Güter- sowie Dienstleistungsverkehr.⁵⁸

Die WTO hat die Organisationsstruktur des GATT (1947) übernommen und der neuen Situation angepasst.⁵⁹ Oberstes Organ ist die Ministerkonferenz (*Ministerial Conference*), die die allgemeinen Richtlinien der WTO festlegt und der Rolle der VERTRAGSPARTEIEN des ehemaligen GATT (1947) entspricht. Sie setzt sich aus den Vertretern aller WTO-Mitglieder zusammen, die regelmäßig die Wirtschaftsminister ihres Landes sind, tagt mindestens alle zwei Jahre und ist für die Änderung der WTO-Übereinkommen zuständig. Der Ministerkonferenz unterstellt ist der Allgemeine Rat (*General Council*), der die Minister in der Zeit zwischen den Ministerkonferenzen vertritt und für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig ist. Daneben pflegt er die Beziehungen zu den internationalen Organisationen, dient dem gegenseitigen Informationsaustausch der Mitglieder und ist für die Ausarbeitung verschiedener Regelungen verantwortlich, u.a. für die Ausnahmeregelungen zugunsten der wirtschaftlich besonders schwachen LDC. Auch im Allgemeinen Rat sind alle WTO-Mitglieder vertreten. Dem Allgemeinen Rat sind drei verschiedene Räte (GATT-, GATS- und TRIPS-Rat) unterstellt, die wiederum über Ausschüsse (*Committees*) und besondere Arbeitsgruppen (*Working Parties*) verfügen. Im Rahmen des *Trade Policy Review Mechanism* hat der Allgemeine Rat auch die Pflicht, die Handelspolitik der WTO-Mitglieder einer periodischen Prüfung zu unterziehen. Dafür tritt er in gleicher Besetzung als *Trade Policy Review Body* unter einem anderen Vorsitz zusammen. Ebenso unter anderem Vorsitz und mit einer anderen Geschäftsordnung nimmt der Allgemeine Rat die Aufgaben des Streitbeilegungsgremiums (*Dispute Settlement Body*) wahr, auf den im Folgenden noch näher eingegangen wird.

Darüber hinaus spielt das WTO-Sekretariat mit dem ihm vorstehenden Generaldirektor eine wichtige Rolle. Der Generaldirektor ist für die Ausführung der durch Ministerkonferenz und Allgemeinen Rat getroffenen Beschlüsse zuständig und hat über die Geschäftstätigkeit der WTO Bericht zu erstatten, während das Sekretariat Verhandlungen zwischen den WTO-Mitgliedern

⁵⁷ Senti, WTO (2000), S. 133.

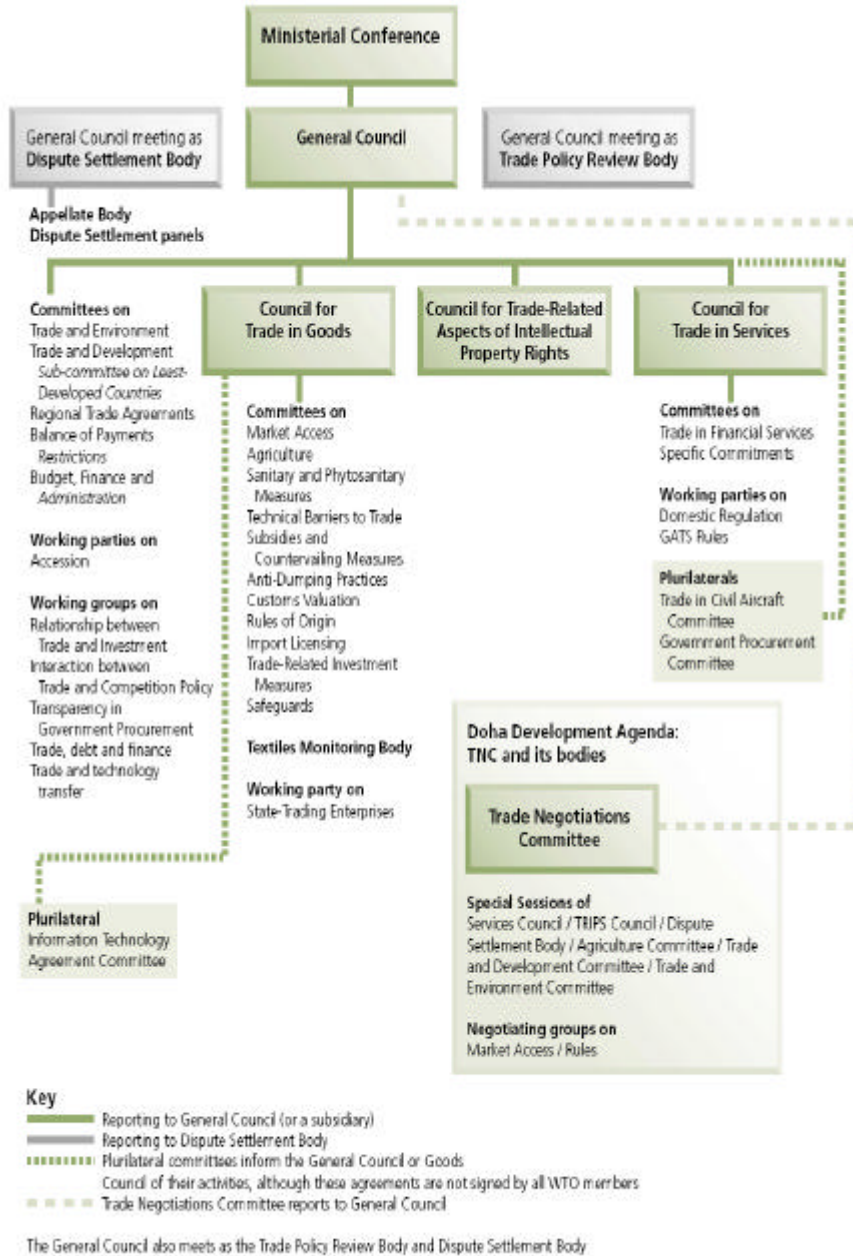
⁵⁸ Senti, WTO (2000), S. 110 f.

⁵⁹ S. auch die bildliche Darstellung auf Seite 21.

vorbereitet und durchführt, die Welthandelsentwicklung analysiert, darstellt und veröffentlicht sowie nicht zuletzt unterstützende Aufgaben im Streitbeilegungsverfahren wahrnimmt.⁶⁰

⁶⁰ Vgl. zum Ganzen *Senti*, WTO (2000), S. 115 ff.

Übersicht über die Organisationsstruktur der WTO⁶¹



⁶¹ Quelle: Offizielle Darstellung der WTO in: *WTO, Understanding the WTO*, S. 103.

3. Prinzipien und Ziele der WTO

Die Neuordnung der Weltwirtschaftsbeziehungen nach Ende des zweiten Weltkriegs hatte zum Ziel, die Wirtschaft der Nachkriegszeit abseits von protektionistischen nationalen Interessen aufzubauen und eine freiheitliche, den Regeln des Völkerrechts entsprechende Neuorientierung in der Weltwirtschaft zu etablieren. Die westlichen Wirtschaftseliten waren der Meinung, die Fehler der Vergangenheit ließen sich durch die Schaffung eines liberalen Handelssystems vermeiden. Häufig wird die Welthandelsordnung in ihrer heutigen Form daher auch mit dem Begriff des Freihandels assoziiert. Das inzwischen sehr komplexe und weitläufige Welthandelssystem muss jedoch differenzierter betrachtet werden: ihm liegen eine Reihe weiterer Prinzipien und grundlegender Strukturen zugrunde, die auch als Leitlinien und Orientierung für die Entscheidungsfindung der Streitbeilegungsgremien dienen und die daher im Folgenden näher vorgestellt werden.⁶² Zu ihrer Herausarbeitung lohnt sich zunächst ein Blick in die Präambel des WTO-Übereinkommens.

a) Übergeordnete Ziele – die Präambel

In der Präambel des WTO-Übereinkommens werden zunächst mehrere vorrangige und übergreifende Ziele genannt. Danach schließen sich die Vertragsparteien gemäß Abs.1 u.a. in der Erkenntnis zusammen, dass ihre Handels- und Wirtschaftsbeziehungen auf die Erhöhung des Lebensstandards und die Sicherung der Vollbeschäftigung gerichtet sind sowie auf einen hohen und ständig steigenden Umfang des Realeinkommens und die Ausweitung der Produktion. Nach Abs.2 bedarf es Bemühungen, damit sich die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten unter ihnen, einen Anteil am Wachstum des internationalen Handels sichern, der den Erfordernissen ihrer wirtschaftlichen Entwicklung entspricht. Zur Verwirklichung dieser Ziele sind nach Abs.3 der Abbau von Zöllen und anderen Handelsschranken sowie die Beseitigung der Diskriminierung in den internationalen Handelsbeziehungen vorgesehen.⁶³ Die Präambel nennt damit Ziele wie die Erhöhung des Lebensstandards, Vollbeschäftigung, Steigerung des Realeinkommens, die wirksame Nachfrage und die Ausweitung von Produktion und Handel. Des Weiteren werden eine optimale Nutzung der Hilfsquellen der Welt im Einklang mit dem Ziel einer

⁶² Die Streitbeilegungsorgane der WTO wenden nicht nur die in den WTO-Übereinkommen völkerrechtlich vereinbarten Regeln an, sondern bedienen sich auch weiterer (Rechts-)Prinzipien, die teilweise im WTO-Recht normiert sind, teilweise implizit zugrunde liegen. Die folgenden Abschnitte geben einen Überblick über die wichtigsten Punkte. Näheres findet sich bei *Göttsche* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 7, S. 114 ff. Rn 35 ff.

⁶³ S. Präambel des WTO-Übereinkommens v. 15.4.1994, BGBl. II (1994), S.1625.

nachhaltigen Entwicklung sowie der Schutz und die Erhaltung der Umwelt erwähnt. Erst im Anschluss an den zweiten Absatz, der die wirtschaftliche Entwicklung beinhaltet, wird im dritten Absatz zur Verwirklichung dieser Ziele auf den Abbau von Handelshemmnissen und die Beseitigung von Diskriminierung verwiesen.

b) Handelsliberalisierung

Das Liberalisierungskonzept der WTO findet seine Grundlage in den übernommenen Regeln des GATT (1947) und damit in der Überzeugung, dass der schrittweise Abbau von Zöllen und die Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse⁶⁴ einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung des Wohlstands leisten können.⁶⁵ Dem liegt die erwähnte, von *David Ricardo* geprägte ökonomische Freihandelstheorie zugrunde, nach der ein ungehinderter zwischenstaatlicher Handel allen beteiligten Volkswirtschaften nützt, selbst wenn diese unterschiedlich entwickelt sind.⁶⁶

Eine wesentliche Aufgabe der WTO ist es demnach, staatlich bedingte Handelshemmnisse abzubauen, die dem freien Handel entgegenstehen.⁶⁷ Während die WTO durchaus Wohlfahrtsgewinne durch Handelsliberalisierung ermöglichen will, ist der Begriff des Freihandels im Zusammenhang mit der Welthandelsordnung jedoch problematisch, soweit daraus wirtschaftspolitische Anforderungen abgeleitet werden. Im wirtschaftspolitischen Bereich beinhaltet der Begriff des Freihandels die Forderung nach Beseitigung aller staatlichen Regulierung des Handels. Diese Vorstellung findet sich so nicht in der Welthandelsordnung wieder.⁶⁸

c) Nichtdiskriminierung

Ein weiteres wichtiges Prinzip der WTO ist die Nichtdiskriminierung. Sie verbietet den WTO-Mitgliedern, hinsichtlich der Modalitäten des Handelsverkehrs zwischen den einzelnen Mitgliedern zu differenzieren und enthält zwei Komponenten: Nach außen hin besteht die Meistbegünstigungsverpflichtung (*principle of most favoured nation treatment*), das die WTO-Mitglieder dazu anhält, alle einem Land gewährten Vorteile in den Bereichen wie Handel und Dienstleistungen auch allen anderen Mitgliedern zu gewähren. Bilateral getroffene

⁶⁴ Nichttarifäre Handelshemmnisse erfassen weitere Bereiche außerhalb des Zolls.

⁶⁵ *Göttsche* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 7, S. 115 Rn 37.

⁶⁶ S.o. unter I.4.; *Ricardo* wies nach, dass die Spezialisierung einer Volkswirtschaft auch dann sinnvoll ist, wenn ein Land hinsichtlich der Produktion beider Güter effizienter ist als ein anderes Land, solange der Effizienzvorsprung bei beiden Gütern unterschiedlich ist. S. hierzu *Oeter* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 2, S. 23, Rn 3 m.w.N.

⁶⁷ *Stoll/Schorkopf*, WTO, 2. Kap., Rn 60 (S.30).

⁶⁸ *Stoll/Schorkopf*, WTO, 2. Kap., Rn 61 (S.30 f.).

Vereinbarungen werden so auf alle anderen Mitgliedsstaaten ausgeweitet. Nach innen besteht das Gebot der Inländergleichbehandlung (*national treatment*), das von den Mitgliedern eine Gleichstellung von inländischen und ausländischen Waren und Dienstleistungen verlangt, die im Inland in Umlauf gebracht werden. Damit wird sichergestellt, dass ein Staat die erreichte Handelsliberalisierung nicht durch erschwerende Steuerbestimmungen und sonstige innerstaatliche Vorgaben wieder zunichte machen kann.⁶⁹ Das Prinzip der Nichtdiskriminierung macht somit deutlich, dass die WTO nicht nur den Abbau staatlicher Regulierung, sondern auch eine ordnende Komponente in den Handelsbeziehungen verfolgt und ist mit dem weitergehenden Prinzip der Wettbewerbsgleichheit und Wettbewerbsgerechtigkeit als Vorbedingung für die Liberalisierung durch reziproke Zugeständnisse verbunden.⁷⁰

d) Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law)

Die WTO verfolgt den Anspruch, die Welthandelsbeziehungen mit den Mitteln des Rechts zu ordnen und der Herrschaft des Rechts zu unterstellen. Mit der *rule of law* wird die rechtliche Bindung beschrieben, die allen völkerrechtlichen Vertragsordnungen zugeschrieben wird. Diese Rechtsbindung wird durch das Streitbeilegungsverfahren gesichert, das bei der Entscheidungsfindung an formelles und materielles WTO-Recht gebunden ist. Durch die rechtliche Ordnung soll verhindert werden, dass die Mitgliedsstaaten eigene Interessen mit Mitteln der Macht durchsetzen. Neben dieser förmlichen Bindung bezieht sich die *rule of law* auch auf die Ebene der Mitglieder untereinander. So sind die Mitglieder nicht nur an das einmal gesetzte Recht gebunden, sondern auch an weitergehende, verfahrensmäßige und materielle Bindungen der Rechtsausübung, Rechtsgestaltung und Rechtsdurchsetzung. Sie unterliegen zudem Veröffentlichungs- und Berichtspflichten und sind bei der Ausübung ihrer Rechte an das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gebunden.⁷¹

e) Reziprozität / Gegenseitigkeit

Das Prinzip der Gegenseitigkeit ist ein weiteres grundlegendes Strukturmerkmal in der WTO. Es findet seine Grundlage im allgemeinen Völkerrecht und besagt, bezogen auf den Bereich des internationalen Handelsrechts, dass gewährte Handelsvorteile der Staaten untereinander im Gleichgewicht bleiben sollen. Danach können Handelszugeständnisse von der Gewährung einer

⁶⁹ Ausführlich *Göttsche* in: Hilf/Oeter, WTO, § 7, S.117 f., Rn 40.

⁷⁰ *Stoll/Schorkopf*, WTO, 2. Kap., Rn 69 (S.33).

⁷¹ *Stoll/Schorkopf*, WTO, 2. Kap., Rn 91 ff. (S.38 f.).

Gegenleistung abhängig gemacht werden. Diese Zugeständnisse auf Gegenseitigkeit werden als Konzessionen bezeichnet. Ausgenommen vom Grundsatz der Reziprozität sind im Rahmen des GATT die Entwicklungsländer, von denen keine Zugeständnisse erwartet werden, die nicht mit ihren besonderen Bedürfnissen vereinbar sind.⁷²

f) System der Ausnahmen

In der Welthandelsordnung besteht eine Reihe von Ausnahmen, nach denen die WTO-Mitglieder von ihren Pflichten befreit werden können. Diese Ausnahmen sind wirtschaftspolitischer Art und dienen als Zahlungsbilanzmaßnahmen, Schutzklauseln und sog. Ausnahmegenehmigungen (*waiver*) der Verfolgung einzelstaatlicher wirtschaftlicher Interessen.⁷³ Ist ein WTO-Mitglied der Ansicht, dass die Befolgung einer WTO-Bestimmung ihm unzumutbar ist, ist es berechtigt gem. Art. X des WTO-Übereinkommens eine Ausnahmegenehmigung (*waiver*) zu beantragen.⁷⁴

g) Weitere Prinzipien

Darüber hinaus liegen dem Welthandelssystem weitere Prinzipien zugrunde, wie bspw. Souveränitätswahrung, Transparenz, nachhaltige Entwicklung (*sustainable development*), der Grundsatz der Kooperation, das Verantwortungsprinzip, das Prinzip der friedlichen Streitbeilegung etc. sowie externe Rechtsprinzipien aus dem Umfeld des WTO-Vertragswerkes.⁷⁵

h) Zusammenfassung

Die WTO verfolgt mit dem ihr zugrunde liegenden System verschiedene Ziele. Es stellt sich somit heraus, dass den Bestimmungen des WTO-Übereinkommens zufolge eine Handelsliberalisierung in Form eines unbegrenzten Freihandels weder das einzige noch das vorrangige Ziel der WTO ist.⁷⁶ Vielmehr verfolgt sie mehrere übergeordnete wirtschaftspolitische Ziele und bedient sich dafür der ordnenden Kraft rechtlicher Mechanismen. Zur Wahrung der Grundprinzipien und der Bestimmungen der einzelnen Abkommen beinhaltet die WTO einen organisationsinternen Streitbeilegungsmechanismus, der im Folgenden näher dargestellt wird.

4. Das Streitbeilegungsverfahren

⁷² Götsche in: Hilf/Oeter, WTO, § 7, S.118 Rn 42; Stoll/Schorkopf, WTO, 2.Kap., Rn 95 ff. (S.40).

⁷³ S. näher hierzu Stoll/Schorkopf, WTO, 2. Kap., Rn 145 ff. (S.53 ff.).

⁷⁴ Senti, WTO (2000), S. 131.

⁷⁵ Ausführlich hierzu Götsche in: Hilf, WTO, § 7, S.114 ff. Rn 35 ff., insbes. S. 127 ff. Rn 57 ff.

⁷⁶ So auch Stoll/Schorkopf, WTO, 2. Kap., Rn 62 (S.31).

a) Entstehung und Hintergründe

Die Ursprünge des heutigen Streitbelegungsverfahrens reichen in die unmittelbare Nachkriegszeit zurück. Als Vorläufer der WTO trat das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) vom Jahr 1947 am 1. Januar 1948 als Fragment der gescheiterten International Trade Organization (ITO) auf der Grundlage eines provisorischen Protokolls in Kraft.⁷⁷

Das GATT (1947) enthielt mit Art. XXII und Art. XXIII nur zwei spezielle Teilregelungen zur Streitschlichtung. Art. XXII GATT (1947) sah die Möglichkeit bilateraler Konsultationen vor, während Art. XXIII GATT (1947) die Verpflichtung zur Durchführung von Konsultationen enthielt, bevor die Streitigkeit den VERTRAGSPARTEIEN zur Entscheidung vorgelegt werden konnte. Wenn eine Vertragspartei der Auffassung war, dass Rechte aus dem Übereinkommen durch eine andere Partei zunichte gemacht oder geschmälert worden sind (*nullification or impairment*), konnte es die strittige Angelegenheit den VERTRAGSPARTEIEN schließlich vorlegen. Dies bedeutete, dass die Streitbeilegung den VERTRAGSPARTEIEN als einzigem Organ vorbehalten war. In der Anfangsphase des GATT (1947) bestand das Ziel, Streitfälle ausschließlich auf dem Verhandlungsweg, dominiert durch die jeweils betroffenen Streitparteien, zu lösen. Zur Ermittlung des Streitstandes wurden besondere Arbeitsgruppen (*working parties*) eingesetzt, zu den allen Vertragsparteien der Zugang offen stand.⁷⁸ Eine entscheidende Veränderung trat Mitte der 1950er Jahre ein, als beschlossen wurde, die Arbeitsgruppen durch sog. Panel⁷⁹, bestehend aus drei bis fünf Experten zu ersetzen, was ein erster Schritt hin zu einem gerichtsähnlichen Verfahren war und einen wesentlichen Fortschritt darstellte, da sie nur aus Mitgliedern bestanden, die nicht am konkreten Streitfall beteiligt waren.⁸⁰ Dieses Streitbeilegungssystem wurde in der Folgezeit durch weitere Entscheidungen und Übereinkünfte ergänzt, im Rahmen der Tokio-Runde vom Jahr 1979 rechtlich verankert⁸¹ und bildete seitdem den Mittelpunkt des Verfahrens.⁸² Bis zu diesem Zeitpunkt stand die gütliche Streitbeilegung durch

⁷⁷ *Stoll/Schorkopf*, WTO, 6.Kap. Rn 418 (S.146); *Krajewski*, S.22; *Godzierz*, S.5.

⁷⁸ *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 27, S.507 Rn 5.

⁷⁹ Der Begriff des Panel leitet sich vom Ausdruck „Panel of Experts“ ab; in der englischen Rechtssprache werden die Mitglieder einer jury als panel bezeichnet. Die Wahl dieser Bezeichnung soll damit eine gewisse Unparteilichkeit zum Ausdruck bringen, s. auch *Stoll/Schorkopf*, WTO, 6. Kap., Rn 419 Fn 2 (S. 146).

⁸⁰ *Rapp-Lücke*, S. 48.

⁸¹ Das “Understanding regarding Notification, Consultation, Dispute Settlement and Surveillance”, das 1979 kodifiziert wurde (s. GATT BISD (1979), 26S/210), ist auch für die weitere Verfahrensentwicklung bedeutend, da es erstmals den Verfahrensablauf detailliert beschreibt.

⁸² *Senti* WTO (2000), S. 137.; *Rittberger/Zangl*, IO, S. 229; *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 27, S.507 Rn 5.

handelsdiplomatische Elemente der Streitbeilegung im Vordergrund, deren Ziel es war, eine beiderseits akzeptable und gemeinsam vereinbarte Lösung zu finden und die in der Besänftigung von Spannungen und dem Abschluss von Kompromissen bestand. Die meisten Panellisten und auch die rechtlichen Vertreter der Streitparteien waren demzufolge meist Diplomaten und keine Juristen, deren Entscheidungen von einer schwer fassbaren, diplomatischen Mehrdeutigkeit geprägt waren.⁸³ Das Jahr 1979 markiert durch die Kodifizierung der gerichtsähnlichen Struktur mit außerparteilichen Entscheidungsstellen einen Wendepunkt zu einem stärker an rechtlichen Maßstäben orientierten System.⁸⁴

Obwohl das GATT (1947)-Streitbeilegungssystem in der Praxis recht erfolgreich war, wies es jedoch auch Schwächen auf: Die nach und nach hinzugefügten Verträge führten zu einer immer stärkeren Zersplitterung der Materie. Dem gesamten Streitbeilegungsverfahren des GATT (1947) lag danach kein einheitliches System zugrunde, es war nur fragmentarisch geregelt. Somit hatten die beteiligten Staaten die Möglichkeit, sich das Verfahren herauszusuchen, das einen positiven Ausgang wahrscheinlich machte (sog. *forum-shopping*). Auch verblieb die Letztentscheidung über einen Streitfall bei den VERTRAGSPARTEIEN, die im positiven Konsens entscheiden mussten. Dies bedeutete, dass die im Streitfall unterlegene Partei, die über die Annahme des Panel-Berichts mitentscheiden musste, die Annahme durch Ablehnung oder Verzögerung blockieren konnte. Ebenso musste über die Einsetzung und die Zusammensetzung eines Panel durch Konsensbeschlüsse entschieden werden.⁸⁵ Durch die Zersplitterung, die fragmentarische Regelung und die bei den VERTRAGSPARTEIEN verbleibende Letztentscheidung im positiven Konsens lag der Schwerpunkt des Verfahrens im machtpolitischen Bereich. Die Schwächen des Verfahrens führten zu einem Vertrauensverlust und infolgedessen zu einer Abwendung der Staaten vom GATT(1947)-Streitbeilegungsverfahren, indem sie zur Durchsetzung von Handelsinteressen wieder vermehrt unilaterale Maßnahmen ergriffen.

Um die Funktionstüchtigkeit und Glaubwürdigkeit des Systems wieder herzustellen, war eine Reform notwendig. Diese erfolgte im Rahmen der Uruguay-Runde und führte zu einer Neugestaltung des Streitbeilegungssystems. Das heutige Streitbeilegungssystem findet seinen Ausgangspunkt in den erwähnten Artikeln XXII und XXIII GATT (1947) und wurde mit dem

⁸³ Rapp-Lücke, S. 47 f.; Schmitz, S.13.

⁸⁴ Senti WTO (2000), S. 137.

⁸⁵ Vgl. zum Ganzen *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 27, S.508 Rn 6; *Stoll/Schorkopf*, WTO, 6.Kap. Rn 419 f. (S.146f.); *Weiß/Herrmann*, WTO, § 10 Rn 251 (S.114).

Inkrafttreten des WTO-Übereinkommens auf eine einheitliche völkerrechtliche Grundlage gestellt.⁸⁶

Das reformierte Streitbeilegungsverfahren, die heutige „Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten“ (Dispute Settlement Understanding, DSU) vom 15. April 1994⁸⁷ trat am 1. Januar 1995 in Kraft und kann als ein wesentliches Ergebnis der Uruguay-Runde bezeichnet werden. Das Verfahren ist eine Besonderheit im Völkerrecht, da es das weltweit erste obligatorische Verfahren zur Beilegung zwischenstaatlicher Streitigkeiten ist.⁸⁸ Es kombiniert handelsdiplomatische und rechtliche Aspekte und sieht neben speziellen Institutionen ein mehrstufiges Verfahren zur Lösung von Streitigkeiten vor. Das Streitbeilegungsverfahren wurde mit der Verabschiedung des DSU aufgewertet, da es nun zu den Multilateralen Übereinkünften des Welthandelsrechts zählt.⁸⁹ Wesentliche Neuerung ist zunächst, dass das Streitbeilegungssystem durch das DSU einheitlich geregelt ist und gem. Art. 1.1 DSU für alle WTO-Übereinkommen gilt.⁹⁰ Hinzu kommt die Umkehrung des (positiven) Konsensprinzips in ein negatives Konsensprinzip⁹¹, so dass nicht mehr die Möglichkeit besteht, dass ein Mitglied durch sein Veto die Annahme einer Entscheidung verhindern kann. Daneben sind die Einrichtung eines Rechtsmittelverfahrens vor dem sog. Appellate Body (AB) und die Möglichkeit zur Verhängung umfassender Sanktionen neu. Das Verfahren unterliegt weiterhin strafferen Fristen. Mit diesen Erneuerungen wurde das rechtliche Element des Verfahrens gestärkt.⁹² Das Streitbeilegungssystem dient gem. Art. 3.2 DSU dem Ziel der Schaffung von Sicherheit und Vorhersehbarkeit im multilateralen Handelssystem.

Bevor Abschnitt 4.d) den konkreten Ablauf des Streitbeilegungsverfahrens darstellt, befasst sich Abschnitt 4.b) zunächst mit dem hinter dem Verfahren stehenden Sinn und Zweck, bevor in Abschnitt 4.c) die an der Streitschlichtung beteiligten Organe vorgestellt werden.

⁸⁶ *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 27, S.507 Rn 4; *Stoll/Schorkopf*, WTO, Rn 418 (S. 146).

⁸⁷ BGBl. II (1994), S. 1749 ff.

⁸⁸ *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 27, S.506 Rn 1.

⁸⁹ *Weiß/Herrmann*, WTO, § 10 Rn 254 (S.115).

⁹⁰ Dennoch enthalten einige Übereinkommen Sonderbestimmungen, die den allgemeinen Bestimmungen vorgehen, vgl. *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 27, S.509 Rn 8.

⁹¹ Das *Negative Konsensprinzip* bedeutet, dass die Annahme einer Entscheidung nur noch einstimmig abgelehnt werden kann. Geht es um die Annahme eines Panel- oder AB-Berichts, der eine Partei im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens verurteilt, kann dieser nur einstimmig abgelehnt werden. Da die obsiegende Streitpartei regelmäßig kein Interesse an einer Ablehnung des für sie positiven Berichts hat, wird es nie zu einer Ablehnung kommen. Insofern wird auch von einer automatischen Annahme der Berichte gesprochen: Die Annahme eines Antrags erfolgt danach automatisch, wenn nicht alle Mitglieder einstimmig den Antrag ablehnen.

⁹² *Weiß/Herrmann*, WTO, § 10 Rn 254 f. (S.115), s. näher zum Verfahren unter II.4.d).

b) Sinn und Zweck des Streitbeilegungsverfahrens

Das Streitbeilegungsverfahren hat zur Aufgabe, strittige Angelegenheiten zwischen den WTO-Mitgliedern in einem rechtsförmigen Verfahren beizulegen⁹³ und nennt in Art. 3.7 DSU⁹⁴ die Ziele in abgestufter Reihenfolge: Danach ist vorrangiges Ziel eine positive Lösung der Streitigkeit, die durch eine beiderseits akzeptable, im Einklang mit den WTO-Übereinkommen stehende Vereinbarung zu erreichen ist, Art. 3.7 S.2 und 3 DSU. Sofern eine Einigung nicht zustande kommt, liegt gem. Art. 3.7 S.4 DSU das Ziel in der Rücknahme der strittigen Maßnahme, wenn diese gegen WTO-Recht verstößt. Schadensersatzleistungen kommen nur als vorübergehende Maßnahmen in Betracht, wenn eine sofortige Rücknahme der Maßnahme nicht möglich ist, Art. 3.7 S.5 DSU. Als „letztes Mittel“ besteht gem. Art. 3.7 S.6 DSU für die im Streitfall obsiegende Partei die Möglichkeit, sanktionierende Gegenmaßnahmen zu ergreifen, was in Form von Aussetzungen von Zugeständnissen oder sonstigen Pflichten geschieht.

Das Verfahren favorisiert somit eine einvernehmliche Lösung. Das politisch-diplomatische Element der Streitbeilegung auf dem Verhandlungsweg, das bereits dem GATT (1947) zugrunde lag, findet sich im DSU wieder und wird weiter betont durch die Erwähnung sog. guter Dienste⁹⁵, Vergleich und Vermittlung (Art.5 DSU) und die obligatorischen Konsultationen zwischen den Streitparteien vor Anrufung des Panel (Art.4 DSU)⁹⁶.

Das Streitbeilegungssystem hat allgemein betrachtet ferner zum Ziel, die wechselseitigen Rechte und Pflichten der WTO-Mitglieder zu wahren und leistet einen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Funktion der WTO-Rechtsordnung. Die dem DSU zugrunde liegende Idee ist damit nicht vorrangig die Ahndung von Vertragsverletzungen sondern die Wahrung der Vorteile, die sich für die Mitglieder aus der Gesamtheit des WTO-Vertragswerks ergeben.⁹⁷

Eine Funktion, die sonst generell bei Gerichten vorhanden ist, wurde dem WTO-Streitbeilegungsverfahren nicht zugestanden: eine rechtsfortbildende Tätigkeit. Das Streitbeilegungssystem ist nicht derart ausgestaltet, den WTO-Mitgliedern neue Verpflichtungen aufzuerlegen. Im Rahmen der Streitbeilegung wurde bewusst die Bezeichnung „*clarification*“ (Klärung) anstelle von „*interpretation*“ (Auslegung) verwendet. Allein die WTO-Ministerkonferenz und der Allgemeine Rat haben die Kompetenz, eine Auslegung der WTO-

⁹³ Stoll/Schorkopf, WTO, 6.Kap. Rn 426 (S.149).

⁹⁴ S. jeweils die amtliche Übersetzung des DSU, BGBl. II (1994), S. 1749 ff.

⁹⁵ Mit den *Guten Diensten* wird ein Vermittlungsverfahren angestrengt, in dem Meinungsverschiedenheiten im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden, ohne dass ein eigentliches Streitbeilegungsverfahren durchgeführt wird, vgl. Senti WTO (2000), S. 135 f.

⁹⁶ S. hierzu näher den Verfahrensablauf unter II.4.d).

⁹⁷ Senti WTO (2000), S. 136.

Übereinkommen vorzunehmen. Panel und Appellate Body haben jedoch einen Interpretationsspielraum, den sie auch nutzen. Insgesamt bleibt aber festzuhalten, dass das Streitbeilegungssystem hinsichtlich einer Rechtsfortbildung im Gegensatz zu anderen Streitbeilegungsmechanismen im internationalen Recht nur sehr begrenzt ist.⁹⁸

c) Organe des Streitbeilegungssystems

Mit Einführung des WTO-Streitbeilegungssystems wurde das Verfahren gerichtsähnlich ausgestaltet und mit außerparteilichen Entscheidungsstellen versehen. Mit dem Dispute Settlement Body (DSB), den Panel und dem Appellate Body (AB) sind drei Organe an der Streitbeilegung beteiligt. Daneben nimmt das Sekretariat eine wichtige Rolle ein. Weiterhin bestehen Schiedsrichter sowie besondere Experteninstitutionen.⁹⁹

Die Aufgaben des DSB werden vom Allgemeinen Rat der WTO übernommen. Der DSB ist damit formal ein eigenes Organ, inhaltlich jedoch identisch mit dem Allgemeinen Rat. Er tagt in einer anderen Funktion und mit einer anderen Geschäftsordnung. Der DSB nimmt zunächst organisatorische Aufgaben wahr und entscheidet weiterhin über die Einsetzung, Zusammensetzung und das Mandat der Panel sowie über die Annahme der Berichte von Panel und AB. Zudem überwacht er die Umsetzung der Entscheidungen und Empfehlungen gem. Art. 21 DSU. Der DSB tätigt damit alle Leitentscheidungen, die er nach dem negativen Konsensprinzip zu treffen hat.¹⁰⁰

Das Panel ist das erste Gremium, das sich im rechtsförmigen Verfahren mit der Analyse der Streitigkeit befasst. Es wird ad hoc für die einzelne Streitigkeit auf Antrag einer Streitpartei vom DSB eingesetzt¹⁰¹ und besteht aus drei hochqualifizierten Personen, Art. 8.1 DSU. Staatsangehörige der Streitparteien sind gem. Art. 8.3 DSU grundsätzlich ausgeschlossen. Im Einklang mit Art. 8.5 DSU können sich die Streitparteien auch auf ein fünfköpfiges Panel einigen. Die Mitglieder des Panel sind gem. Art. 8.9 DSU weisungsunabhängig. Das Sekretariat führt eine Liste von Einzelpersonen, die als Panel-Mitglieder in Frage kommen, Art. 8.4 DSU und schlägt gem. Art. 8.6 DSU Nominierungen für das Panel vor, denen die Streitparteien jedoch zustimmen müssen. Auch das Mandat des Panel (*terms of reference*) ist Einzelfallbezogen, wobei das Standardmandat in Art. 7.1 DSU festgelegt ist. Danach prüft das Panel den vorgelegten

⁹⁸ Stoll/Schorkopf, WTO, 6.Kap. Rn 427, 429 (S.149 f.); Weiß/Herrmann, WTO, § 10 Rn 262 ff. (S.119 f.).

⁹⁹ Stoll/Schorkopf, WTO, 6.Kap. Rn 430 (S.150).

¹⁰⁰ Weiß/Herrmann, WTO, § 10 Rn 265 (S.120); Stoll/Schorkopf, WTO, 6.Kap. Rn 431 ff. (S.150f.).

¹⁰¹ Gem. Art. 6.1 DSU ist spätestens auf der zweiten Sitzung nach Antragstellung ein Panel einzusetzen, wenn nicht durch Konsens etwas anderes beschlossen wird. Dies wird oft als „Recht auf ein Panel“ bezeichnet. S. auch unter II.4.d) Näheres zum Verfahren.

Sachverhalt und trifft Feststellungen, die den DSB bei seinen Empfehlungen und Entscheidungen unterstützen, gem. Art. 7.2 DSU anhand aller Bestimmungen der von den Streitparteien bezeichneten Übereinkommen. Somit hat ein Panel ähnlich einem Gericht den Sachverhalt mittels der Vertragstexte auf eine Rechtsverletzung hin zu untersuchen.¹⁰²

Die Einführung des Appellate Body (AB) als Revisionsinstanz¹⁰³ ist eine wesentliche Neuerung des WTO-Streitbeilegungsverfahrens. Der AB stellt eine zweite Entscheidungsinstanz dar, die auf Antrag die Entscheidung des Panel überprüft. Er ist im Unterschied zu den ad hoc zusammengesetzten Panel ein ständiges Gremium, das sich aus sieben Mitgliedern zusammensetzt, von denen sich jeweils drei Mitglieder (*division*) in turnusmäßigem Wechsel mit einem Fall beschäftigen, Art. 17.1 DSU. Sie werden gem. Art. 17.2 DSU vom DSB für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt, die einmal verlängert werden kann. Die Mitglieder des AB sollen gem. Art. 17.3 DSU Fachleute sein, die von einer Regierung unabhängig sind und weitgehend die Mitgliedsstruktur in der WTO widerspiegeln. Nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des DSB legt der AB sein eigenes Arbeitsverfahren fest und hat ein eigenes Sekretariat zur Unterstützung seiner Tätigkeiten, Art.17.9 und 17.7 DSU.

Neben diesen drei am Streitbeilegungsverfahren explizit beteiligten Organen spielt das WTO-Sekretariat eine entscheidende Rolle, vgl. Art. 27 DSU: Es unterstützt sowohl die Panel als auch die WTO-Mitglieder, hat gem. Art. 8.4 und 8.6 DSU Einfluss auf die Zusammensetzung der Panel und dient als Registratur für Anträge und Stellungnahmen der Streitparteien, Art. 12.6 DSU.

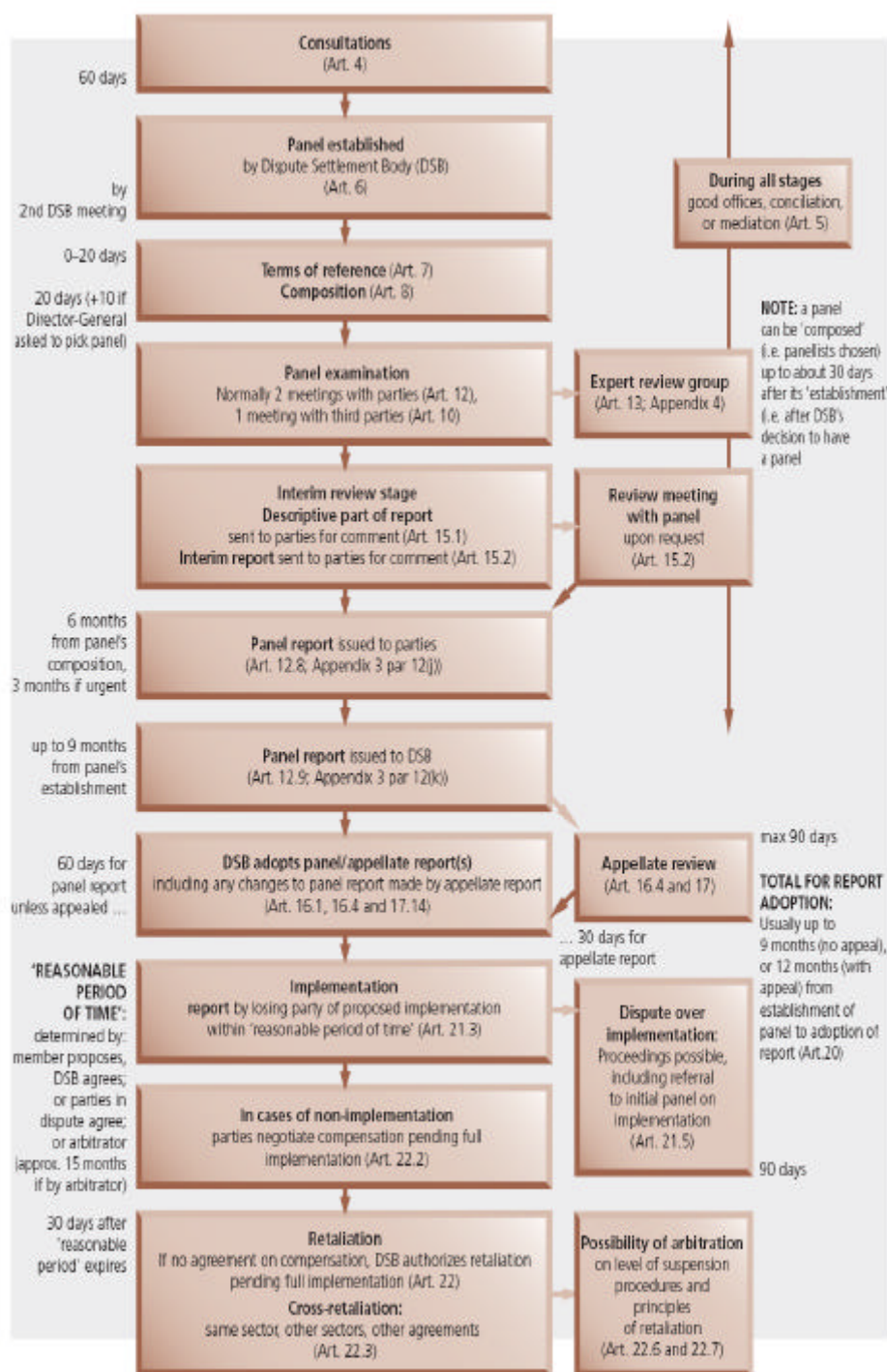
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Einbeziehung bestimmter Sachverständigengruppen (*expert review groups*) im Panel-Verfahren und des Einsatzes eines Schiedsrichters (*arbitrator*).¹⁰⁴

¹⁰² Weiß/Herrmann, WTO, § 10 Rn 269 (S.122).

¹⁰³ In manchen deutschen Übersetzungen ist auch von Berufungsinstanz die Rede; die amtliche Übersetzung spricht von „appellate review“ als Rechtsmittelüberprüfung und von „appellate body“ als Berufungsinstanz. Da der Appellate Body jedoch keine zweite Tatsacheninstanz ist, sondern gem. Art. 17.6 DSU auf die Überprüfung der richtigen Rechtsanwendung durch das Panel beschränkt ist, kommt sein Mandat eher der im deutschen Recht bestehenden Revision denn einer Berufung nahe. Im Folgenden wird deshalb immer von dem Appellate Body als Revisionsinstanz bzw. einem Revisionsverfahren gesprochen.

¹⁰⁴ S. zu den Sachverständigengruppen Art. 13.2 und Anhang 4 DSU sowie bzgl. des Schiedsrichters Art. 21.3 lit.c, 22.6, 22.7 und 25 DSU.

Der Ablauf des WTO-Streitbeilegungsverfahrens¹⁰⁵



¹⁰⁵ Quelle: Offizielle Darstellung der WTO in: *WTO, Understanding the WTO*, S. 59.

d) Ablauf des Streitbeilegungsverfahrens

Das Streitbeilegungssystem der WTO lässt sich in vier Abschnitte unterteilen. Diese sind die Konsultationen, das Panelverfahren, das Rechtsmittelverfahren vor dem AB und die Phase der Umsetzung.¹⁰⁶ Während des gesamten Verfahrens steht es den beteiligten Parteien darüber hinaus zu, sich Instrumenten der diplomatischen Konfliktlösung zu bedienen, Art. 5.3 DSU. Diese freiwilligen Wege der Streitbeilegung können während der Konsultationsphase beginnen, jederzeit abgebrochen werden und sind nicht bindend.

aa) Die Konsultationen

Die Konsultationen sind die erste Stufe des Streitbeilegungsverfahrens. Sie sind gem. Art. 4 DSU der Einsetzung eines Panel und damit dem Eintritt in das eigentliche gerichtsförmige Verfahren zwingend als Element der politisch-diplomatischen Streitbeilegung vorgeschaltet.¹⁰⁷ Das Verfahren beginnt damit, dass ein WTO-Mitglied einen schriftlichen Antrag auf Konsultationen an ein anderes WTO-Mitglied richtet, wenn es der Meinung ist, dass dieses gegen WTO-Recht verstößt. Das beschuldigte Mitglied hat den Antrag wohlwollend zu prüfen und in Verhandlungen einzutreten, Art. 4.2 DSU. Dabei sind zeitliche Vorgaben zu berücksichtigen: So hat gem. Art. 4.3 DSU das beschuldigte Mitglied binnen zehn Tagen eine Stellungnahme abzugeben und binnen 30 Tagen ab Antragseingang müssen Verhandlungen aufgenommen werden, die gem. Art. 4.5 DSU darauf gerichtet sind, einen zufriedenstellenden Ausgleich in der Angelegenheit zu erreichen. Werden diese Fristen vom beschuldigten Mitglied nicht eingehalten, kann das antragstellende Mitglied unmittelbar die Einsetzung eines Panel beantragen, Art. 4.3 a.E. DSU.¹⁰⁸

Weil die gegnerische Partei die Streitbeilegung sonst leichthin verweigern könnte, bestehen über die Verpflichtung zur Antragstellung auf Konsultationen hinaus keine weiteren Voraussetzungen und Verfahrensregelungen. Die Konsultationsanträge werden dem DSB und weiteren im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens bestehenden Gremien lediglich gem. Art. 4.4 DSU angezeigt. Das Verfahren liegt damit ganz in den Händen der Streitparteien, die auch nicht zu konstruktiven Verhandlungen verpflichtet sind. Sie müssen aber in jedem Fall einen Versuch zu Verhandlungen

¹⁰⁶ Manche sprechen auch von einem zwei- bzw. dreigliedrigen Verfahren, da die Konsultationen dem eigentlichen Verfahren nur vorgeschaltet sind bzw. sich die Verfahren des Panel und des AB zusammen betrachten lassen. Der Vollständigkeit halber und einer klaren Gliederung geschuldet werden im Folgenden alle vier Phasen getrennt erläutert.

¹⁰⁷ *Stoll/Schorkopf*, WTO, 6.Kap. Rn 447 (S.155).

¹⁰⁸ *Hilf/Oeter*, WTO, § 27, S.512 Rn 14; *Weiß/Herrmann*, WTO, § 10 Rn 277 (S.123 f.).

über die strittige, vermeintlich WTO-rechtswidrige Maßnahme unternommen haben.¹⁰⁹ Des Weiteren sind die zwischen den Streitparteien stattfindenden Verhandlungen gem. Art. 4.6 DSU vertraulich, wobei dritte WTO-Mitglieder gem. Art. 4.11 DSU teilnehmen können, sofern sie ein berechtigtes Handelsinteresse haben und die beschuldigte Streitpartei der Teilnahme zustimmt. Führen die Konsultationen nicht gem. Art. 4.7 DSU binnen 60 Tagen nach Eingang des Antrags bei der gegnerischen Partei zu einem Ergebnis¹¹⁰ und führen auch die Wege einer evtl. in Anspruch genommenen freiwilligen Streitbeilegung nach Art. 5 DSU zu keinem Ziel, so kann die beschwerdeführende Partei einen Antrag auf Einsetzung eines Panel beim DSB einreichen.

bb) Das Panelverfahren

Auf Antrag des beschwerdeführenden WTO-Mitglieds entscheidet der DSB über die Einsetzung eines Panel, Art. 6.1 DSU. Hierbei ist hervorzuheben, dass die WTO selbst kein Klagerecht hat, sondern lediglich auf Antrag ihrer Mitglieder tätig werden kann. Art. 6.2 DSU nennt formelle Anforderungen: So muss der Antrag schriftlich erfolgen, die umstrittenen Maßnahmen (*issues*) nennen und die Rechtsgrundlage (*legal basis*) der Beschwerde anführen. Da diese Anforderungen als notwendige Elemente des kompletten Antrags (*claim*) für das Mandat des Panel von zentraler Bedeutung sind, muss der Antrag hinreichend bestimmt sein.¹¹¹ Eine Antragsbefugnis (*standing*) der beschwerdeführenden Partei ist nicht ausdrücklich im DSU geregelt, ergibt sich aber aus den Art. 3.3, 10.1 und 10.2 DSU, wobei geringe Anforderungen wie bspw. ein persönliches Interesse oder ein mögliches Handelsinteresse genügen.¹¹² Auf dem ersten zur Entscheidung über die Einsetzung eines Panel erfolgenden Treffen des DSB kann das beschuldigte Mitglied noch gegen die Einsetzung des Panel stimmen, doch spätestens beim zweiten Treffen hat der DSB aufgrund des dann geltenden negativen Konsensprinzips ein Panel einzuberufen, Art. 6.1 DSU¹¹³. Liegt ein Antrag mehrerer Beschwerdeführer vor, so sind die Verfahren gem. Art. 9.1 DSU zusammenzulegen bzw. wenn dies nicht möglich ist, getrennte Panel gem. Art. 9.3 DSU mit denselben Einzelpersonen zu besetzen. Für die konkrete Zusammensetzung des Panel sind nähere Angaben in Art. 8 DSU vorgesehen.¹¹⁴

¹⁰⁹ Weiß/Herrmann, WTO, § 10 Rn 277 (S.124).

¹¹⁰ In Ausnahmefällen existieren kürzere Fristen, z.B. bei verderblichen Gütern oder anderen dringenden Fällen, vgl. Art. 4.8 und 4.9 DSU. S. auch Art. 5.4 DSU bei Scheitern eines freiwilligen Verfahrens.

¹¹¹ *Hilf* in: Hilf/Oeter, WTO, § 27, S.515 Rn 23.

¹¹² Weiß/Herrmann, WTO, § 10 Rn 280, 283 (S.125 f.).

¹¹³ Gem. Art. 6.1 DSU ist spätestens auf der zweiten Sitzung nach Antragstellung ein Panel einzusetzen, wenn nicht durch Konsens etwas anderes beschlossen wird. Dies wird oft als „Recht auf ein Panel“ bezeichnet.

¹¹⁴ S.o. unter II.4.c).

Das schließlich zusammengesetzte Panel untersucht den Streitfall unter Beratung mit den Streitparteien. Das Mandat des Panel (*terms of reference*) richtet sich dabei nach dem Antrag der beschwerdeführenden Partei und wenn nichts anderes vereinbart wurde, nach der Standardaussage des Art. 7.1 DSU, wonach die strittige Maßnahme im Licht der Bestimmungen des ihm jeweils zugrunde liegenden WTO-Übereinkommens untersucht und anschließend eine Empfehlung zur Entscheidung ausgesprochen wird.

Gem. Art. 12 DSU soll sich das Panel, sofern die Streitparteien nichts anderes vereinbaren, nach dem Standard-Arbeitsverfahren des Anhang 3 zum DSU richten und möglichst binnen einer Woche nach seiner Zusammensetzung des Panel einen Zeitplan vorlegen.¹¹⁵ In der Regel finden zwei Sitzungen statt. In der ersten Sitzung (*first substantive meeting*) stellen die Streitparteien ihre Standpunkte in mündlicher Verhandlung vor. Hier sind auch Anwälte zugelassen, sofern sie der Regierungsdelegation eines Staates angehören, der als Partei am Verfahren teilnimmt. Im Anschluss dürfen beteiligte Dritte ihre Auffassung darlegen. Die zweite Sitzung (*second substantive meeting*) dient der Stellungnahme durch die beklagte Partei und der Erwiderung durch den Beschwerdeführer. Beweise dürfen nachgereicht werden und das Panel gewährt den Parteien eine hinreichende Frist zur Stellungnahme.¹¹⁶

Die Aufgabe des Panel und seine Untersuchungsbefugnis (*standard of review*) besteht gem. Art. 11 DSU darin, eine objektive Beurteilung des Sachverhalts und dessen Vereinbarkeit mit dem Welthandelsrecht vorzunehmen. Das Panel beurteilt die von den Streitparteien vorgelegten Tatsachen objektiv, d.h. es ist nicht darauf beschränkt, die Sichtweisen der Streitparteien zu übernehmen. Es nimmt jedoch keine völlige Neuerhebung der Tatsachen vor und ist grundsätzlich an den Antrag der beschwerdeführenden Partei gebunden, muss aber auch die Argumente des Streitgegners berücksichtigen.¹¹⁷ Hinsichtlich der Beweislast muss jede Partei die behauptete Rechtsverletzung der Gegenseite belegen.¹¹⁸ Das Panel berät sich mit den Streitparteien und gibt ihnen die Möglichkeit, eine für alle Seiten zufriedenstellende Lösung zu finden. Auch in dieser Phase bleibt somit Raum für eine Lösung auf dem Verhandlungswege, was zeigt, dass sich

¹¹⁵ Der Verfahrensablauf gilt für den Standardfall der sog. Verletzungsbeschwerde (*violation complaint*), die vorliegt, wenn die Verletzung eines welthandelsrechtlichen Übereinkommens von einem Mitglied gerügt wird. Daneben besteht die Nichtverletzungsbeschwerde (*non violation complaint*), die in Art. 26.1 DSU geregelt ist und die vorliegt, wenn ein aus dem WTO-Recht herrührender Vorteil zunichte gemacht oder geschmälert wurde (*nullification oder impairment*), ohne dass es zu einer Vertragsverletzung gekommen ist. Die *non violation complaint* ist äußerst selten. Ferner gibt es die Situationsbeschwerde (*situation complaint*), die sich auf außergewöhnliche Fälle bezieht und bisher in keinem Fall relevant wurde, s. *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 27, S.536 Rn 75 f. (m.w.N.).

¹¹⁶ Vgl. im Einzelnen Anhang 3 zum DSU; s. auch *Weiß/Herrmann*, WTO, § 10 Rn 294 (S.130).

¹¹⁷ *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 27, S. 515 Rn 24.

¹¹⁸ *Weiß/Herrmann*, WTO, § 10 Rn 289 (S.127).

politisch-diplomatische Aspekte durch das gesamte Verfahren ziehen, wenn auch im Gegensatz zu dem unter dem GATT (1947) bestehenden Verfahren der Schwerpunkt der Beurteilung in dieser Phase des Verfahrens nun im rechtlichen und nicht mehr im politisch-diplomatischen Bereich liegt. Gem. Art. 13 DSU kann das Panel Informationen oder fachlichen Rat einholen und die Meinung Sachverständiger gem. Anhang 4 zum DSU zur Klärung strittiger Sachfragen heranziehen. Das Verfahren vor dem Panel ist vertraulich, s. Art. 14 und Anhang 3 zum DSU, was jedoch nicht bedeutet, dass eine Transparenz vollständig fehlt. Gem. Art. 18.2 und Anhang 3 zum DSU können die Streitparteien ihre Standpunkte in der Öffentlichkeit bekannt geben, und der abschließende Panel-Bericht legt neben den Schlussfolgerungen auch die Einlassungen der Parteien dar.¹¹⁹

Wenn im Rahmen des Panelverfahrens keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde, die das Verfahren ohne förmliche Entscheidung beendet, beginnt das Zwischenverfahren (*interim review stage*) des Art. 15 DSU, in der das Panel in vertraulichen Beratungen (Art. 14 DSU) einen Berichtsentwurf erstellt, der Angaben zu den beschreibenden Teilen, also zu Sachlage und Beweisführung enthält. Bevor dieser Entwurf dem DSB zugeleitet wird, legt ihn das Panel den Streitparteien gem. Art. 15.1 DSU zur Abgabe von Stellungnahmen vor. Die Parteien können in einer besonderen Sitzung mit dem Panel (*review meeting*) eine Überprüfung verlangen. Im Anschluss daran erstellt das Panel gem. Art. 15.2 DSU einen Zwischenbericht (*interim report*), der sowohl Angaben zu Sachlage und Beweisführung, als auch die Schlussfolgerungen des Panel enthält, und gibt den Parteien die Gelegenheit, einen Antrag auf Überprüfung zu stellen, deren Anträge ggf. anschließend noch eingearbeitet werden. Geschieht dies nicht, wird der Zwischenbericht als Abschlussbericht (*final panel report*) mit den darin enthaltenen Empfehlungen (Art. 12.7 und 19.1 DSU) dem DSB zur Entscheidung zugeleitet.¹²⁰

Insgesamt soll das Panelverfahren gem. Art. 12.8 DSU von der Zusammensetzung des Panel bis zur Erstellung des Abschlussberichts sechs Monate nicht überschreiten, in dringenden Fällen ist das Verfahren auf drei Monate verkürzt und schwierige Fälle können gem. Art. 12.9 DSU neun Monate in Anspruch nehmen. Gem. Art. 12.12 DSU kann das Verfahren auf Antrag der beschwerdeführenden Partei für höchstens 12 Monate ausgesetzt werden. Diese mit dem Streitbeilegungsverfahren eingeführten knapp bemessenen Fristen sollen das Verfahren deutlich effektiver machen.

Nach Vorlage des Panel-Berichts an den DSB wird er an die WTO-Mitglieder verteilt, die gem. Art. 16 DSU frühestens 20, spätestens 60 Tage nach der Verteilung über die Annahme

¹¹⁹ Weiß/Herrmann, WTO, § 10 Rn 296 (S.130).

¹²⁰ Stoll/Schorkopf, WTO, 6.Kap. Rn 457 f. (S.158).

entscheiden, wobei wiederum das negative Konsensprinzip gilt: Der Bericht ist angenommen, sofern nicht alle Mitglieder ihn im Konsens ablehnen oder eine Streitpartei Rechtsmittel zum Appellate Body einlegt.

Das bis zu diesem Stadium gelangte Verfahren orientiert sich am Zeitrahmen des Art. 20 DSU. Danach sollen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, seit der Einsetzung des Panel bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der DSB den Bericht zur Annahme prüft, neun Monaten nicht überschritten werden. Rechnet man sowohl den Zeitraum der Konsultationen als auch den der Entscheidungsfindung im DSB hinzu, ist für das bisher erfolgte Verfahren ein Zeitrahmen von einem Jahr vorgesehen.¹²¹

cc) Das Rechtsmittelverfahren vor dem Appellate Body

Gem. Art. 16.4 DSU wird der Panel-Bericht innerhalb von 60 Tagen nach der Verteilung vom DSB aufgrund des geltenden negativen Konsensprinzips automatisch angenommen, wenn nicht die beschuldigte Streitpartei eine Rechtsmittelüberprüfung (*appellate review*) vor dem AB beantragt. Damit beginnt das förmliche Verfahren der zweiten Instanz. Die noch unter dem GATT (1947)-System bestehende Möglichkeit zur Verhinderung der Annahme besteht nun seit der Einführung des negativen Konsensprinzips nicht mehr, wurde aber durch die Möglichkeit einer Revision kompensiert. Dritte Parteien sind nicht rechtsmittelbefugt, sie können aber gem. Art. 17.14 DSU am Verfahren beteiligt werden oder ein eigenes Verfahren einleiten.

Die Überprüfung durch den AB beschränkt sich gem. Art. 17.6 DSU auf die im Panel-Bericht behandelten Rechtsfragen und auf die Rechtsauslegung durch das Panel und überprüft damit nicht erneut die dem Streit zugrunde liegenden Tatsachen. So prüft der AB, ob das Panel die Beweise objektiv beurteilt hat. Zudem entscheidet er darüber, ob sich das Panel bei seiner Entscheidungsfindung vom Prinzip grundlegender Fairness und gebotener Verfahrensgerechtigkeit (*due process*) hat leiten lassen oder ob es Beweise bewusst fehlinterpretiert hat.¹²² Gem. Art. 17.10 DSU verhandelt auch der AB vertraulich und erstellt am Ende einen eigenen Bericht zur Beurteilung der Streitigkeit (*appellate report*). Insgesamt soll das AB-Verfahren gem. Art. 17.5 DSU innerhalb von 60, höchstens von 90 Tagen abgeschlossen sein, wobei der AB die Feststellungen und Schlussfolgerungen des Panel bestätigen, abändern oder aufheben kann, Art. 17.13 DSU. Eine Rückverweisung an das Panel zur erneuten Verhandlung des Falles innerhalb der unteren Instanz ist nicht vorgesehen. Auch der Bericht des AB muss vom DSB

¹²¹ S. auch die unter II.4.d)cc) folgende bildliche Darstellung der WTO in: *WTO, Understanding the WTO*, S. 57.

¹²² *Weiß/Herrmann, WTO*, § 10 Rn 303 (S.132).

angenommen werden, der gem. Art. 17.14 DSU automatisch als angenommen gilt, wenn nicht alle WTO-Mitglieder innerhalb von 30 Tagen nach seiner Verteilung etwas anderes beschließen (negatives Konsensprinzip). Der Zeitraum von der Einsetzung des Panel bis zu dem Zeitpunkt, in dem der DSB des AB-Bericht zur Annahme prüft, soll sich an den Vorgaben des Art. 20 DSU orientieren und 12 Monate nicht überschreiten.¹²³ Unter Einschluss des Zeitraums der Konsultationen und der Zeit, die der DSB zur Annahme der Entscheidung benötigt, soll das gesamte Verfahren bis zu diesem Stadium eine Zeitspanne von einem Jahr und drei Monaten nicht überschreiten:

Übersicht zur Länge des Verfahrens¹²⁴

How long to settle a dispute?	
These approximate periods for each stage of a dispute settlement procedure are target figures – the agreement is flexible. In addition, the countries can settle their dispute themselves at any stage. Totals are also approximate.	
60 days	Consultations, mediation, etc.
45 days	Panel set up and panellists appointed
6 months	Final panel report to parties
3 weeks	Final panel report to WTO members
60 days	Dispute Settlement Body adopts report (if no appeal)
Total = 1 year	(without appeal)
60-90 days	Appeals report
30 days	Dispute Settlement Body adopts appeals report
Total = 1y 3m	(with appeal)

dd) Die Umsetzung

Hat der DSB im Anschluss an das Panel- bzw. AB-Verfahren eine Entscheidung zulasten der beschuldigten Streitpartei getroffen, gelangt das Verfahren in die Phase der Umsetzung (*implementation*). Die WTO kann selbst nicht vollstrecken, da ihr, anders als nationalen Gerichten, die unmittelbare Vollzugsgewalt fehlt. Aus diesem Grund erfolgt die Umsetzung anhand der Art. 21 und 22 DSU, die die Rechtsfolgen einer verbindlich festgestellten Vertragsverletzung konkretisieren. Sie geben detaillierte Umsetzungsvorgaben vor, deren Einhaltung durch den DSB

¹²³ Vgl. zum Ganzen *Stoll/Schorkopf*, WTO, 6.Kap. Rn 462 ff. (S.160); *Weiß/Herrmann*, WTO, § 10 Rn 302 ff. (S.132 f.).

¹²⁴ Quelle: Offizielle Darstellung der WTO in: *WTO*, Understanding the WTO, S. 57.

überwacht wird und die einen Mechanismus zur Durchsetzung der Entscheidung zur Verfügung stellen.¹²⁵ Zunächst ist die unterlegene Streitpartei zur Umsetzung der Entscheidung verpflichtet (Art. 21 DSU). Kommt sie dieser Pflicht nicht innerhalb einer bestimmten Frist nach, kann die obsiegende Streitpartei in einem zweiten Schritt zur Durchsetzung der Entscheidung Gegenmaßnahmen in Form von Handelssanktionen treffen (Art. 22 DSU). Die Umsetzung ist dabei primäre Pflicht, es besteht kein Wahlrecht zwischen Umsetzung und Entschädigung. Lediglich die Verzögerung der Umsetzung kann durch Entschädigungen oder Sanktionen kompensiert werden.¹²⁶

Gem. Art. 21.3 DSU muss die unterlegene Streitpartei innerhalb von 30 Tagen nach der Annahme des Panel- oder AB-Berichts durch den DSB diesen darüber informieren, wie es die in dem Bericht festgehaltene und vom DSB angenommene Entscheidung umsetzen will. Ist es nicht möglich, die Entscheidung sofort umzusetzen, wird der unterlegenen Streitpartei ein angemessener Umsetzungszeitraum (*reasonable period of time*) eingeräumt. Näheres zur Bestimmung des angemessenen Zeitraums legt Art. 21.3 lit. a-c fest.¹²⁷ Als Anhaltspunkt für die angemessene Frist dient die in Art. 21.3 lit.c DSU erwähnte Frist von 15 Monaten, jedoch kann der Zeitraum den individuellen Fallumständen geschuldet kürzer oder länger sein.¹²⁸

Der DSB überwacht gem. 21.6 DSU die Umsetzung der Entscheidung durch die unterlegene Streitpartei, wobei er sich spätestens sechs Monate nach der Festlegung auf einen angemessenen Umsetzungszeitraum mit der Frage auseinandersetzen muss, ob die unterlegene Partei die Maßnahme ordnungsgemäß umgesetzt hat. Die unterlegene Streitpartei hat einen Sachstandsbericht über die erfolgten Umsetzungsmaßnahmen zu erstellen und Rechenschaft über Fortschritte abzulegen. Der Rechtsverstoß bleibt damit sichtbar. Auch kann politischer Druck ausgeübt werden.¹²⁹

Treten in dieser Phase Meinungsverschiedenheiten ob einer ordnungsgemäßen Umsetzung auf, können die Streitparteien gem. Art. 21.5 DSU erneut ein Streitbeilegungsverfahren anstrengen, wobei möglichst das Panel in seiner ursprünglichen Zusammensetzung (sog. *compliance panel*) entscheidet und für einen Bericht 90 Tage Zeit hat. Die klagende Partei hat zu Beweisen, dass die unterlegene Partei die Entscheidung nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat. Das Verfahren vor dem

¹²⁵ Weiß/Herrmann, WTO, § 10 Rn 312 (S.134 f.).

¹²⁶ Hilf in: Hilf/Oeter, WTO, § 27, S.527 Rn 53.

¹²⁷ So kann die unterlegene Partei einen Zeitraum vorschlagen (lit.a), können die Parteien eine gemeinsame Vereinbarung treffen (lit.b) oder kann ein Zeitrahmen durch Schiedsspruch festgelegt werden (lit.c).

¹²⁸ Stoll/Schorkopf, WTO, 6.Kap. Rn 491, (S. 167).

¹²⁹ Leier, EuZW 1999, S. 204, 205 f.; Weiß/Herrmann, WTO, § 10 Rn 315 (S.135).

compliance panel entfaltet keine aufschiebende Wirkung¹³⁰. Auch gegen diese Panel-Entscheidung kann Revision zum AB eingelegt werden.¹³¹

Setzt die unterlegene Streitpartei die Entscheidung des DSB nicht fristgerecht um bzw. hält auch das *compliance panel* in seiner Entscheidung fest, dass noch keine hinreichenden Umsetzungsmaßnahmen erfolgt sind und damit weiterhin eine WTO-rechtswidrige Lage besteht, so stehen Mittel zur Durchsetzung der Entscheidung zur Verfügung. Als vorübergehende Maßnahmen kommen gem. Art. 22.1 und 2 DSU in folgender Rangfolge Entschädigungen (*compensation*) in Betracht, die im Wege von Zollnachlässen bzw. der Aufhebung weiterer Einfuhrbeschränkungen erfolgen können. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Sanktionen (*retaliation*) in Form einer Aussetzung von Handelszugeständnissen zu verhängen. Wichtig ist der erwähnte Vorrang der vollen Umsetzung der Entscheidung und die fehlende Möglichkeit eines Wahlrechts der unterlegenen Streitpartei zwischen Umsetzung und Entschädigung, was bedeutet, dass der bestehende WTO-rechtswidrige Zustand in jedem Fall aufzuheben ist.¹³² Gem. Art. 22.2 DSU müssen die Parteien vor der Aussetzung von Zugeständnissen zunächst Entschädigungsverhandlungen führen. Entschädigungen erfolgen freiwillig und dürfen dem WTO-Recht nicht widersprechen, Art. 22.1 DSU. Wird binnen 20 Tagen nach Ablauf der Umsetzungsfrist keine Einigung über eine Entschädigung erzielt, kann die beschwerdeführende Streitpartei als „letztes Mittel“ beim DSB einen Antrag auf Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Pflichten gegenüber der unterlegenen Partei stellen. Art. 22.3 DSU gibt eine Reihenfolge für eine solche Aussetzung vor: Zunächst sollen Zugeständnisse desselben Sektors, in dem die Rechtsverletzung festgestellt wurde, ausgesetzt werden, vgl. lit. a) und f). Ist dies nicht möglich oder nicht wirksam, können Zugeständnisse aus anderen Sektoren desselben Übereinkommens ausgesetzt werden, vgl. lit. b) und g). Ist auch dies unmöglich und sind die Umstände ernst genug, kann schließlich in einem dritten Schritt die Aussetzung von Zugeständnissen aus anderen Übereinkommen (*cross retaliation*) beantragt werden, vgl. lit. c). *Cross retaliation* soll dabei eine Ausnahme bleiben.¹³³ Diese Abstufung und auch der Anspruch einer Gleichwertigkeit von Schaden und Sanktion gem. Art. 22.4 DSU ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgedankens. Diesem Gedanken folgend sind auch in engen Grenzen sog. Karussellsanktionen (*carousel*)

¹³⁰ Ein Verfahren hat aufschiebende Wirkung/Suspensiveffekt, wenn dadurch die Rechtskraft bzw. die Vollziehung einer Entscheidung gehemmt wird. Vorliegend bleibt die vorherige DSB-Entscheidung jedoch trotz des erneuten Verfahrens bestehen, so dass keine aufschiebende Wirkung besteht.

¹³¹ Weiß/Herrmann, WTO, § 10 Rn 316 (S.136).

¹³² Jackson, World Trade Organization, S. 85 ff.; Schroeder/Schonard, RIW 2001, S. 658, 661 f.; Weiß/Herrmann, WTO, § 10 Rn 318 (S.136).

¹³³ Weiß/Herrmann, WTO, § 10 Rn 319 (S.138).

zulässig, bei denen die obsiegende Streitpartei die von der Aussetzung betroffenen Güter in einem bestimmten Zeitraum immer wieder wechselt.¹³⁴ Damit soll der sanktionierenden Partei ein noch wirkungsvolleres Instrument zu Handelssanktionen an die Hand gegeben werden, das die unterlegene Streitpartei zu einer schnelleren Umsetzung der Entscheidung anregen und somit die zeitnahe Herstellung eines WTO-konformen Rechtszustands hervorrufen soll.

Der DSB hat binnen 30 Tagen nach Ablauf der Umsetzungsfrist der Aussetzung von Zugeständnissen – dem negativen Konsensprinzip folgend – zuzustimmen, Art. 22.6 DSU.

Widerspricht die unterlegene Partei der Aussetzung von Zugeständnissen, wird die Angelegenheit gem. Art. 22.6 und 22.7 DSU erneut in einem Schiedsverfahren, möglichst vor dem ursprünglichen Panel behandelt und muss innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Umsetzungsfrist abgeschlossen sein.¹³⁵ Dieses Verfahren hat – anders als das Verfahren des Art. 21.5 DSU – Suspensivwirkung, d.h. vor seinem Abschluss ist eine Aussetzung von Zugeständnissen nicht möglich. Zudem ist es gem. Art. 22.7 DSU ein endgültiges Verfahren, das eine Revision zum AB nicht zulässt. Im Anschluss an das Panel-Verfahren des Art. 22.6 DSU entscheidet der DSB erneut über die Aussetzung.

Die Aussetzung von Zugeständnissen hat lediglich vorübergehenden Charakter und wird nur solange angewendet, bis die unterlegene Streitpartei die ursprüngliche DSB-Entscheidung umgesetzt und einen WTO-rechtmäßigen Zustand hergestellt hat. Darüber hinaus ist sogar in diesem Stadium gem. Art. 22.8 DSU noch eine Verhandlungslösung möglich, was einmal mehr das politisch-diplomatische Element des Verfahrens hervorhebt.

e) Zusammenfassung

Mit der Einführung des neuen Streitbeilegungssystems sollten die zentralen Schwächen des GATT (1947)-Verfahrens beseitigt werden. Im Gegensatz zum GATT-Verfahren, das der unterlegenen Streitpartei durch ein Veto bei der Annahme des Berichts eine Blockierung des Verfahrens ermöglichte, kommt es unter dem DSU bedingt durch das negative Konsensprinzip im DSB zu einer quasi automatischen Annahme der Streitbeilegungsentscheidungen von Panel und AB. Die darüber hinaus bestehende Möglichkeit zur Verhängung von Handelssanktionen soll den Mechanismus wirkungsvoll machen. Die Einführung eines mit Panel und AB zwei Instanzen

¹³⁴ Näher dazu *Jürgensen*, RIW 2000, S. 577, 581; *Weiß/Herrmann*, WTO, § 10 Rn 320 (S.138); inwieweit Karussellsanktionen konkret zulässig sind, ist derzeit Gegenstand eines WTO-Streitverfahrens zwischen der EG und den USA, s. näher *Stoll/Schorkopf*, WTO, 6.Kap. Rn 513, (S. 174) m.w.N.

¹³⁵ Es besteht eine Unklarheit des Rangverhältnisses zwischen dem Verfahren nach Art. 21.5 und dem des Art. 22.6 DSU, das in der Literatur unter dem Begriff *sequencing* diskutiert wird.

umfassenden förmlichen Verfahrens verlegt den Schwerpunkt des Systems weg von einem Verfahren unter Herrschaft der Streitparteien hin zu einem gerichtsähnlichen Verfahren und hat damit zu einer zunehmenden Verrechtlichung geführt.

Befürworter loben die stärkere Betonung der rechtlichen Seite auch im Hinblick auf Entwicklungsländer, da sie ihnen eine stärkere und effektivere Möglichkeit zur Beteiligung am Verfahren biete. Bevor diesem Aspekt im folgenden Teil III näher nachgegangen wird, soll zunächst auf einige Grundfragen bei der Behandlung entwicklungsrelevanter Themen eingegangen sowie die Verbindung zwischen Entwicklungsländern und dem Welthandelssystem beleuchtet werden.

III. Welthandel und Entwicklungsländer

1. Entwicklungsbezug im WTO-Recht

Eines der Ziele der weltweiten Handels- und Wirtschaftsbeziehungen ist gem. der Präambel des WTO-Übereinkommens die Gestattung einer „nachhaltigen Entwicklung“. So bedarf es gem. Abs.2 positiver Bemühungen, damit sich die Entwicklungsländer einen Anteil am Wachstum des internationalen Handels sichern können. Im Anschluss an darauf basierenden Forderungen der Entwicklungsländer nach einer rechtlichen Sonderbehandlung wurden im Laufe der Entwicklung des GATT (1947) und auch in der späteren WTO eine Vielzahl von Bestimmungen verabschiedet, die auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zugeschnitten sein sollten. Die Entwicklungsländer erfahren in der WTO damit einer ihrer wirtschaftlichen Situation angepassten Sonderbehandlung (*special and differential treatment*), die es ihnen ermöglicht, von bestimmten Verpflichtungen im Rahmen der WTO abzuweichen oder besondere Vorteile in Anspruch zu nehmen. Bestrebungen, den Entwicklungsländern einen bevorzugten Zugang zu Märkten der Industriestaaten zu gewähren, werden als Handelspräferenzen bezeichnet.¹³⁶

Aufgrund der zunehmenden Forderungen der Entwicklungsländer selbst, aber auch wegen ernsthafter handelspolitischer Probleme und einer starken Verschuldung, die eine Rückwirkung auf die Wirtschaft der Industriestaaten zur Folge haben, wurden die handelspezifischen Probleme der Entwicklungsländer verstärkt seit Gründung der WTO berücksichtigt und Anstrengungen

¹³⁶ Weiß/Herrmann, WTO, § 20 Rn 969 (S.420); Michaelis/Jessen in: Hilf/Oeter, WTO, § 31, S.602 Rn 1 f.

zugunsten der Entwicklungsländer unternommen. Im Folgenden soll nach einer begrifflichen Abgrenzung auf die wirtschaftliche Situation der Entwicklungsländer eingegangen und die entwicklungsrelevanten Vorschriften der WTO vorgestellt werden, bevor die Position der Entwicklungsländer im Streitbeilegungsverfahren analysiert wird. Schließlich beinhaltet ein weiterer Abschnitt dieses Kapitels Fallanalysen und geht der Frage nach, wie sich die Behandlung der Entwicklungsländer in der Realität darstellt. Das Kapitel schließt unter Berücksichtigung der durch die vorangegangenen Abschnitte sichtbar gewordenen Schwächen schließlich mit einem Abschnitt, der Reformmöglichkeiten behandelt.

2. Begriffliche Abgrenzung

Aufgrund ihrer Unterschiedlichkeit gibt es keine allgemein gültige Definition der Entwicklungsländer, denn sie unterscheiden sich in politischer, sozialer und wirtschaftlicher Dimension z.T. stark voneinander. Der Begriff des Entwicklungslandes kommt jedoch aus dem offiziellen Sprachgebrauch internationaler Organisationen („*developing country*“) und wird mit wirtschaftlichen, sozialen und infrastrukturellen Entwicklungsrückständen im Vergleich zu Industriestaaten verbunden.¹³⁷ Abgesehen von der Definition der UN, die die am wenigsten entwickelten Länder (*Least-developed Countries*) klassifiziert, ist der Begriff des Entwicklungslandes weit und unscharf. Ein verbreiteter Ansatz ist die Einteilung der Staaten nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anhand des jährlichen Pro-Kopf-Einkommens. So unterscheidet die Weltbank in ihrem jährlichen Weltentwicklungsbericht zwischen drei Länderkategorien: Neben Ländern mit niedrigem Einkommen (BNE pro Kopf 2003 bis US-\$ 765) stehen die Länder mit mittlerem Einkommen (BNE pro Kopf 2003 zwischen US-\$ 766 und 3.035 in der unteren Einkommenskategorie und zwischen US-\$ 3.036 und 9.385 in der oberen Einkommenskategorie) und Länder mit hohem Einkommen (BNE pro Kopf 2003 ab US-\$ 9.386).¹³⁸ Die Einteilung anhand von wirtschaftlichen Kriterien ist jedoch nicht abschließend. Für den Entwicklungsstand eines Landes ist dessen Gesamtstruktur zu berücksichtigen. Weitere Charakteristika sind daher das Vorhandensein einer ungleichen Entwicklung innerhalb eines Landes zwischen der Hauptstadtregion und der Peripherie, hohe Geburtenraten, ein dominierender landwirtschaftlicher Sektor, knappe natürliche Ressourcen, geringe ausländische Direktinvestitionen und starke wirtschaftliche Unterschiede zwischen einer kleinen reichen

¹³⁷ Fischer Weltalmanach 2006, S. 609 f.

¹³⁸ Vgl. im Einzelnen *Weltbank*, World Development Report 2005.

Oberschicht und einer armen Bevölkerungsmasse. Auch spielen die sog. Humanressourcen eine wichtige Rolle, also Gesundheit, Ernährung, Bildung und Analphabetenrate.¹³⁹ Sofern die Daten statistisch erfassbar sind, werden sie vom ECOSOC der UN in einem Index zusammengefasst und bilden zusammen mit dem Pro-Kopf-Einkommen die Basis für die Klassifizierung eines Landes als *Least-developed Country* (LDC).¹⁴⁰ Wichtig ist zudem die Unterscheidung zwischen den Entwicklungsländern niedrigeren Standards und den Schwellenländern.¹⁴¹ Schwellenländer sind Länder mit Pro-Kopf-Einkommen im höheren mittleren sowie im hohen Bereich, die im Unterschied zu den Entwicklungsländern ein stärkeres Wirtschaftswachstum im industriellen Sektor aufweisen und deren Volkswirtschaften bereits stärker außenhandelsorientiert sind.¹⁴² Die mittel- bis langfristigen wirtschaftlichen Ziele der Schwellenländer liegen in einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation durch staatlich geförderte Expansion des gewerblichen Unternehmertums, in weiterem industriellen Aufbau und in verstärktem Export von Fertigwaren in Industriestaaten sowie des Ausbaus eines privaten Dienstleistungssektors.¹⁴³

Die insgesamt bleibende begriffliche Unschärfe setzt sich auch in der WTO fort. Dort ist die Verschiedenheit der Entwicklungsländer ein zentrales Problem bei ihrer Behandlung, da sie keine homogene Gruppe darstellen. Zwischen den *Least-developed Countries* und den Schwellenländern steht eine große Gruppe unterschiedlich stark entwickelter Staaten, zu denen auch die Transformationsstaaten der ehem. UdSSR gehören. Ihre Bedürfnisse und Interessen sind verschieden und können nicht mit einem einheitlichen Sonderrecht geregelt werden. Die Bemühungen der WTO-Rechtsordnung, allen Interessen nachzukommen, findet sich an einigen Stellen wieder, an denen das WTO-Recht zwischen Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Entwicklungsländern trennt.¹⁴⁴ In der WTO gibt es keine Definition, wann ein Entwicklungsland als solches zu bezeichnen ist. Die Klassifizierung als Entwicklungsland nimmt jedes Land selbst vor. Anhaltspunkte kann ferner Art. XVIII:1 GATT liefern, nach dem Entwicklungsländer solche mit nur niedrigem Lebensstandard sind, die sich im Anfangsstadium ihrer Entwicklung befinden, was auch Staaten erfasst, die ihre Wirtschaft industrialisieren, um nicht länger von einer Rohstoffproduktion abhängig zu sein. Derzeit sind 32 der 50 *Least-*

¹³⁹ Samuelson/Nordhaus, VWL, S. 806 ff.; Michaelis/Jessen in: Hilf/Oeter, WTO-Recht, § 31, S.602 f. Rn 4; s. auch Fischer Weltalmanach 2006, S. 610.

¹⁴⁰ Die Liste der *Least-developed countries*, derzeit sind es 50 Länder, ist im Internet abrufbar unter: www.un.org/special-rep/ohrrls/ldc/default.htm (Stand: 30.05.2006).

¹⁴¹ Wenn im Folgenden der Begriff „Entwicklungsländer“ ohne nähere Konkretisierung verwendet wird, bezieht er der Einfachheit halber immer sowohl auf Entwicklungs- als auch auf Schwellenländer.

¹⁴² Betz in: Wolfrum, UN, Band 1, Abschnitt 41 Rn 16; Michaelis/Jessen in: Hilf/Oeter, WTO, § 31, S.603 Rn 5.

¹⁴³ Fischer Weltalmanach 2006, S. 610.

¹⁴⁴ Vgl. nur Abs.2 der Präambel des WTO-Übereinkommens; Weiß/Herrmann, WTO, § 20 Rn 971 (S.421).

developed Countries der UN-Liste Mitglied der WTO, weitere acht befinden sich im Beitrittsprozess und zwei haben Beobachterstatus.¹⁴⁵

Bevor auf die Sonderstellung der Entwicklungsländer im WTO-Recht näher eingegangen wird, soll zunächst ein Überblick über die wirtschaftliche Lage und die daraus folgenden Entwicklungsstrategien der Entwicklungsländer gegeben werden, um ihre besonderen Bedürfnisse im Rahmen der Welthandelsordnung anschließend besser deutlich machen zu können.

3. Wirtschaftliche Aspekte der Entwicklungsländer

Da die Entwicklungsländer wie beschrieben keine homogene Gruppe sind, lassen sich keine allgemeingültigen Kriterien aufstellen. Dennoch gibt es einige typische Kennzeichen, die den Entwicklungsländern gemeinsam sind. Auf der wirtschaftlichen Ebene ist dies das Bestehen von traditionellen Erzeugnissen durch arbeitsintensive Methoden neben einem modernen Industriesektor, der v.a. von Großbetrieben gekennzeichnet ist. Dieser ökonomische Dualismus führt dazu, dass eine Mittelschicht in der Gesellschaft nahezu fehlt und starke Einkommensunterschiede bestehen. Hinzu kommen unzureichend ausgebildete Arbeitskräfte sowie ein Kapitalmangel. Letzterer bietet nur ein geringes Besteuerungspotential, so dass dem Staat Einnahmen für die Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen und Bildungseinrichtungen fehlen. Die kleine vermögende Schicht investiert ihr Geld bevorzugt in sichere und renditeversprechende Kapitalmärkte der Industriestaaten.¹⁴⁶ Das infolge des Kapitalmangels unzureichend ausgebaute Bildungssystem ist Ursache für den geringen Ausbildungsstand unter den Arbeitskräften, was Innovationen und technisches Aufholen verhindert. Dadurch wiederum sinkt die Attraktivität von Auslandsinvestitionen. Daher ist die Stärkung des sog. Humankapitals eine Schlüsselaufgabe, um zu den Industriestaaten aufzuschließen.¹⁴⁷

Auf dieser Basis sind die Entwicklungsrückstände der betroffenen Länder z.T. handelsbedingt und z.T. verschuldensbedingt. Hinsichtlich des Außenhandels kann sich die internationale Arbeitsteilung nachteilig auf die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsländer auswirken, da sie vornehmlich Rohstoffe und Agrarprodukte exportieren. Kommt es zu einer Senkung der

¹⁴⁵ S. WTO Understandig the WTO, The Organization, Least-developed Countries , im Internet unter: www.wto.org/English/thewto_e/whatis_e/tif_e/org7_e.htm (Stand: 30.05.2006).

¹⁴⁶ Bender, Entwicklungspolitik, S. 600, 603 f.; Weiß/Herrmann, WTO, § 20 Rn 976 (S.423).

¹⁴⁷ Bender, Entwicklungspolitik, S. 606 f.; Weiß/Herrmann, WTO, § 20 Rn 976 (S.423).

Weltmarktpreise in diesen Sektoren, verschlechtern sich die *terms of trade*¹⁴⁸, da den sinkenden Exporterlösen hohe Preise für importierte Güter gegenüberstehen.

Das fehlende Kapital kann durchaus mittels Einfuhr neuen Kapitals beschafft werden, was jedoch zu steigenden Zinszahlungen und damit wiederum steigenden Kapitalabflüssen führt. So kann ein Verschuldensautomatismus entstehen, in dem zur Bezahlung der Schulden und Zinsen immer wieder neues Kapital aufgenommen werden muss. Wird importiertes Kapital dagegen in Projekte investiert, die für die Zukunft höhere Exporte bei niedrigeren Importen herbeiführen, schafft die Verschuldung eine Basis für eine bessere Leistungsbilanz.¹⁴⁹

Damit stellt sich die Frage, wie eine zukünftige Entwicklungsstrategie gestaltet sein könnte. Eine starke staatliche Planung und Steuerung der Wirtschaft behindert dabei in- und ausländische Unternehmerinitiativen. Anzustreben ist vielmehr eine marktwirtschaftlich orientierte Entwicklungspolitik mit dem Ziel eines ausgewogenen Wachstums, die sowohl die Industrialisierung als auch Verbesserungen auf dem Agrarsektor vorantreibt.¹⁵⁰ Sollen die Investitionsanreize effektiv sein, kann das vorhandene Kapital in wenige, erfolgsversprechende Projekte investiert werden, die größere Entwicklungschancen versprechen. Dies erfordert jedoch wiederum ein gewissen Maß an staatlicher Planung und Beteiligung.

Auch wurden Modelle einer wirtschaftlichen Abkopplung der Entwicklungsländer vom Weltmarkt diskutiert. Dieser Auffassung zufolge liegt die Ursache der Unterentwicklung im Außenhandel, der die bestehenden Strukturen und die Vormachtstellung der Industriestaaten zementiert. Favorisiert wird eine auf den Binnenmarkt konzentrierte Entwicklung, zusammen mit der Intensivierung der Handelsbeziehungen zwischen den Entwicklungsländern. Die Ausrichtung auf den Binnenmarkt ist jedoch langfristig nicht sinnvoll und entwicklungspolitisch ineffizient.¹⁵¹ Die Handelsbeziehungen der Entwicklungsländer haben untereinander nur begrenzte Bedeutung beim Ersatz der Importe und der Diversifizierung der Exporte: Exportkartelle können zwar die *terms of trade* verbessern, dies ist langfristig aber nur dann vorteilhaft, wenn die Exportmärkte auf Preiserhöhungen nicht mit Substitution durch andere Produkte reagieren und wenn keine Außenseiterkonkurrenz besteht.¹⁵²

¹⁴⁸ Die *terms of trade* bezeichnen das reale Austauschverhältnis, in dem Export- für Importgüter gehandelt werden. Verbessern sich die *terms of trade* eines Landes, bedeutet dies, dass für die gleiche Einfuhrmenge (bei ausgeglichener Zahlungsbilanz) weniger Waren exportiert werden müssen. Das Tauschverhältnis verbessert sich. S. näher Weiß/Herrmann, WTO, § 2 Rn 28 (S. 15) m.w.N.

¹⁴⁹ Bender, Entwicklungspolitik, S. 609 ff.; Weiß/Herrmann, WTO, § 20 Rn 978 (S.423 f.).

¹⁵⁰ Bender, Entwicklungspolitik, S. 614 ff.; Weiß/Herrmann, WTO, § 20 Rn 979 (S.424).

¹⁵¹ Bender, Entwicklungspolitik, S. 619f.; Weiß/Herrmann, WTO, § 20 Rn 981 (S. 424).

¹⁵² Bender, Entwicklungspolitik, S. 629f.; Weiß/Herrmann, WTO, § 20 Rn 983 (S. 425).

Erfolgsversprechender sind dagegen nach bisherigen Erfahrungen außenwirtschaftsorientierte Entwicklungskonzepte, die zur Steigerung des Industriegüteranteils das Ziel eines Wachstums traditioneller Wirtschaftszweige und der Entwicklung neuer, exportorientierter Sektoren mit Importsubstitutionen¹⁵³ kombinieren.¹⁵⁴ Importsubstitutionen sind dabei nur dann vorteilhaft, wenn sie in den Sektoren erfolgen, die auch nach Ende der Protektion eine reale Chance haben, sich im internationalen Wettbewerb zu behaupten.

Eine Möglichkeit ist es, zuerst Entwicklung und Export rohstoff- und arbeitsintensiver Industrieprodukte, zu fördern, wobei vermieden werden muss, dass die Entwicklungsländer Anstrengungen in denselben Branchen unternehmen. Sodann kann die Exportproduktion zunehmend auf kapitalintensivere Bereiche ausgedehnt werden.¹⁵⁵

Die Notwendigkeit eines Raumes für individuelle Entwicklung verdeutlicht, dass die Entwicklungsländer gesonderte Regelungen innerhalb des WTO-Rechts brauchen, um diese Entwicklung zu vollziehen. Ihre wirtschaftliche Entwicklung setzt daher folgende Punkte voraus: Auf rechtlicher Seite ist dies die Zulässigkeit von sog. Präferenzregeln, hinzu kommt der Abbau protektionistischer Maßnahmen der Industriestaaten für Exportprodukte der Entwicklungsländer (v.a. Agrarprodukte und Textilien) sowie die Zulässigkeit von Schutzmaßnahmen für die jungen Industrien der Entwicklungsländer (*infant industries*) und die Verbesserung des Technologietransfers. Richten sich die Sonderregeln für die Entwicklungsländer nach diesen Kriterien, sind sie sowohl als Antwort auf deren Forderungen geboten als auch wirtschaftstheoretisch zu rechtfertigen.¹⁵⁶

4. Entwicklungsländer im Welthandelsrecht

a) Entwicklungen des Welthandelsrechts bis zur Uruguay-Runde

Entwicklungsrelevante Vorschriften spielten schon unter dem GATT (1947) eine Rolle und wurde im Laufe der Zeit nach und nach ausgebaut. Bereits bei den Gründungsverhandlungen zum GATT

¹⁵³ Importsubstitutionen sind Beschränkungen der Importe bei gleichzeitigem Ersatz durch eigene Industrieerzeugnisse. Inländische Erzeugnisse werden zeitlich begrenzt vor ausländischer Konkurrenz geschützt mit dem Ziel, die noch junge heimische Industrie (*infant industry*) zu entwickeln und sie erst dann dem internationalen Wettbewerb auszusetzen. Der Vorteil liegt darin, dass nicht erst ein Markt für die Abnahme des Produkts geschaffen werden muss. Langfristig gesehen wird jedoch die gesamtwirtschaftliche Produktivität gemindert, weshalb solch eine Schutzmaßnahme nur begrenzt stattfinden sollte. S. näher auch *Weiß/Herrmann*, WTO, § 2 Rn 29 (S. 16) und § 20 Rn 980 (S. 424).

¹⁵⁴ *Weiß/Herrmann*, WTO, § 20 Rn 983 (S. 425).

¹⁵⁵ *Bender*, Entwicklungspolitik, S. 626 f.; *Weiß/Herrmann*, WTO, § 20 Rn 982 (S. 425).

¹⁵⁶ *Senti*, WTO (2000), S.291 ff.; *Weiß/Herrmann*, WTO, § 20 Rn 984 (S. 425 f.).

(1947) bestanden widerstreitende Handelsinteressen, die so noch heute vorhanden sind. Während die Industriestaaten ihre hochverarbeiteten Güter bei gleichzeitigem Schutz der einheimischen Agrar- und Textilindustrie exportieren wollten, kam es den Entwicklungsländern darauf an, die Exportmöglichkeiten für landwirtschaftliche Produkte zu verbessern und die junge, einheimische Industrie zu schützen.¹⁵⁷ Ursprünglich war in der *Havanna-Charta* ein Kapitel mit entwicklungsrelevanten Vorschriften enthalten, von denen jedoch nur ein kleiner Teil in abgeänderter Form als Art. XVIII GATT (1947) übernommen wurde. Inhaltlich ermöglichte diese Norm den Entwicklungsländern die Einführung von Schutzzöllen für ihre jungen Industrien und mengenmäßige Beschränkungen zum Schutz der Zahlungsbilanz. Im Jahr 1966 wurde das GATT (1947) um einen Teil IV „Handel und Entwicklung“¹⁵⁸ ergänzt, der neben den größtenteils lediglich ähnlich einer Gesetzespräambel allgemein gehaltenen Zielvorstellungen das Versprechen der Industriestaaten enthielt, bei Verhandlungen mit den Entwicklungsländern auf reziproke Zugeständnisse zu verzichten.¹⁵⁹ Insgesamt wurden die Entwicklungsländer durch Teil IV nicht besser gestellt und die bereits im *Haberler-Bericht* von 1958¹⁶⁰ festgestellte Tatsache, dass die Entwicklungsländer aufgrund der protektionistischen Haltung der Industriestaaten vom liberalisierten Welthandel nicht profitiert hatten, setzte sich fort. Dennoch hatte die Einführung dieses Teil IV einen grundsätzlichen Perspektivenwechsel zur Folge, da er sich an die industrialisierten GATT(1947)-Mitglieder richtete und von ihnen die Schaffung eines erleichterten Marktzugangs für die Entwicklungsländer forderte.¹⁶¹ Abweichend vom Meistbegünstigungsprinzip wurden zunächst vereinzelt individuelle Präferenzsysteme, ein privilegierter Marktzugang für wirtschaftlich weniger entwickelte Länder, eingeführt. Sie wurden als Ausnahmen (*waiver*) in Form niedriger Zollsätze gewährt.¹⁶² Diese Entwicklung führte Anfang der 1970er Jahre zur Einführung des Allgemeinen Präferenzsystems und schließlich zur sog. Ermächtigungsklausel (1979: *enabling clause*).¹⁶³

¹⁵⁷ *Michaelis/Jessen* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 31, S.605 Rn 12.

¹⁵⁸ Art. XXXVI bis XXXVIII GATT (1947).

¹⁵⁹ *Senti*, WTO (2000), S.262 f.; s. auch *Michaelis/Jessen* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 31, S.605 Rn 13.

¹⁶⁰ Zur Analyse des internationalen Handels unter Berücksichtigung der Entwicklungsproblematik setzten die GATT-VERTRAGSPARTEIEN eine Expertengruppe unter der Leitung von G. Haberler ein. S. näher hierzu *Senti*, WTO (2000), S.260 ff.

¹⁶¹ *Michaelis/Jessen* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 31, S.605 Rn 13.

¹⁶² *Michaelis/Jessen* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 31, S.610 Rn 29.

¹⁶³ Das Allgemeine Präferenzsystem von 1971 ermöglicht den Industriestaaten, Produkte aus Entwicklungsländern im Gegensatz zu Erzeugnissen aus anderen Märkten zollmäßig günstiger zu behandeln. Diese Präferenzierung soll den Handel fördern, beruht nicht auf Gegenseitigkeit und darf für die übrigen Staaten keine zusätzlichen Handelshemmnisse hervorrufen. Das Allgemeine Präferenzsystem galt zunächst befristet und wurde mit der *enabling clause* (1979) während der Tokio-Runde auf unbefristete Zeit eingeführt. S. näher zum Ganzen *Senti*, WTO (2000), S.267 ff.

b) Entwicklungsfragen der Uruguay-Runde

Die Uruguay-Runde, die 1986 in Punta del Este begann, machte sich die Beachtung der Interessen der Entwicklungsländer zum Ziel und führte zu weiteren Ausnahmen und Erleichterungen für die Entwicklungsländer. Vor allem wurden mit der Berücksichtigung der Themen Landwirtschaft und Textilien ein für die Entwicklungsländer relevanter Bereich einbezogen. Der Grund für die zunehmende Sensibilisierung der Staatenwelt für entwicklungsrelevante Anliegen war neben den wirtschaftlichen und politischen Problemen der Entwicklungsländer, insbesondere im Bereich der starken Verschuldung, vor allem deren nachteilige Auswirkung auf die Wirtschaft der Industriestaaten. Kernresultate der Uruguay-Runde, die im Beschluss vom 15. Dezember 1993 festgehalten wurden, waren ein verbesserter Marktzugang für Produkte der Entwicklungsländer und Zollsenkungen. Im Bereich Landwirtschaft und Textilien wurden spezielle Abkommen geschlossen, die die Interessen der Entwicklungsländer stärker berücksichtigen sollen. Darüber hinaus wurden zahlreiche Sonderbestimmungen zugunsten der Entwicklungsländer verabschiedet.¹⁶⁴ Derzeit bestehen vier Kategorien von Sonderregeln, die auf die Bedürfnisse der Entwicklungsländer Rücksicht nehmen: Eine Gruppe von Regelungen bezieht sich speziell auf die am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer (LDC) und bemüht sich um eine Anerkennung ihrer speziellen Interessen, eine zweite Gruppe ermöglicht den Entwicklungsländern ein Abweichen von den bindenden Verpflichtungen, während eine dritte Gruppe von Regeln den Entwicklungsländern längere Umsetzungs- und Übergangsfristen zubilligt und eine vierte Gruppe schließlich Regeln zur technischen Unterstützung der Entwicklungsländer vorsieht, z.B. durch das WTO-Sekretariat.¹⁶⁵

Auch wurde das Streitbeilegungsverfahren grundlegend reformiert und mit dem DSU auf eine neue Grundlage gestellt. Die Befürworter dieses Systems sehen wesentliche Vorteile für die Entwicklungsländer durch die zunehmende Verrechtlichung des Verfahrens. Tatsächlich beinhaltet das DSU einige Vorschriften, die speziell für Entwicklungsländer gelten. Sie sollen im Folgenden näher dargestellt werden, bevor der Frage nachgegangen wird, wie sich das Streitbeilegungsverfahren aus der Perspektive der Entwicklungsländer zeigt.

¹⁶⁴ S. insgesamt zu dem Ergebnissen der Uruguay-Runde *Häberli* in: Cottier (Hrsg.), S. 145 ff., sowie *Weiß/Herrmann*, WTO, § 20 Rn 990 f. (S. 428) und *Senti*, WTO (2000), S.265 ff.

¹⁶⁵ *WTO-Sekretariat* (Hrsg.), Guide to the Uruguay Round Agreements, S. 237, *Weiß/Herrmann*, WTO, § 20 Rn 991 (S. 428 f.).

5. Entwicklungsspezifische Vorschriften im Streitbeilegungsverfahren

Die Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten (DSU) gilt übergreifend für alle drei Säulen der WTO und beinhaltet eine große Anzahl von Sondervorschriften für Entwicklungsländer. In den 27 DSU-Artikeln befinden sich sieben Artikel, die in ihren Absätzen spezielle Bestimmungen zugunsten der Entwicklungsländer aufweisen. Sie beziehen sich damit auf das Ziel der WTO, die Entwicklungsländer besonders zu schützen. Im Einzelnen sind folgende Vorschriften eingeführt worden:

Bereits im Rahmen der Konsultationen sollen die Mitglieder gem. Art. 4.10 DSU den speziellen Problemen und Interessen der Mitglieder, die Entwicklungsstaaten sind, besonders Rechnung tragen. Art. 8.10 DSU trifft eine Regelung zur Zusammensetzung des Panel, wenn bei einer Streitigkeit ein Entwicklungsland beteiligt ist. Im diesem Fall wird auf Ersuchen des Mitglieds, das Entwicklungsstaat ist, mindestens ein Panel-Mitglied aus einem Entwicklungsstaat gewählt. Des Weiteren hat ein Entwicklungsland, wenn es gegen einen Industriestaat klagt, ein Wahlrecht, nach dem es sich anstelle des normalen Verfahrensablaufs auch auf eine Sonderbestimmung von 1966¹⁶⁶ berufen kann, so dass die guten Dienste des Generaldirektors in Anspruch genommen werden dürfen und das Panel-Verfahren abgekürzt werden kann. Im dem Fall, dass ein Entwicklungsland beschuldigte Streitpartei ist, können die Fristen gem. Art. 12.10 i.V.m. Art. 4.7 und 4.8 DSU im Panel-Verfahren durch Parteivereinbarung verlängert werden und das Panel selbst gibt einem beschuldigten Entwicklungsland gem. Art. 12.10 DSU genügend Zeit für die Vorbereitung und Darlegung seiner Beweisführung. Der abschließende Panel-Bericht hat gem. Art. 12.11 DSU Angaben darüber zu machen, in welcher Form die entwicklungsspezifischen Vorschriften beachtet wurden, die eine Sonderbehandlung der Entwicklungsländer vorschreiben und die in der jeweiligen Streitigkeit relevant waren.

Art. 24 DSU bezieht sich auf die am wenigsten entwickelten Staaten (LDC) unabhängig von der Art ihrer Verfahrensbeteiligung. Gem. Art. 24.1 DSU wird der speziellen Lage dieser Länder in jedem Verfahrensstadium besonders Rechnung getragen und die WTO-Mitglieder halten sich gebührend zurück, einen Entschädigungsantrag zu stellen oder Zugeständnisse auszusetzen. Kommt es zu keiner einvernehmlichen Lösung im Stadium der Konsultationen, bietet der Generaldirektor oder der Vorsitzende des DSB gem. Art. 24.2 DSU durch gute Dienste, Vergleich

¹⁶⁶ S. Art. 3.12 DSU mit dortigem Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Vereinbarung vom 5. April 1966 (BISD 14S/18).

oder Vermittlung Hilfe zur Lösung an. Es kommt damit zu einer Art Vorverfahren, wenn ein LDC an einem Streitfall beteiligt ist.¹⁶⁷

Im Rechtsmittelverfahren vor dem AB gelten keine besonderen Vorschriften, während in dem sich anschließenden Umsetzungsverfahren der DSB bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung gem. Art. 21.2 DSU verpflichtet ist, den Angelegenheiten besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die die Interessen von Entwicklungsländern berühren und sich auf Maßnahmen beziehen, die Gegenstand der Streitbeilegung gewesen sind. Er prüft gem. Art. 21.7 DSU zusätzliche Maßnahmen bei der Überwachung der Umsetzung, wenn die beschwerdeführende Streitpartei ein Entwicklungsstaat ist. Gem. Art. 21.8 DSU ist der DSB dazu angehalten, die Auswirkungen von Sanktionen auf die Volkswirtschaft eines unterlegenen Entwicklungslandes in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Auf Antrag hilft das WTO-Sekretariat den Entwicklungsländern, indem es ihnen für die Dauer des Streitverfahrens zusätzlichen juristischen Rat und rechtliche Hilfe durch die Abordnung eines seiner Rechtsspezialisten zukommen lässt, Art. 27.2 DSU und indem es gem. Abs.3 spezielle Fortbildungskurse anbietet. Dieser Rechtsbeistand kann seine Hilfe gem. Art. 27.2 (letzter Satz) DSU jedoch nur insoweit leisten, als die Unparteilichkeit des WTO-Sekretariats weiterhin gewährleistet ist. Somit ist die Hilfe begrenzt.

Mit dem Ziel der Ermöglichung einer besseren Rechtsberatung und der Abfederung ihrer hohen Kosten für die Entwicklungsländer haben sich 27 WTO-Mitglieder im Jahr 2001 zusammengeschlossen und das *Advisory Centre on WTO Law* (ACWL) gegründet.¹⁶⁸ Dabei handelt es sich um eine unabhängige internationale Organisation, der alle WTO-Mitglieder beitreten können. Seine Aufgabe ist es, den Entwicklungsländern, vor allem den am wenigsten entwickelten unter ihnen, Hilfe und Anleitung bei der Nutzung des WTO-Streitbeilegungsmechanismus zu geben, damit sie das Verfahren effektiver nutzen können. Alle von der UN als LDC klassifizierte Länder, die zugleich WTO-Mitglied sind, können sich an das ACWL wenden, unabhängig davon, ob sie selbst Mitglied im ACWL sind. Das ACWL hat 37 Mitglieder¹⁶⁹, darunter zehn Industriestaaten, die Beiträge zahlen, aber nicht die Dienste des ACWL in Anspruch nehmen können und 27 Entwicklungsländer. Die Mitgliedsbeiträge richten sich jeweils nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Landes und sind gestaffelt. Neben

¹⁶⁷ Weiß/Herrmann, WTO, § 10 Rn 328 (S. 141).

¹⁶⁸ S. www.acwl.ch (Stand: 30.05.2006); Neugärtner/Michaelis, ZeuS 2002, S. 578 ff.; van der Borgh, JIEL 2 (1999), S. 723 ff.

¹⁶⁹ Stand: 1. April 2005.

seiner beratenden Funktion im Hinblick auf das Streitbeilegungsverfahren organisiert das ACWL auch spezielle Trainingsseminare zum WTO-Recht für Beamte aus Entwicklungsländern. Seit Juli 2001 hat das ACWL den Entwicklungsländern in verschiedenen Bereichen Rechtsberatung erteilt, darunter z.B. zu Fragen der Ministererklärung von Doha, zum TRIPS, zur Vereinbarkeit verschiedener Subventionen mit WTO-Recht und zu Erfolgsaussichten von einzelnen Klagebegehren.¹⁷⁰

Auch wenn den Entwicklungsländern sowohl durch die Sonderbestimmungen im DSU als auch durch Unterstützungsmaßnahmen des WTO-Sekretariats und des ACWL ein breiterer Raum zur Entfaltung ihrer Interessen gegeben werden soll, fragt sich, wie diese Neuerungen real zur Geltung kommen. Bevor die Fallstudien in Abschnitt 7 diese Frage näher beleuchten und Aufschluss darüber geben sollen, ob und wie das Streitbeilegungsverfahren in der Realität den Interessen der Entwicklungsländer dient, stellt der folgende Abschnitt zunächst das Streitbeilegungsverfahren aus der Perspektive der Entwicklungsländer dar, um die Probleme vor ihrem eigenen entwicklungsspezifischen Hintergrund sichtbar zu machen.

6. Das Streitbeilegungsverfahren aus Sicht der Entwicklungsländer

Das Bestehen von Sondervorschriften im DSU und die Tatsache, dass mit dessen Einführung, der zunehmenden Verrechtlichung und der Umkehrung des Konsensprinzips auch das Ziel verfolgt wurde, den Entwicklungsländern einen effektiveren Zugang zum internationalen Welthandelssystem zu verschaffen, darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das WTO-Streitbeilegungsverfahren zu einem großen Teil von den Industriestaaten genutzt wird: Im Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis zum 1. Oktober 2005 wurden 333 Klagen zur Lösung an das WTO-Streitbeilegungsgremium herangetragen, wovon 135 zur Einsetzung eines Panel (zur Entscheidung von insgesamt 166 Fällen), 112 letztlich zu deren endgültiger Zusammensetzung geführt haben. Diese Panel hatten über insgesamt 142 Streitigkeiten zu entscheiden.¹⁷¹ Nahezu zwei Drittel der vorgebrachten Klagen betrafen die Industriestaaten, wovon sie in 218 Fällen als

¹⁷⁰ Informationen übermittelt von *Aurelia Blin*, Mitarbeiterin der WTO, anlässlich der Studienreise der Masterstudenten des IEHEI im Studienjahr 05/06, Genf /CH, 7. April 2006.

¹⁷¹ Hier ist festzuhalten, dass einige Fälle nach der Entscheidung über die Einsetzung eines Panel, jedoch vor dessen endgültiger Zusammensetzung gelöst werden konnten und dass ein Panel, z.B. im Falle der Zusammenlegung von Verfahren gem. Art. 9 DSU über mehrere Anträge zugleich entscheiden kann.

Kläger, in 201 Fällen als beklagte Partei auftraten¹⁷². Die Schwellen- und Entwicklungsländer klagten insgesamt in 126 Fällen und waren Beklagte in 127 Fällen. Unter den Industriestaaten nutzten in absteigender Reihenfolge die USA, die EG, Kanada und Japan das Streitbeilegungsverfahren am Häufigsten. Brasilien, Indien und Argentinien sind die Staaten unter den Schwellen- und Entwicklungsländern, die das Verfahren am Häufigsten in Anspruch nahmen.¹⁷³ Die folgende Tabelle verdeutlicht dies:

Die „Top Ten“ im WTO-Streitbeilegungsverfahren (1995 – 2004)¹⁷⁴

	Kläger (Rang)	Beklagte (Rang)	Fälle (Summe)
Vereinigte Staaten	80 (1)	88 (1)	168
EU (15) + Mitgliedstaaten	67 (2)	65 (2)	132
Kanada	26 (3)	13 (6)	39
Brasilien	22 (4)	12 (7)	36
Indien	16 (5)	17 (3)	33
Japan	12 (6)	14 (5)	26
Korea	12 (6)	13 (6)	25
Argentinien	9 (7)	15 (4)	24
Mexiko	12 (6)	12 (7)	24
Chile	9 (7)	10 (8)	19
Summe Top Ten	265	257	
Summe insgesamt	349	324	
Anteil Top Ten	75,93%	79,23%	

Was macht also das Streitbeilegungsverfahren attraktiv für die Industriestaaten, während unter den Schwellen- und Entwicklungsländern eine gewisse Zurückhaltung zu verzeichnen ist? Was sind

¹⁷² Weil in einzelnen Streitfällen mehrere Kläger zu verzeichnen sind, ist die Zahl der Kläger-Fälle größer als die der Beklagten-Fälle.

¹⁷³ Informationen übermittelt von *Aurelia Blin*, Mitarbeiterin der WTO, anlässlich der Studienreise der Masterstudenten des IEHEI im Studienjahr 05/06, Genf /CH, 7. April 2006.

¹⁷⁴ Quelle: *Knirsch* in: *Schmitz*, S. 60 (Anhang), mit dem Hinweis, dass die Gesamtsumme der Zahl der Kläger größer sein kann als die Zahl der Beklagten, da in einigen Streitfällen mehrere Kläger zu verzeichnen sind.

die Hauptprobleme für die Entwicklungsländer bei der Inanspruchnahme des Streitbeilegungsverfahrens? Diese können im Regelwerk des DSU selbst liegen. Zwar bestehen wie erwähnt im DSU Ausnahmenvorschriften zugunsten der Entwicklungsländer. Da diese jedoch zumeist als reine Soll-Vorschriften ausgestaltet sind, haben sie nur eine begrenzte Wirkung.¹⁷⁵ Sie haben, wenn sie in Streitfällen überhaupt zur Anwendung kamen, wenig ausrichten können.¹⁷⁶

Die folgende Untersuchung der Probleme der Entwicklungsländer bei der Inanspruchnahme des Streitbeilegungsverfahrens konzentriert sich auf zwei Hauptaspekte: Zunächst soll die Teilhabe der Entwicklungsländer am Streitbeilegungsverfahren genauer betrachtet werden, im Anschluss geht es um die Probleme, die in der Umsetzungsphase einer DSB-Entscheidung entstehen, die allgemeiner Natur sind und daneben besondere Schwierigkeiten aufwerfen, wenn ein Entwicklungsland einen Streitfall gewinnen konnte.

a) Teilhabemöglichkeiten der Entwicklungsländer

Fraglich ist, wie die Beteiligung der Entwicklungsländer am Streitbeilegungsverfahren real aussieht. Da das Verfahren allen WTO-Mitgliedern offen steht, haben auch die Entwicklungsländer eine faktische Möglichkeit zur Partizipation. Wie erwähnt dominieren die USA und die EU das Verfahren als Streitparteien, erst in deutlichem Abstand folgt Kanada. Die Zahl der Klagen, an denen Entwicklungsländer als beschwerdeführende Partei beteiligt waren, hat im Vergleich zum GATT(1947)-System abgenommen, während die Zahl der Fälle, an denen Entwicklungsländer beklagte Partei waren, von 8% unter dem GATT-System auf 37% unter dem DSU angestiegen ist.¹⁷⁷ Die Gründe für die mangelnde aktive Beteiligung kann in der Neuausrichtung des Streitverfahrens gesehen werden: Während es mit der Einführung des DSU zu einer deutlichen Verrechtlichung des Verfahrens gekommen ist, überwog unter dem früheren GATT (1947) das politisch-diplomatische Element der Streitbeilegung. Hierbei ist folgender Punkt interessant: Früh getroffene Streitleösungen, also solche in der Phase von Verhandlungen, noch bevor ein förmliches Verfahren eröffnet wurde, boten dem Kläger die größte Wahrscheinlichkeit, der beklagten Partei Zugeständnisse in Form eines Entgegenkommens abzurufen. Generell neigten beklagte Streitparteien dazu, die größten Zugeständnisse im Stadium der Konsultation zu machen oder auch noch nach Einsetzung eines Panel, doch bevor dieses eine Entscheidung

¹⁷⁵ S. z.B. Art. 4.10 DSU: „Während der Konsultationen *sollen* die Mitglieder den speziellen Problemen und Interessen der Mitglieder, die Entwicklungsstaaten sind, besonders Rechnung tragen.“

¹⁷⁶ *Shaffer*, ICTSD 5/2003, S.25.

¹⁷⁷ *Schmitz*, S. 26 m.w.N.

getroffen hat. Der Grund lag in der Gefahr einer bevorstehenden juristischen Verurteilung, die durch eine Parteivereinbarung umgangen werden konnte. Wenn es nicht früh genug zu Verhandlungen zwischen den Streitparteien kam, riskierte die beklagte Partei einen Verfahrensausgang zu ihren Lasten, den sie umgehen wollte.¹⁷⁸

Das unzureichende GATT (1947)-Verfahren sollte mit der Etablierung des DSU auch für die Entwicklungsländer Vorteile bringen. Mit der Einführung effektiverer Mechanismen wie z.B. eines strikt an Fristen orientierten Systems und schließlich des negativen Konsensprinzips sahen sich die Entwicklungsländer in einem mehr Rechtssicherheit bietenden System und nicht mehr der Gefahr ausgesetzt, dass ein Land die Annahme einer Entscheidung im DSB blockiert. Die Neuerungen haben jedoch auch Probleme mit sich gebracht. Mit der zunehmenden Verrechtlichung ist die Zahl der rechtlich zu würdigenden Entscheidungsgrundlagen wesentlich angestiegen und das System komplizierter geworden, das sich ohne fundierte Rechtsberatung und -vertretung nicht mehr erfolgreich bewältigen lässt. Durch die notwendig gewordene vermehrte anwaltliche Verfahrensunterstützung sind so als unerwünschter Nebeneffekt die Kosten für das Verfahren erheblich gestiegen.¹⁷⁹ Die Entwicklungsländer sind häufig nicht in der Lage, diese Kosten aufzubringen. In zweifacher Hinsicht haben die Entwicklungsländer hier einen Nachteil. Sie verfügen auf der einen Seite entweder selbst nicht über die erforderlichen Rechtskenntnisse bzw. können die hohen Anwaltskosten¹⁸⁰ nicht bezahlen, auf der anderen Seite fehlt jegliche Kosteneffizienz, da die Anwaltskosten unabhängig von Streitwert und Ausgang des Verfahrens beglichen werden müssen. Entwicklungsländer haben nicht die Wirtschaftskraft der Industriestaaten, weshalb sich oft schon die Einleitung eines Verfahrens allein aufgrund der Anwaltskosten nicht lohnt.¹⁸¹ Je größer die Summe ist, auf die sich diese Kosten belaufen, desto höher ist auch die Zurückhaltung der Entwicklungsländer, ein Verfahren anzustrengen. Die aus einer möglichen positiven Entscheidung resultierenden wirtschaftlichen Vorteile eines Streitverfahrens werden durch die Anwaltskosten wieder relativiert.¹⁸² Auch kann nach Meinung

¹⁷⁸ *Busch/Reinhardt*, JWT 2003, S.719, 720.

¹⁷⁹ *Busch/Reinhardt*, JWT 2003, S.719, 721.

¹⁸⁰ Entwicklungsländer müssen mit einem Anwaltshonorar von US-\$ 200 – 600 pro Stunde rechnen, wenn sie eine Kanzlei mit der Bearbeitung eines WTO-Falles beauftragen, so dass die für einen Fall einkalkulierte Gesamtsumme im Durchschnitt etwa US-\$ 300.000 – 400.000 beträgt, s. *Shaffer*, ICTSD 5/2003, S.16.

¹⁸¹ *Raghavan*, S.1.

¹⁸² *Shaffer*, ICTSD 5/2003, S.15f. und 44 f.

von Entwicklungsländern eine Unterstützung durch das ACWL keine Abhilfe schaffen, da dieses nicht alle Entwicklungsländer umfasst und seine Unterstützung begrenzt ist.¹⁸³

Die Verrechtlichung des neuen DSU-Systems hat auch Auswirkungen auf die Konsultationsphase, die wie dargestellt die größte Chance gewährte, eine aus Klägersicht erfolgreiche Lösung herbeizuführen. Um in dieser Phase erfolgreich verhandeln zu können, wird nun auch hier bereits eine fundierte rechtliche Unterstützung notwendig, was aufgrund des Kostenfaktors für Entwicklungsländer problematisch ist. Daraus resultiert, dass es für Entwicklungsländer nun schwieriger ist, Konsultationen erfolgreich zu führen. Hinzu kommt, dass möglicherweise weitere Kläger bzw. dritte Parteien sich am Streitfall beteiligen und es durch eine größere Öffentlichkeit schwieriger ist, die Gegenseite zu einem Entgegenkommen zu bewegen.¹⁸⁴ Auch hat die Neuausrichtung des Systems mit seinem Schwerpunkt im rechtlichen Bereich dazu geführt, dass die WTO-Mitglieder weniger bereit sind, meist schon lang anhaltende Streitigkeiten im Wege der Konsultationen beizulegen. Nur etwa 28% der Streitfälle enden bereits in diesem Stadium mit einer einvernehmlichen Lösung.¹⁸⁵

Somit bleibt festzuhalten, dass die Entwicklungsländer zwar faktisch die Möglichkeit haben, aktiv am Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. In der Realität bestehen jedoch gewichtige Gründe, die sie daran hindern, verstärkt Verfahren einzuleiten. Um dem Problem abzuhelpfen, haben die Entwicklungsländer selbst Reformvorschläge zu diesem Teil vorgelegt, auf die im Abschnitt 8, der sich mit den Reformen befasst, näher eingegangen werden soll.

Die gegenüber Industriestaaten geringeren Teilhabemöglichkeiten haben zur Konsequenz, dass die Entwicklungsländer nicht nur ihre Interessen schlechter durchsetzen können, sondern auch, dass sie auf lange Sicht von der Möglichkeit, ihre Rechte im Streitbeilegungsverfahren wahrzunehmen zu können, ausgeschlossen werden. Dies zeigt sich, wenn man der Frage nachgeht, welche Interessen bei der Bearbeitung und Lösung von WTO-Streitfällen miteinbezogen werden: Das Welthandelssystem findet seinen Ursprung im ökonomischen Sektor und auch heute noch werden primär wirtschaftliche Interessen verfolgt. Die Interessen der Wirtschaftsunternehmen und multinationalen Konzerne können somit nicht ausgeblendet werden, denn sie sind es, die von den

¹⁸³ Standpunkt der *African Group*, s. WTO-Dokument vom 25.9.2002, TN/DS/W/15 (African Group), S.2. Dort heißt es unter 3.b):“ The ACWL should not be considered as panacea for all institutional and human capacity constraints of developing countries. Its terms of reference are equivocal in certain instances, and it does not cover all developing countries.”

¹⁸⁴ *Busch/Reinhardt*, JWT 2003, S.719, 722.

¹⁸⁵ Vgl. *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 27, S.512 Rn 14; s. auch die statistische Auswertung vom Juli 2001 in *Schmodde*, S. 211.

durch die WTO verabschiedeten Übereinkommen im Ergebnis betroffen sind. Aus diesem Grund haben sie ein berechtigtes Interesse an der Teilhabe am Entscheidungsprozess, um ggf. anstehende Änderungen zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Als private Akteure haben sie jedoch keinen Zugang zur WTO-internen Entscheidungsfindung, weshalb sich ihre Aktivitäten in erster Linie auf eine Zusammenarbeit mit nationalen Regierungsvertretern konzentrieren. Aufgrund der bestehenden Unterschiede der nationalen Wirtschaftssysteme sind dabei die Interessen der Privatwirtschaft eng mit denen ihrer Heimatländer verknüpft.¹⁸⁶ Das komplexe Rechtssystem der WTO hat zu einer Zunahme des Einflusses durch die Privatwirtschaft geführt, da sie die wirtschaftlichen Auswirkungen – insbesondere für das eigene Unternehmen aber auch für die Privatwirtschaft allgemein – aufgrund ihrer fachlichen Erfahrungen gut beurteilen kann. Zur Sachverhaltsermittlung und rechtlichen Beurteilung innerhalb eines Streitbeilegungsverfahrens greifen Regierungen deshalb oft auf deren Argumentation zurück.¹⁸⁷ Regierungshandeln und privatwirtschaftliche Interessen sind somit verzahnt.

Darüber hinaus begünstigen einige gesetzliche Vorschriften diesen Prozess: Nach der *Handelshemmnisverordnung* der EG¹⁸⁸ können im EU-Raum ansässige Unternehmen und Wirtschaftsverbände die EU-Kommission auffordern, in ihrem Sinne Streitfälle in der WTO zu führen, wenn sie gegen unfaire Handelspraktiken vorgehen wollen¹⁸⁹. Dabei muss die Kommission zunächst ein Gemeinschaftsinteresse feststellen, was ihr einen Beurteilungsspielraum einräumt. Im US-amerikanischen Handelsrecht besteht mit der *Section 301* des *US-Trade Act* von 1974 eine vergleichbare Regelung, die die Interessen der Privatwirtschaft gegen vermeintlich unfaire Handelspraktiken der US-Handelspartner verteidigt.¹⁹⁰

Mit diesen Bestimmungen werden die inländischen Wirtschaftsinteressen im Rahmen der WTO-Streitbeilegung berücksichtigt. Dies hat auch die eigenständige Entwicklung des WTO-Streitbeilegungssystems gestärkt, da danach das WTO-Mitglied selbst nicht mehr frei bestimmen kann, ob ein Fall im Rahmen des WTO-Streitbeilegungssystems verhandelt wird oder nicht. Selbst wenn private Wirtschaftsunternehmen noch kein Klagerecht im WTO-Streitverfahren haben, gewährt ihnen die gesetzliche Verankerung ihrer Interessen eine bedeutende

¹⁸⁶ Schmitz, S. 28.

¹⁸⁷ Shaffer, ICTSD 5/2003, S.18 ff.

¹⁸⁸ Trade Barriers Regulation, VO (EG) Nr. 3286/94 des Rates v. 22.12.1994, s. ABl. EG Nr. L 394 v. 31.12.1994, S. 71.

¹⁸⁹ Schmitz, S. 28.

¹⁹⁰ Näher Stoll/Schorkopf, WTO, 9.Kap. Rn 689 f., (S. 238) m.w.N.

Einflussmöglichkeit.¹⁹¹ Da die Entwicklungsländer nicht die wirtschaftliche Kraft der Industriestaaten haben, bzw. der industrielle Sektor generell wenig entwickelt ist, können sie diesen Prozess nicht adäquat begleiten, indem sie ebenso verfahren.

Ein weiteres Problem liegt in der Rechtsfindung, die im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens erfolgt. Grundsätzlich sind die Streitbeilegungsorgane nicht dazu berechtigt, neues Recht zu schaffen: Gem. Art. 3.2 und 3.5 DSU erfolgt die Lösung von Streitfällen in Übereinstimmung mit den bestehenden Übereinkommen, die weder ergänzt noch eingeschränkt werden können. Die den Streitfällen zugrunde liegenden Bestimmungen werden auf der politischen Bühne durch die WTO-Mitglieder selbst verabschiedet. Das die Entscheidungen beherrschende (positive) Konsensprinzip lähmt jedoch den Prozess der Entscheidungsfindung.¹⁹² Hinzu kommt, dass – den vielschichtigen Interessen geschuldet – die getroffenen Entscheidungen bewusst weit formulierte politische Kompromisse darstellen, die Raum zur Interpretation lassen. Diese Interpretation ist dann den Streitschlichtungsorganen überlassen.¹⁹³ Eine Rechtsfortbildung erfolgt dabei, ähnlich dem im anglo-amerikanischen Rechtskreis (*common law system*) bestehenden „*case law*“, im Verfahren selbst:¹⁹⁴ Zur Rechtsfindung wird auf vorherige Entscheidungen verwiesen und das dort gefundene Ergebnis in späteren Entscheidungen bei der Urteilsfindung herangezogen. Diese Tendenzen sind auch bei Entscheidungen von Panel und AB vorhanden,¹⁹⁵ was zur Folge hat, dass die Bedeutung der WTO-Rechtsprechung wächst. Mit einer Konsequenz: Da vorwiegend Industriestaaten Streitlösungen im Rahmen des WTO-Verfahrens anstreben, werden deren Interessen und vorgetragene Interpretationen bei der Rechtsfortbildung automatisch vermehrt eingearbeitet. Dies meint nicht, dass die Interessen der Entwicklungsländer vollkommen unberücksichtigt bleiben, da sie zumindest mittelbar mitverhandelt werden, wenn ein Entwicklungsland z.B. beklagte Partei ist. Zudem sind einige Schwellenländer wie Brasilien, Indien oder Argentinien sehr aktiv im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens.¹⁹⁶ Generell haben jedoch die Kläger, die das Verfahren am Häufigsten in Anspruch nehmen, die bessere Ausgangsposition, was vorliegend mit deutlichem Abstand die großen Wirtschaftsmächte USA und EG sind.

¹⁹¹ Schmitz, S. 28, m.w.N.

¹⁹² Hauser, WTO-News, Nr.12, März 2005 – 10 Jahre WTO: Grund zum Feiern?

¹⁹³ Shaffer, ICTSD 5/2003, S.11, Schmitz, S. 29.

¹⁹⁴ Im Unterschied zum kontinentaleuropäischen Rechtssystem, bei dem umfangreiche Gesetzestexte bestehen, die in einem Gerichtsprozess als Grundlage für die Entscheidung herangezogen werden, ist das anglo-amerikanische Fallrecht nicht auf die Auslegung und Interpretation von Gesetzen ausgerichtet. Bei der Entscheidungsfindung werden dagegen frühere Urteile herangezogen.

¹⁹⁵ Schmitz, S. 30.

¹⁹⁶ S.o. die Tabelle zu den „Top Ten“ unter III.6.

b) Effizienz des Streitbeilegungsverfahrens aus entwicklungsspezifischer Perspektive

Das Streitbeilegungssystem ist wie erwähnt durch sein starkes rechtliches Element gekennzeichnet. Damit stellt sich die Frage, ob die im Verfahren getroffenen Entscheidungen auch wirksam durchgesetzt werden können, vor allem in dem Fall, wenn ein Verfahren zugunsten eines Entwicklungslandes entschieden wird. Verhilft das WTO-Streitbeilegungsverfahren den Entwicklungsländern somit trotz bestehender wirtschaftlicher und politischer Ungleichgewichte im Verhältnis zu den Industriestaaten erfolgreich, also dauerhaft und nachhaltig, zur Durchsetzung ihrer Rechte? Wie oben dargestellt,¹⁹⁷ kann die WTO die Entscheidungen nicht selbst vollstrecken, da ihr die unmittelbare Vollzugsgewalt fehlt. Das System zur Durchsetzung von DSB-Entscheidungen ist somit ein quasi „verhandelbarer Sanktionsmechanismus“, der sich anhand der Art. 21 und 22 DSU vollzieht. Die Frage ist, ob das Streitbeilegungssystem den Entwicklungsländern in dieser Phase Vorteile gebracht hat oder ob ihre Verhandlungsmacht gar zusätzlich geschwächt wird. Die Effizienz des Systems zeigt sich schließlich darin, ob und wie die getroffenen Entscheidungen in der Praxis umgesetzt werden. Die Umsetzungsphase des Verfahrens kann somit als Lackmustest für die Effizienz gewertet werden. Dieses Effizienzkriterium ist in zweifacher Hinsicht zu untersuchen. Zum Einen geht es um die qualitative Frage, wie die Entscheidungen inhaltlich zum Nutzen der Entwicklungsländer ausfallen (Kompensation von Nachteilen, Ausschluss einer Wiederholung rechtswidrigen Verhaltens), zum anderen um die zeitliche Komponente, wie schnell es zu einer Lösung kommt, die die WTO-rechtswidrige Sachlage beendet.

Wie erwähnt besteht im DSU keine Pflicht zur Entschädigung, wenn ein Land eine WTO-rechtswidrige Maßnahme vorgenommen hat. Für den Fall, dass eine DSB-Entscheidung nicht rechtzeitig umgesetzt wurde, können gem. Art. 22.1 DSU Entschädigungen als vorübergehende Maßnahmen bis zur Umsetzung der Entscheidung zwischen den Parteien vereinbart werden. Die Tatsache, dass eine Entschädigung auf freiwilliger Basis erfolgt und dass keine rückwirkenden Entschädigungen für den Zeitraum des Bestehens bzw. ab der Feststellung der rechtswidrigen Maßnahme gefordert werden können, schafft für die verurteilten Staaten keinen Anreiz zur schnellen Korrektur des rechtswidrigen Zustands.¹⁹⁸ Diese lange Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes kann aber gerade Entwicklungsländer mit ihrer schwachen, im Aufbau befindlichen Wirtschaft besonders hart treffen.

¹⁹⁷ S. unter Punkt II.4.d)dd).

¹⁹⁸ *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 27, S.529 Rn 58.

Auch der weitere Sanktionsmechanismus hat seine Schwächen: Die Aussetzung von Zugeständnissen (Art. 22. DSU) erfolgt im Regelfall durch die Verhängung von Strafzöllen und weiteren Handelsbeschränkungen. Jedoch können Entwicklungsländer diesen Mechanismus nicht voll ausreizen, da sie wirtschaftlich schwächer sind und sich durch die Verhängung solcher Maßnahmen zumeist selbst mehr schädigen als dem Klagegegner.¹⁹⁹ Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass dieser Sanktionsmechanismus durchaus im Verhältnis wirtschaftlich gleich starker Staaten sinnvoll sein kann, im Verhältnis wirtschaftlich ungleicher Staaten jedoch fragwürdig ist.

Auch wird hier ein zeitliches Problem relevant, da die beschuldigte Partei bei Meinungsverschiedenheiten über eine rechtmäßig erfolgte Umsetzung der Entscheidung (Art. 21 DSU) sowie vor der Genehmigung von Sanktionen (Art. 22 DSU) erneut eine Entscheidung durch das Panel oder den Schiedsrichter fordern und das Verfahren dadurch verzögern kann. Das Streitbeilegungssystem offenbart damit besondere Schwächen im Bereich der Umsetzungsphase. Da diese allgemeiner Natur sind, auch wenn sie die Entwicklungsländer in der Regel besonders hart treffen, werden sie eingehend bei den Reformen im Abschnitt 8 besprochen.

c) Zusammenfassung

Die Einführung des DSU im Jahre 1995 verfolgte neben der Stärkung des rechtlichen Elements auch das Ziel, den Interessen der Entwicklungsländer innerhalb der Welthandelsordnung mehr Raum zu gewähren.²⁰⁰ Die obigen Beobachtungen haben jedoch gezeigt, dass die Entwicklungsländer Schwierigkeiten haben, das Streitbeilegungsverfahren zu ihren Gunsten in Anspruch zu nehmen und von dessen Entscheidungen zu profitieren. Festzuhalten ist daneben auch der unterschiedliche Grad der Betroffenheit der Entwicklungsländer, da die am wenigsten entwickelten unter ihnen im Gegensatz zu den weiter entwickelten Schwellenländern stärker unter den Nachteilen des Systems zu leiden haben. Viele Fragen aus entwicklungsspezifischer Sicht bleiben damit offen und machen den Reformbedarf deutlich.

Bevor jedoch Fragen zur Reform des Streitbeilegungsverfahrens näher erörtert werden, sollen im Folgenden Fallstudien Aufschluss darüber geben, wie die Behandlung der Entwicklungsländer im Streitbeilegungsverfahren real aussieht.

¹⁹⁹ *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 27, S.535 Rn 72.

²⁰⁰ *Busch/Reinhardt*, JWT 2003, S.719, m.w.N.

7. Fallstudien

a) Einleitende Hinweise

Der folgende Abschnitt enthält drei ausgewählte Fälle anhand derer untersucht werden soll, welche Position Entwicklungsländer im Streitbeilegungsverfahren in der Realität einnehmen. Es sind Fälle, in denen Entwicklungsländer als Kläger auftreten. Dabei sind die Fallstudien chronologisch, beginnend mit dem jüngsten Fall, aufgebaut. Entscheidend war dabei das Datum der Beantragung von Konsultationen mit der Gegenpartei. Zum Teil treten die selben Streitparteien, jedoch in anderer Konstellation auf. Als analytischer Teil der Arbeit werden die rechtlichen Aspekte der Streitlösung näher vorgestellt und anschließend die sich daraus ergebenden Konsequenzen herausgearbeitet. Diese drei Fallstudien stellen dabei nur einen Ausschnitt dar, der jedoch Rückschlüsse auf gewisse Linien in der Entscheidungsfindung und auf bestehende Machtverhältnisse zulässt.

b) “India – Anti Dumping Measure on Batteries from Bangladesh”²⁰¹

aa) Begründung der Fallauswahl

Dieser Fall ist der bisher einzige im Rahmen des WTO-Streitbeilegungsmechanismus’ verhandelte Fall, an dem ein LDC als Streitpartei beteiligt ist. Somit stellt sich die Frage, ob das Streitbeilegungssystem auch ein taugliches Mittel für die LDC’s ist, ihre Rechte geltend zu machen.

bb) Allgemeine Angaben zum Streitfall

Vorliegend tritt Bangladesh als beschwerdeführende Partei auf, beschuldigte Partei ist Indien. Bangladesh wehrt sich gegen eine Anti-Dumping-Maßnahme Indiens auf Batterien aus Bangladesh.

cc) Angaben zum Sachverhalt und zum Klagebegehren

²⁰¹ Der vorliegende Streitfall ist bei der WTO erfasst unter Dispute WT/DS 306, eine Zusammenfassung des WTO-Sekretariats ist zu finden unter www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds306_e.htm (Stand: 30.05.2006).

Am 28. Januar 2004 stellt Bangladesh einen Antrag auf Konsultationen mit Indien, weil Indien eine Anti-Dumping-Maßnahme in Form eines erhöhten Zolls gegen aus Bangladesh importierte Bleisäurebatterien eingeführt hat.

Bangladesh geht es um die Lösung folgender strittiger Punkte:

Zunächst möchte Bangladesh die Gründe für die Einführung der Anti-Dumping-Maßnahme durch Indien erfahren. Nach Meinung Bangladeshs wurde der Zoll im Namen und zum Schutz der heimischen indischen Industrie eingeführt, wofür jedoch kein Beweis vorliegt. Zudem hätte die Maßnahme sofort wieder zurückgenommen werden müssen, da die aus Bangladesh importierte Batteriemenge aufgrund ihrer Geringfügigkeit unbedeutend ist.

Weiterhin geht es Bangladesh um die Bestimmung einer Handelsspanne und um die Bestimmung des „normalen Wertes“ (*normal value*), unterhalb dessen die Produkte im Falle eines Verkaufs als Dumping eingestuft werden. Bei der Einführung des Anti-Dumping-Zolls habe Indien nach Meinung Bangladeshs offenbar jedoch nicht diesen normalen Wert zugrunde gelegt, sondern einen fiktiven Wert (*constructed value*) angenommen. Zudem begehrt Bangladesh die Bestimmung des Exportpreises indischer Batterien sowie einen Vergleich zwischen dem normalen Wert und dem Exportpreis.

Der beschwerdeführenden Partei geht es auch um die Bestimmung des Schadens der vermeintlich in Indien durch die strittigen Batterieimporte entstanden ist, sowie um die Bestimmung der Schadensverursachung. Dies schließt die Untersuchung und Feststellung des Importvolumens, den Effekt auf die Preise und die Auswirkungen auf heimische Produzenten ähnlicher Produkte ein. Dabei sollen die Importe Bangladeshs und alle weiteren relevanten Faktoren sowie die Prüfung der Kausalität zwischen diesen Importen und des behaupteten, vermeintlichen Schadens in die Untersuchung miteinbezogen werden.

Zudem spricht Bangladesh die Behandlung von Beweisen an und ist der Auffassung, dass die übermittelten Informationen nicht in Indiens Betrachtungen einbezogen worden sind. Zudem geht es Bangladesh um die Frage, ob Indien die Informationen vertraulich behandelt hat. Darüber hinaus soll Indien zulasten Bangladeshs nicht alle wichtigen, der Maßnahme zugrunde liegenden Tatsachen offenbart sowie weitere relevante Informationen vorenthalten haben und auch die abschließenden Gründe für die Einführung der Anti-Dumping-Maßnahme nicht übermittelt haben. Bangladesh hält die Maßnahme Indiens für unvereinbar mit WTO-Recht, insbesondere mit Artikeln des GATT²⁰² sowie mit Artikeln des Anti-Dumping-Übereinkommens²⁰³. Im Februar

²⁰² Art. VI:1, VI:2, VI:6a.

2004 beantragen die Europäischen Gemeinschaften, in das Verfahren einzutreten, zu deren Teilnahme es jedoch nicht gekommen ist.

dd) Fortgang des Verfahrens

Nach weiteren Verhandlungen informieren die Streitparteien im Februar 2006 den DSB, dass eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit erreicht wurde. Diese erfolgte dadurch, dass Indien die strittige Maßnahme durch die *India's Customs Notification No. 01/2005* vom 4. Januar 2005 beendet hatte.

ee) Hauptprobleme des Streitfalles und Konsequenzen

Da bereits im Rahmen der Konsultationen eine beiderseitige einvernehmliche Lösung gefunden wurde, ist es erst gar nicht zur Eröffnung eines förmlichen Verfahrens gekommen. Die Parteien haben sich offenbar von der ratio des DSU leiten lassen: Konsultationen zwischen den Parteien, gegenseitige Anhörung, Stellungnahmen und Austausch von Standpunkten, was schließlich die Fortsetzung des Streitverfahrens auf förmlichem Wege nicht notwendig machte. Festzuhalten ist auch, dass Bangladesh als beschwerdeführende Partei Rechtsbeistand durch das ACWL erhalten hat.²⁰⁴

Zum näheren Verständnis des Verfahrens empfiehlt sich ein Blick auf die dem Fall zugrunde liegende Rechtsmaterie: Es handelt sich um Anti-Dumping-Maßnahmen. Anti-Dumping-Fälle sind ein häufiger Streitpunkt im Rahmen des WTO-Verfahrens, da Anti-Dumping-Maßnahmen zugenommen haben, der Kreis der Anwender größer geworden ist und auch Schwellenländer sich vermehrt dieses Instruments bedienen.²⁰⁵ Anti-Dumping-Maßnahmen haben das Ziel, bedrohte inländische Industriezweige zu schützen. Ausländischen Importen, die aufgrund billigerer Produktion auch billiger verkauft werden können, werden mit einem Einfuhrzoll belegt, um den Wettbewerbsvorteil zu eliminieren.

Solche Schutzmaßnahmen sind nicht vollkommen WTO-rechtswidrig, sie verlangen zu ihrer Rechtswirksamkeit jedoch den Nachweis, dass inländische Branchen geschädigt wurden bzw. der Gefahr ausgesetzt sind, geschädigt zu werden. Der Schaden bei einer Anti-Dumping-Klage wird danach bestimmt, ob die inländische Ware unterhalb des „normalen Wertes“ verkauft werden

²⁰³ Art. 1, 2.1, 2.2, 2.4, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.7, 5.4, 5.8, 6.2, 6.4, 6.5, 6.8 (und § 3 des Anhang 2), 6.9 und 12.2 ; näher zum Anti-Dumping-Übereinkommen unter III.7.b)ee).

²⁰⁴ Nähere Angaben hierzu s. ACWL (Hrsg.), *Report on Operations 2005*, vom Januar 2006, S. 5 ff. und 15 f., zu finden auf der website des ACWL unter www.acwl.ch.

²⁰⁵ Hauser, WTO-News, Nr.4, September 2001 – Streitschlichtung: Overload mit Antidumpingfällen.

musste.²⁰⁶ Trifft dies zu, liegt ein Dumping durch ausländische Konkurrenz vor, wogegen Anti-Dumping-Maßnahmen ergriffen werden können. Solche Maßnahmen können aber auch ungerechtfertigt erlassen werden. Im vorliegenden Fall wehrt sich Bangladesh gegen solche eine Anti-Dumping-Maßnahme.

Trotz Unterstützung durch das ACWL, was Know-how sowie finanzielle Ressourcen betrifft, ist die Anstrengung eines Streitverfahrens dennoch ein großer Aufwand. Möglicherweise hat die Tatsache, dass Anti-Dumping-Fälle relativ einfach nachzuweisen sind und dass auch während eines rechtsförmlichen Verfahrens technische Verfahrensfragen im Vordergrund stehen²⁰⁷ und der Fortgang der Klage somit leichter abzusehen ist, Bangladesh zur Einleitung des Verfahrens bewogen. So haben Streitfälle zu Anti-Dumping-Fragen regelmäßig zum Inhalt, ob Informationspflichten eingehalten worden sind, ob ausreichend Zeit zu Gesprächen mit der Gegenseite gewährt wurde, welche Preise als Vergleich für die Festlegung eines Anti-Dumping-Tatbestandes herangezogen wurden, wie der „normale Wert“ berechnet wurde und welche weiteren Faktoren eine Rolle gespielt haben.²⁰⁸ Diese Punkte spricht auch Bangladesh in seiner Beschwerde an.

Schließlich ist festzuhalten, dass hier zwei Länder in den Streitfall verwickelt sind, die beide zu der Gruppe der Schwellen- und Entwicklungsländer gehören. Der Streitschlichtungsmechanismus ermöglicht damit diesen Ländern eine Klärung strittiger Fragen bei Problemen untereinander, unabhängig von wirtschaftlich starken Mächten. Dass Entwicklungsländer nunmehr auch gegeneinander klagen ist gegenüber dem GATT (1947)-Verfahren ein Novum.²⁰⁹

c) „United States – Subsidies on Upland Cotton”²¹⁰

aa) Begründung der Fallauswahl

Die Einbeziehung des folgenden Falles in diese Arbeit geht auf mehrere, unabhängig voneinander erfolgte Empfehlungen zurück, die ihn als exemplarisches Beispiel für die weit verzweigten Interessen innerhalb der WTO und als wichtigen Fall für die Entwicklungsländer ansehen.²¹¹ Es

²⁰⁶ Hauser, WTO-News, Nr.4, September 2001 – Streitschlichtung: Overload mit Antidumpingfällen.

²⁰⁷ Hauser, WTO-News, Nr.4, September 2001 – Streitschlichtung: Overload mit Antidumpingfällen.

²⁰⁸ Hauser, WTO-News, Nr.4, September 2001 – Streitschlichtung: Overload mit Antidumpingfällen.

²⁰⁹ *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 27, S.537 Rn 78.

²¹⁰ Der vorliegende Streitfall ist bei der WTO erfasst unter Dispute WT/DS 267, eine Zusammenfassung des WTO-Sekretariats ist zu finden unter www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds267_e.htm (Stand: 30.05.2006).

²¹¹ Dank für den Hinweis auf die vorliegende Streitigkeit und für diverse Unterstützung geht in diesem Fall an *Aurelia Blin* von der WTO (Genf), an *Dominique Bocquet*, Mitarbeiter der OECD (Paris) sowie an *Marcel Gounot* von der Europäischen Investitionsbank (Luxemburg).

handelt sich um einen Fall, in dem alle im DSU vorgesehenen relevanten Verfahrensabschnitte durchlaufen werden.

bb) Allgemeine Angaben zum Streitfall

Dem vorliegenden Fall liegt eine Klage Brasiliens gegen die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) zugrunde. Neben den Streitparteien sind hier eine bedeutende Anzahl weiterer Länder als dritte Parteien beteiligt.²¹² Der Streitfall reicht vom Antrag auf Konsultationen über die förmliche Streitbeilegung bis zur Umsetzungsphase über einen Zeitraum vom Jahr 2002 bis zum Jahr 2005.

cc) Angaben zum Sachverhalt und zum Klagebegehren

Am 27. September 2002 stellt Brasilien einen Antrag auf Konsultationen an die USA. Thema der Verhandlungen sind US-Subventionen auf Hochland-Baumwolle: Die USA gewähren nach Auffassung Brasiliens den inländischen Produzenten, dem verarbeitenden Gewerbe sowie den Exporteuren von Baumwolle verbotene Subventionen. Darüber hinaus verstoßen Brasiliens Ansicht zufolge auch die gesetzlichen Bestimmungen des US-Rechts, die diese Subventionen erlauben, einschließlich Exportkredite, Zuschüsse und jeder weiteren Form der Unterstützung für die o.g. Berufsgruppen im US-Baumwollsektor („*US upland cotton industry*“) gegen WTO-Recht bzw. sind zumindest angreifbar. Es geht somit um eine Vielzahl verschiedener staatlicher Beihilfen und Stützungsmaßnahmen für den US-Baumwollsektor.

Brasilien vertritt die Rechtsauffassung, dass diese US-Maßnahmen gegen Bestimmungen des SCM-Übereinkommens²¹³, des Agrar-Übereinkommens sowie des GATT verstoßen²¹⁴ und dass die gesetzlichen Bestimmungen des US-Rechts mit ihnen unvereinbar sind – sowohl als solche als auch in der Anwendung.

dd) Fortgang des Verfahrens

Mehrere WTO-Mitglieder sind interessiert, an den Konsultationen teilzunehmen (vgl. Art. 4.11 DSU). Bereits im Oktober 2002 stellen Zimbabwe und Indien entsprechende Anträge, denen

²¹² In alphabetischer Aufzählung nach englischer Schreibweise: Argentina, Australia, Benin, Canada, Chad, China, Chinese Taipei, European Communities, India, New Zealand, Pakistan, Paraguay, Venezuela.

²¹³ Das SCM-Übereinkommen bezieht sich auf Subventionsvergaben und weitere Maßnahmen in diesem Bereich, s. näher auch unter III.7.c)ee).

²¹⁴ Im Einzelnen Art. 5c, 6.3b, c und d, 3.1a einschließlich der erläuternden Liste bzgl. Exportsubventionen im Anhand 1, 3.1b und 3.2 des SCM-Übereinkommens; Art. 3.3, 7.1, 8, 9.1 und 10.1 des Agrar-Übereinkommens; Art. III:4 GATT.

Argentinien und Kanada wenig später folgen. Die USA als beschuldigte Streitpartei erteilt die Zustimmung zur Teilnahme an den Konsultationen lediglich Argentinien und Indien.

Die Konsultationen führen zu keiner beiderseitigen einvernehmlichen Lösung, weshalb Brasilien im Februar 2003 beantragt, ein Panel einzusetzen. Der DSB verschiebt die Einrichtung eines Panel. Erst nach einer zweiten Anfrage Brasiliens richtet der DSB im März 2003 ein Panel ein. Dabei sichern sich einige Länder die Teilnahmerechte als Drittpartei in den Verhandlungen des Panel.²¹⁵ Auf dieser Sitzung gibt der Vorsitzende des DSB bekannt, dass er die Konsultationen mit den Streitparteien weiterführen wird, da noch ein DSB-Vertreter, der sich um das Einholen von Informationen gem. Anhang 5 des SCM-Übereinkommens kümmern soll, auf Ersuchen Brasiliens bestimmt werden muss. Im weiteren Verlauf sichern sich weitere Länder die Teilnahmerechte als Drittpartei.²¹⁶

Die endgültige Zusammensetzung des Panel erfolgt auf Antrag Brasiliens durch den Vorsitzenden des DSB im Mai 2003. Das Panel nimmt seine Arbeit auf und kommt im November 2003 zu dem Schluss, dass es aufgrund der Komplexität des Falles nicht möglich sein wird, ihn in der vorgesehenen Frist von sechs Monaten (vgl. Art. 12.8 und 12.9 DSU) abzuschließen. Es sieht vor, seinen Panel-Bericht den Parteien im Mai 2004 zukommen zu lassen.

Der Panel-Bericht wird den Parteien schließlich erst am 4. September 2004 zugestellt. Das Panel folgt im Wesentlichen den Anträgen Brasiliens und hält die US-Subventionen und Unterstützungsmaßnahmen für unvereinbar mit WTO-Recht. Im Einzelnen kommt es zu folgenden Feststellungen:

Die Exportkreditgarantien im Agrarsektor fallen unter die Vorschriften und Beschränkungen der WTO zur Exportsubventionierung. Drei Programme der USA in diesem Bereich sind verbotene Exportsubventionen, die von keinem Ausnahmetatbestand erfasst sind. Darüber hinaus gewähren die USA weitere nach WTO-Recht verbotene Exportsubventionen im Baumwollsektor.

Schließlich sind auch die inländischen Unterstützungsprogramme der USA im Baumwollsektor, also solche für Produzenten und für das verarbeitende Gewerbe WTO-rechtswidrig, und einige von ihnen schädigen in großem Maße Brasiliens Interessen in Form von Preisdrückungen auf dem Weltmarkt.

Um die Annahme des Panel-Berichts im DSB zu verhindern, die gem. Art. 16.4 DSU automatisch erfolgt, wenn nicht die unterlegene Streitpartei Rechtsmittel einlegt, verkünden die USA im

²¹⁵ Argentina, Canada, China, Chinese Taipei, EC, India, Pakistan, Venezuela.

²¹⁶ Benin (24.3.), Australia (25.3.), Paraguay (26.3.), New Zealand (28.3.), Chad (4.4.).

Oktober 2004, dass sie die Entscheidung dem AB zur Überprüfung der richtigen Rechtsauslegung durch das Panel vorlegen wollen. Der daraufhin zusammenkommende AB informiert den DSB im Dezember 2004, dass auch im es nicht möglich sein wird, den Fall aufgrund seiner Komplexität, der anstehenden Weihnachtsferien und der Tatsache, dass der AB zur Zeit noch weitere Fälle zu bearbeiten hat, im vorgesehenen Zeitrahmen von 60, max. 90 Tagen (s. Art. 17.5 DSU) abzuschließen. Er sieht vor, seinen Bericht am 3. März 2005 den Parteien zuzustellen, was so auch erfolgt.

Der AB bestätigt in seiner Beurteilung beinahe vollständig die vom Panel getroffenen Entscheidungen und kommt im Einzelnen zu folgenden Ergebnissen:

Der AB ist sich mit dem Panel einig, dass zwei strittige US-Maßnahmen keine sog. *green-box*-Maßnahmen²¹⁷ sind und damit nicht unter die Befreiungstatbestände des GATT und des SCM-Übereinkommens fallen, was zu ihrer Rechtswidrigkeit führt. Weiterhin ändert der AB zwar die Auslegung eines Rechtsbegriffs, ist sich jedoch im Ergebnis mit dem Panel darüber einig, dass die US-Unterstützungsmaßnahmen für Hochland-Baumwolle sowohl mit einem Teil des SCM-Übereinkommens als auch mit verschiedenen Bestimmungen des GATT unvereinbar sind und dass die heimische Unterstützung in den USA zwischen 1999 und 2002 wesentlich umfangreicher ausfiel, als zuvor beschlossen wurde.

Hinsichtlich des bedeutsamen Schadens, der Brasilien durch die WTO-rechtswidrige Vorgehensweise der USA entstanden ist, stellt der AB fest, dass die preisabhängigen Subventionen ein bedeutendes Instrument zur Preisdrückung darstellen und bestätigt im Anschluss Auslegungen zum Begriff des Weltmarktes durch das Panel und zu der Beurteilung, dass ein Weltmarkt für Baumwolle besteht. Ebenso besteht eine Kausalität zwischen den preisabhängigen US-Subventionen und der Preisdrückung auf dem Weltmarkt. Diese Kausalität kann auch nicht durch andere von den USA vorgebrachte Faktoren abgeschwächt werden. Schließlich bestätigt der AB die Auffassung des Panel, dass die Subventionen in den Jahren 1999-2002 zu erheblichen Preisdrückungen auf dem Weltmarkt geführt haben. Von den USA wurde ferner gerügt, dass das Panel seine ihm gem. Art. 12.7 DSU obliegende Aufgabe der Sachverhaltsfeststellung, der Anwendbarkeit der einschlägigen Bestimmungen sowie der Begründung von getroffenen Feststellung und Empfehlungen nicht ordnungsgemäß wahrgenommen hat. Der AB widerspricht hier der Auffassung der USA und bestätigt dem Panel, seine Aufgabe rechtmäßig erfüllt zu haben. Weitere vom Panel vorgenommene Auslegungen zu verschiedenen Rechtsbegriffen werden vom

²¹⁷ Näher zu den *green-box*-Maßnahmen gem. § 6b des Anhangs 2 des Agrar-Übereinkommens unter III.7.c)ee).

AB für den vorliegenden Fall als nicht relevant angesehen und damit weder aufgehoben noch bestätigt.

Darüber hinaus stellt der AB fest, dass bestimmte Vorschriften im US-Recht, die Unterstützungszahlungen zugunsten von inländischen Baumwollverarbeitern sowie Exporteuren zulassen, mit WTO-Recht unvereinbare preisabhängige Subventionen darstellen. Bezüglich der Exportkreditgarantien hält eine Mehrheit der AB-Mitglieder die Panelauffassung für richtig, dass diese Subventionen nicht unter einen Ausnahmetatbestand des Agrar-Übereinkommens fallen, wohingegen ein Mitglied die Gegenauffassung vertritt. Das Panel habe zudem die Regeln über die Beweislastverteilung nicht falsch angewendet und richtig entschieden, als es feststellte, dass die US-Exportkreditgarantieprogramme per se Exportsubventionen darstellen, die nicht WTO-rechtskonform sind.

Der DSB nimmt den AB-Bericht im März 2005 an. Das Streitbeilegungsverfahren hat zur Feststellung der WTO-Rechtswidrigkeit und damit einer Verurteilung der Maßnahmen der USA geführt.

Hieran schließt sich die Phase der Umsetzung an. Im April 2005 verkünden die USA auf der Sitzung des DSB, dass sie die Absicht haben, die Empfehlungen und Entscheidungen umzusetzen und dass sie bereits damit begonnen haben, Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen. Dabei betonen sie, dass es einer angemessenen Frist zur Umsetzung der Entscheidung bedarf (Art. 21.3 DSU). So kommt es zur Vereinbarung einer Umsetzungsfrist bis zum 1. Juli 2005, die erfolglos verstreicht. Daraufhin beantragt Brasilien am 4. Juli 2005 die Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Pflichten (Art. 22.2 DSU), denen jedoch Entschädigungsverhandlungen zwischen den Streitparteien vorgeschaltet sind. In Anbetracht dieser Tatsachen benachrichtigen die Streitparteien den DSB, dass sie noch einmal im Rahmen des Verfahrens des Art. 22 DSU verhandeln wollen. Da es zu keiner Einigung kommt und der DSB gem. Art. 22.6 DSU innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Umsetzungsfrist die Aussetzung von Zugeständnissen außer im Falle eines Widerspruchs der beschuldigten Streitpartei genehmigen würde, reichen die USA am 14. Juli 2005 ihre Einwände gegen das Begehren Brasiliens zur Aussetzung von Zugeständnissen ein. So kommt es zu einem erneuten Verfahren vor dem Panel gem. Art. 22.6 DSU. Am 17. August 2005 beantragen die Streitparteien gemeinsam eine Suspendierung des Verfahrens, dem der Schiedsrichter auch nachkommt.

Eine weitere Umsetzungsfrist endet am 21. September 2005, die auch erfolglos verstreicht. Aufgrund dessen beantragt Brasilien Anfang Oktober 2005 erneut die Aussetzung von

Zugeständnissen oder sonstigen Pflichten in Höhe von über einer Milliarde US-\$. Wiederum reichen die USA, am 17. Oktober 2005, ihre Einwände gegen die Aussetzung von Zugeständnissen ein und es kommt erneut zu einem Verfahren nach Art. 22.6 DSU. Auch dieses Verfahren wird später, am 21. November 2005, auf Antrag beider Streitparteien ausgesetzt.

ee) Hauptprobleme des Streitfalles und Konsequenzen

Zunächst fällt die hohe Anzahl an beteiligten Drittparteien auf, die zudem untereinander heterogen sind, da sie verschiedene wirtschaftlichen Hintergründe aufweisen. Neben der EG als einer der führenden Wirtschaftsmächte sind Entwicklungsstaaten wie Benin oder Tschad, die zu den LDC zählen, beteiligt. Die zahlreiche Beteiligung hebt die Wichtigkeit des Themas innerhalb der WTO hervor. Die Beteiligung als Drittpartei ermöglicht den Staaten dabei nähere Einblicke in das Verfahren, zudem können sie vor dem Panel ihre Auffassung darlegen.²¹⁸ Die EG sind interessiert, da sie selbst Baumwollproduzenten sind und ein eigenes Subventionssystem haben, wenn es auch geringer ausfällt als das der USA. Darüber hinaus hat Frankreich die afrikanischen Staaten zur Teilnahme ermutigt und sie dabei technisch unterstützt; diese Länder sind ebenso wie Brasilien von den Auswirkungen der US-Maßnahmen auf dem Weltmarkt betroffen und mit Frankreich als einem der ersten Länder, die sich in der westafrikanischen Baumwollherstellung engagiert haben, eng verbunden.²¹⁹

Bei dieser Wichtigkeit des Themas ist die im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens erfolgte Entscheidung um so bedeutender, da sie sich deutlich gegen die Praktiken der USA stellt. Dies hatte sich bereits im Bericht des Panel angedeutet. Letzteres hatte sich erstmals und auf überraschende Art zu relevanten Fragen der Zulässigkeit interner Agrarbeihilfen geäußert.²²⁰

Das Panel, dessen Entscheidung später vom AB bestätigt wurde, kam zu dem Schluss, dass die Direktzahlungen zur Einkommensstützung an US-Baumwollbauern nicht mit dem *green-box*-Kriterien gem. § 6b des Anhang 2 zum Agrar-Übereinkommen vereinbar sind. Nach diesen Vorschriften sind entkoppelte Einkommensstützungen erlaubt, wenn ihre Höhe nicht von der Art und Menge der Nutzpflanzen abhängig ist, die nach dem Zeitraum einer Basisperiode angebaut werden. Die USA sahen in ihren Programmen zwar nicht den Anbau bestimmter Mengen und Arten von Pflanzen vor, jedoch wurden die Zahlungen gekürzt, wenn bestimmte Produkte (Obst und Gemüse) angebaut wurden. Diese Verbindung von Stützungszahlungen mit Anbauverboten

²¹⁸ S.o. unter II.4.d)bb).

²¹⁹ So nach den Informationen von *Dominique Bocquet* von der OECD (Paris), 29.5.2006.

²²⁰ *Wurzbacher*, WTO-News, Nr.12, März 2005 – Streitschlichtung: *United States – Subsidies on Upland Cotton*.

(*planting flexibility limitations*) hielt das Panel für unvereinbar mit den o.g. WTO-Vorschriften, da keine vollständige Entkopplung vorliegt. Es nahm damit eine strikte Interpretation der *green-box*-Kriterien vor und stützte mit diesem restriktiven Verständnis das Ziel der Förderung des Freihandels. Auf der anderen Seite hat dies zur Konsequenz, dass bestehende inländische Stützungsprogramme auch anderer WTO-Mitgliedsstaaten, wollen sie sich WTO-rechtskonform verhalten, umgestaltet werden müssen.²²¹

Ein weiterer entscheidender Punkt bei der Bewertung durch Panel und AB waren die Ausführungen zu Bestimmungen des SCM-Übereinkommens. Strittig waren von den USA an einheimische Baumwollverarbeiter und Exporteure gezahlte Subventionen, wenn sie inländische Baumwolle benutzten. Brasiliens Auffassung zufolge lagen hierin mit dem SCM-Übereinkommen²²² unvereinbare Importsubstitutions-Subventionen²²³. Konkret bestand die Frage, ob die in diesem Fall mit dem Agrar-Übereinkommen konform erfolgten Hilfen nach einem weiteren Übereinkommen, vorliegend dem SCM-Übereinkommen, als WTO-rechtswidrig eingestuft werden können und somit die Frage, welches der beiden Abkommen vorrangig ist. Das Panel kam – bestätigt durch den AB – zu dem Schluss, dass parallel zum Agrar-Übereinkommen die Bestimmungen des SCM-Übereinkommens anwendbar sind und dass in diesem Streitfall die USA verbotene Importsubstitutions-Subventionen gewährt haben. Das SCM-Übereinkommen ist danach neben dem Agrar-Übereinkommen auch auf landwirtschaftliche Produkte anwendbar (*interlocking nature of SCM and AoA*). Diese Auslegung könnte zur Konsequenz haben, dass zukünftig zahlreiche Beihilfeprogramme, die an die Verwendung inländischer Rohstoffe gekoppelt sind, nicht mehr mit dem SCM-Übereinkommen vereinbar sind.²²⁴

Die konsequente juristische Analyse sowohl durch das Panel als auch durch den AB, die zu einer klaren Verurteilung der USA geführt hat, zeigt, dass sich die Streitbeilegungsorgane intensiv mit dem Klagebegehren und der zugrunde liegenden Rechtsmaterie auseinandergesetzt haben, ohne dabei sichtbar Rücksicht auf bestehende machtpolitische Strukturen zu nehmen. Der förmliche Teil des Verfahrens verdeutlicht damit die strikte Orientierung an rechtlichen Grundlagen bei der Entscheidungsfindung und kann als positive Seite des Verfahrens und damit als Fortschritt gewertet werden.

²²¹ Vgl. zum Ganzen *Wurzbacher*, WTO-News, Nr.12 , März 2005 – Streitschlichtung: *United States – Subsidies on Upland Cotton*.

²²² Im Einzelnen Art. 3.1b und 3.2 SCM-Übereinkommen.

²²³ Zum Begriff der Importsubstitutionen s.o. unter Abschnitt III.3.

²²⁴ *Wurzbacher*, WTO-News, Nr.12 , März 2005 – Streitschlichtung: *United States – Subsidies on Upland Cotton*.

Auffällig ist andererseits, dass im vorliegenden Fall die ursprünglichen im DSU festgelegten Fristen, die für den förmlichen Teil des Verfahrens ein Jahr und drei Monate vorsehen, bei weitem nicht eingehalten wurden. Einerseits stellt dies ein Problem dar, da die kurzen Fristen der Effektivität des Verfahrens und einer daraus resultierenden Rechtssicherheit geschuldet sind, andererseits geht die fundierte Analyse eines Streitfalles dem Anspruch auf ein kurzes Verfahren vor.

Ein weiteres Problem – das Hauptproblem – des Falles liegt jedoch in der Umsetzungsphase. Die Umsetzung ist neben einer fundierten Entscheidungsfindung der wichtigste Verfahrensabschnitt, gilt sie doch als Maßstab der Effizienz eines Verfahrens.

Bisher sind die USA, trotz der eindeutigen Verurteilung ihrer Subventionspraxis durch die Streitbeilegungsorgane, ihrer Umsetzungspflicht nicht nachgekommen. Die Streitparteien sind wie erwähnt am 21. November 2005 übereingekommen, das Verfahren auszusetzen. Vom Ergebnis her betrachtet hat Brasilien mit der Klage somit keinen Fortschritt erreicht. Fraglich ist, worin die Hintergründe dieses Resultats liegen. Da die USA ihrer Umsetzungspflicht nicht nachgekommen sind, sah sich Brasilien dazu veranlasst, beim DSB die Genehmigung von Sanktionen zu beantragen. Ungeachtet der Tatsache, dass es für Entwicklungsländer schwierig sein kann, Sanktionen gegenüber wirtschaftlich starken Industriestaaten zu verhängen, hätte Brasilien die US-Wirtschaft hart treffen können, da vorgesehen war, die Sanktionen als *cross-retaliation* im Bereich des TRIPS und hier speziell im Bereich der Patentrechte zu verhängen, was die US-Pharmaindustrie schwer getroffen hätte. Brasilien beantragte die Aussetzung von Sanktionen in Höhe von über einer Milliarde US-\$. Daraufhin drohten die USA mit dem Einfrieren von Handelspräferenzen in Höhe von zwei Milliarden US-\$.²²⁵ Der zuständige US-Regierungsvertreter fügte hinzu, dass dem US-Kongress ein Gesetzesvorschlag zur Änderung der Baumwollsubventionspraxis vorliege, über den nachteilig entschieden werden könne, wenn sich Brasilien zur Verhängung von Sanktionen entschiede.²²⁶ Es kann davon ausgegangen werden, dass diese Tatsachen Brasilien dazu bewogen haben, von Sanktionen abzusehen und sich mit den USA auf bilateraler Basis zu verständigen.

Das Verfahren wurde vorliegend am 21. November 2005 ausgesetzt. Gem. Art. 12.12 DSU kann das Verfahren für höchstens 12 Monate ausgesetzt werden. Wird es innerhalb dieser Frist nicht

²²⁵ Vgl. zum Ganzen *Brinkley*, NY Times v. 7.10.2005; s. auch *Geiger*, WWF-Hintergrundinformation 12/2005, S.5.

²²⁶ „The sanctions request could anger Congress and make it less likely to pass the cotton-subsidy bill“ (Zoellick), nach: *Brinkley*, NY Times v. 7.10.2005.

wieder aufgenommen, erlischt die Genehmigung für die Einsetzung des Panel. Brasilien hat somit die theoretische Möglichkeit, das Verfahren bis zum November 2006 wieder aufzunehmen.

Als Resultat des vorliegenden Streitfalls bleibt festzuhalten, dass die positiven Aspekte des förmlichen Verfahrens letztendlich keine qualitative Änderung zugunsten Brasiliens herbeigeführt haben. Die Ergebnisse offenbaren deutlich die Schwäche des Streitbeilegungsverfahrens in der Umsetzungsphase.

c) *“European Communities – Regime for the Importation, Sale and Distribution of Bananas”*²²⁷

aa) *Begründung der Fallauswahl*

Der folgende Fall beinhaltet mehrere relevante Aspekte. Zum Einen ist die EG als Streitpartei in den Fall involviert. Die Beteiligung der EG ermöglicht es, einen Blick darauf zu werfen, wie ihre Interessen als Wirtschaftsmacht innerhalb der WTO gelagert sind. Zum Anderen treten auf der Gegenseite neben den USA weitere Länder auf, die dem Bereich der Schwellen- und Entwicklungsländer zuzuordnen sind. Fraglich ist somit, ob Letztere im Gegensatz zu den USA im Streitbeilegungsverfahren anders behandelt werden. Darüber hinaus wurden hier alle relevanten vom DSU vorgesehenen Verfahrensschritte durchlaufen, was ggf. Rückschlüsse auf die Effizienz des Streitbeilegungsverfahrens zulässt.

bb) *Allgemeine Angaben zum Streitfall*

Es treten mehrere beschwerdeführende Parteien auf. Neben den USA stellen Ecuador, Guatemala, Honduras und Mexiko am 5. Februar 1996 gemeinsam einen Antrag auf Konsultationen mit der EG.²²⁸ Mit 20 Ländern sichert sich eine bedeutende Anzahl von Staaten die Rechte als Drittpartei im Verfahren.²²⁹ Das gesamte Verfahren erstreckt sich vom Antrag auf Konsultationen Anfang 1996 bis zur Lösung zwischen den Parteien im Juli 2001 über mehr als fünf Jahre.

²²⁷ Der vorliegende Streitfall ist bei der WTO erfasst unter Dispute WT/DS 27, eine Zusammenfassung des WTO-Sekretariats ist zu finden unter www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds27_e.htm (Stand: 30.05.2006), der Kurztitel des Streitfalles lautet *EC – Bananas III*.

²²⁸ Bis auf Ecuador stellten die Parteien den Antrag auf Konsultationen bereits im September 1996 (s. WT/DS 16); nach dem WTO-Beitritt Ecuadors wurden die Konsultationen dann erneut gemeinsam gestellt.

²²⁹ In alphabetischer Aufzählung nach englischer Schreibweise: Belize, Cameroon, Canada, Colombia, Costa Rica, Côte d’Ivoire, Dominica, Dominican Republic, Ghana, Grenada, India, Jamaica, Japan, Nicaragua, Philippines, St. Lucia, St. Vincent, Senegal, Suriname, Venezuela.

Bereits zuvor hatte es unter dem GATT (1947) Streitigkeiten über die EG-Bananenmarktverordnung²³⁰ gegeben, die Verstöße der EG feststellten, insgesamt jedoch keine Wirkung entfalten konnten, da die EG die Annahme der Berichte nach dem damals noch geltenden positiven Konsensprinzip ablehnen konnte.

cc) Angaben zum Sachverhalt und zum Klagebegehren

Im vorliegenden Fall führen die beschwerdeführenden Parteien in ihrem an die EG gerichteten Konsultationsantrag vom Februar 1996 an, dass die geltende EG-BananenmarktVO WTO-rechtswidrig sei. Im Kern geht es dabei um die am 1. Juli 1993 in Kraft getretene VO 404/93²³¹, die eine gemeinsame Marktordnung der EG für Bananen herstellt, um dem Ziel der Vollendung des Gemeinsamen Marktes nachzukommen. Die umstrittenen Abschnitte der VO, die die Außenhandelsbeziehungen der EG regeln, sind in Teil IV enthalten²³² und sehen ein kombiniertes Einfuhrkontingent- und Lizenzsystem²³³ vor, das Bananenimporte aus den sog. AKP-Staaten bevorzugt und die EG nach außen gegen Importe von sog. „Dollar-Bananen“ abschottet. Das Kontingentsystem begrenzt die Einfuhren aus Drittländern und belegt sie mit einem Zoll, während traditionelle AKP-Staaten ihre Bananen zollfrei einführen können²³⁴. Die Einfuhr ist dabei an eine Lizenzvergabe gebunden. Die auf dem Handels- und Kooperationsabkommen von Lomé basierende Präferenzierung der AKP-Staaten ist nicht mit dem Meistbegünstigungsprinzip des Art. I:1 GATT vereinbar, weshalb der EG auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung durch die WTO erteilt wurde (sog. *Lomé-waiver*).²³⁵ Dennoch erachten vorliegend die beschwerdeführenden Parteien die BananenmarktVO als nicht konform mit WTO-Recht.

dd) Fortgang des Verfahrens

Die Beschwerdeführer machen eine Verletzung verschiedener WTO-Übereinkommen, unter ihnen solche des GATT²³⁶, des Lizenzverfahren-Übereinkommens²³⁷, des Agrar-Übereinkommens und

²³⁰ Im Folgenden immer BananenmarktVO.

²³¹ ABl. EG Nr. L 47 v. 25.2.1993, S. 1.

²³² Weustenfeld, S.1.; Rapp-Lücke, S.73 ff. m.w.N.

²³³ Hierzu ein Überblick bei Meier, EuZW 1997, S. 719, 720; Rapp-Lücke, S.74.

²³⁴ Drittländer sind solche, die keine AKP-Staaten sind. Als *traditionelle AKP-Staaten* werden die 12 AKP-Staaten bezeichnet, die die EG vor 1991 mit Bananen belieferten, s. näher Rapp-Lücke, S. 74.

²³⁵ Näher zum Ganzen Rapp-Lücke, S. 74 f.; zum Inhalt des *Lomé-Abkommens* s. Tannous in: Weidenfeld/Wessels, Europa A-Z, S. 116 f.

²³⁶ Im Einzelnen Art. I, II, III, V, XI, und XIII GATT.

des GATS²³⁸ geltend. Da die Konsultationen zu keiner Einigung führen, beantragen die fünf beschwerdeführenden Parteien im April 1996 die Einsetzung eines Panel, das vom DSB zunächst zurückgestellt wird. Erst auf eine zweite Anfrage erfolgt die Einsetzung des Panel Anfang Mai 1996, das schließlich nach seiner Zusammensetzung Anfang Juni 1996 die Arbeit aufnimmt. Erst ein knappes Jahr später, am 22. Mai 1997, wird den Streitparteien der Panel-Bericht zugestellt. Das Panel hat sich sowohl mit dem Kontingent- als auch mit dem Lizenzsystem auseinandergesetzt und musste darüber entscheiden, ob die EG die ihr gewährte Ausnahmeregelung des *Lomé-waivers* überschritten hat. Es kommt zu folgenden Ergebnissen:

Hinsichtlich des Kontingentsystems verstoßen die den AKP-Ländern gewährten Präferenzen zwar gegen das in Art. I:1 GATT festgeschriebene Meistbegünstigungsprinzip, jedoch ist die Präferenzierung von dem *Lomé-waiver* gedeckt und damit rechtmäßig.

Was das Lizenzsystem betrifft, hält das Panel die von der EG erteilten Einfuhrlizenzen für WTO-rechtswidrig, da sie den fairen Wettbewerb verhindern. Mit einem Verstoß gegen Meistbegünstigungsprinzip, Inländergleichbehandlung und Nichtdiskriminierung liegt ein Verstoß gegen Bestimmungen des GATT und des Lizenzverfahren-Übereinkommens vor, ebenso wie gegen solche des GATS, da es sich beim Handel mit Bananen auch um eine Dienstleistung handelt.²³⁹ Die BananenmarktVO ist somit in weiten Teilen nicht mit WTO-Recht konform.

Um das Wirksamwerden des Berichts durch eine Annahme im DSB zu verhindern (Art. 16.4 DSU), beantragt die EG im Juni 1997 ein Rechtsmittelverfahren vor dem AB, der seinen Bericht am 9. September 1997 den Parteien zustellt. Der AB hält die Entscheidungen des Panel weitgehend aufrecht und verschärft dessen Beurteilung noch. Nach Ansicht des AB fallen die den AKP-Staaten gewährten zollbegünstigten Einfuhrkontingente nicht unter die Ausnahmegenehmigungen des *Lomé-waivers* und sind damit WTO-rechtswidrig.²⁴⁰

Am 25. September 1997 nimmt der DSB sowohl den modifizierten Panel-Bericht als auch den AB-Bericht an. Das Verfahren kommt damit in die Umsetzungsphase.

Die EG beantragt eine Frist zur angemessenen Umsetzung, die in einem Schiedsverfahren gem. Art. 21.3 lit.c DSU auf einen Zeitraum von 15 Monaten und einer Woche ab der Annahme der Entscheidung durch den DSB festgesetzt wird, was der EG einen Umsetzungszeitraum bis zum 1.

²³⁷ Der Grundgedanke des Lizenzverfahren-Übereinkommens (*Import Licensing Agreement*) ist eine neutrale Anwendung der Lizenzvergabe-kriterien ohne diskriminierende Bevorzugung bestimmter Antragsteller.

²³⁸ Das GATS beinhaltet Bestimmungen zu Dienstleistungen.

²³⁹ Näher zu den einzelnen Verstößen s. *Rapp-Lücke*, S. 76 f.

²⁴⁰ S. näher auch *Rapp-Lücke*, S. 78 f.; *Meier*, EuZW 1997, S.719, 720.

Januar 1999 gewährt. In der Folgezeit verabschiedet die EG Änderungen zur BananenmarktVO²⁴¹, die zum 1. Januar 1999 in Kraft treten sollen. Auch die revidierte BananenmarktVO beinhaltet die Teilung in ein Zollkontingent- und ein Lizenzvergabesystem.²⁴² Die beschwerdeführenden Streitparteien zweifeln jedoch auch an der WTO-Rechtmäßigkeit der neuen Regelung. Aus diesem Grund beantragt die EG noch im Dezember 1998 die Einsetzung eines Panel gem. Art. 21.5 DSU, das bei Meinungsverschiedenheiten über die Frage, ob ausreichende Maßnahmen zur Umsetzung getroffen worden sind, erneut angerufen werden kann. Die EG begehrt festzustellen, dass die Rechtmäßigkeit der neuen VO zumindest so lange zu vermuten sei, bis das Gegenteil bewiesen wird. Ebenso geht Ecuador als eines der größten Bananenexporteure und „Drittland“ gem. der BananenmarktVO vor, mit dem Begehren, die Rechtswidrigkeit der neuen VO festzustellen. Der DSB setzt daraufhin Anfang Januar 1999 ein *Compliance-Panel* in beiden Fällen ein, die im April 1999 ihre Berichte zustellen und darin zu dem Ergebnis kommen, dass gem. dem Antrag Ecuadors auch die neue BananenmarktVO weitgehend WTO-rechtswidrig ist. Der Panel-Bericht, der zudem eine Reihe von Vorschlägen für ein WTO-konformes Bananen-Einfuhrsystem enthält,²⁴³ wird Anfang Mai 1999 vom DSB angenommen.

Bereits vor Abschluss der Verfahren nach Art. 21.5 DSU zur Feststellung, ob hinreichende Umsetzungsmaßnahmen seitens der EG unternommen worden sind, beantragen die USA im Januar 1999 die Genehmigung zur Aussetzung von Zugeständnissen gem. Art. 22.2 DSU. Zur Abwehr dieses Antrags erhebt die EG Einspruch und es kommt zu einem Verfahren gem. Art. 22.6 DSU, in dem die Rechtmäßigkeit bzw. der Umfang der beantragten Sanktionen festgestellt werden soll. Bis zur Klärung dieser Frage können die USA danach keine Sanktionen verhängen. Im Verfahren, für das wiederum das ursprüngliche Panel eingesetzt wird, entscheidet das Panel mit seinem Bericht, der den Parteien im April 1999 zugestellt wird, dass die USA zu Sanktionen berechtigt sind, jedoch nicht in der beantragten Höhe von US-\$ 520 Mio., sondern in Höhe von US-\$ 191,4 Mio. Der DSB genehmigt die Sanktionen nach Annahme des Panel-Berichts im April 1999.

Im November 1999 beantragt auch Ecuador beim DSB die Aussetzung von Zugeständnissen gem. Art. 22.2 DSU. Aufgrund des dagegen gerichteten Einspruchs der EG kommt es auch hier zum Verfahren des Art. 22.6 DSU, in dem im März 2000 festgestellt wird, dass Ecuador zur

²⁴¹ S. die VO (EG) 1637/98 des Rates v. 20.7.1998, s. ABl. EG Nr. L 210 v. 28.7.1998 und die VO (EG) 2362/98 der Kommission v. 28.10.1998, s. ABl. EG Nr. L 293 v. 31.10.1998.

²⁴² S. näher zum Inhalt *Jürgensen*, RIW 1999, S. 241, 242; *Kuschel*, EuZW 1999, S. 74 ff.

²⁴³ Gem. Art. 19.1 DSU können Panel oder AB Empfehlungen aussprechen, wie eine WTO-konforme Rechtslage herbeigeführt werden kann. Dies ist eine unübliche Vorgehensweise, die vorliegend jedoch angesichts der bisher unrichtigen Umsetzung geboten sei, s. näher *Rapp-Lücke*, S. 85.

Aussetzung von Zugeständnissen in Höhe von US-\$ 201,6 Mio. berechtigt ist. Nach Antrag an den DSB genehmigt dieser im Mai 2000 auch Ecuador die Aussetzung von Zugeständnissen.

In der Folgezeit macht die EG Vorschläge zur Änderung der BananenmarktVO, insbesondere was die Forderung der Streitbeilegungsgremien nach der Einführung eines reinen Zollsystems (*Tariff Only System*) betrifft. Darüber hinaus verhandelt sie mit den USA und Ecuador über die Einführung eines solchen Systems. Im Juli 2001 kommt es diesbezüglich zu einer einvernehmlichen Einigung der Streitparteien. Im Gegenzug zur Einführung des neuen Systems²⁴⁴ erklären sich sowohl die USA als auch Ecuador dazu bereit, die Sanktionen zu beenden bzw. von einer Sanktionsmöglichkeit abzusehen.

Der Fall ist indes nicht vollkommen abgeschlossen, da am 30. November 2005 Honduras, Nicaragua und Panama neue Konsultationen gem. Art. 21.5 DSU beantragt haben. Konkret geht es um neue Maßnahmen, die die EG aufgrund der *Doha-waiver*²⁴⁵ ergriffen hat. Der Ausgang ist hier noch offen.

ee) Hauptprobleme des Streitfalles und Konsequenzen

Die vorliegende Fall hat wirtschaftlich große Bedeutung sowohl für die EG, die USA als auch für Bananen exportierende Schwellen- und Entwicklungsländer. Neben den Problemen im Rahmen der Beziehungen den USA und der EG spielt die entwicklungspolitische Dimension keine unbedeutende Rolle, da verschiedene Interessen von Schwellen- und Entwicklungsländern in das Verfahren einfließen. Zu den Interessen der AKP-Staaten kommen andere, davon zu unterscheidende Anliegen weiterer Entwicklungsländer, hier von Ecuador als eines der Hauptlieferanten von Bananen außerhalb der EU-AKP-Beziehungen hinzu. Die Entscheidung urteilt im Rechtsstreit mit der EG zugunsten der USA und auch Ecuadors und macht damit keinen Unterschied zwischen einem wirtschaftlich starken sowie einem wirtschaftlich schwächeren Land – soweit die positive Entscheidung im förmlichen Verfahren.

Das Hauptproblem des Falles liegt im Bereich der Sanktionen und damit wiederum in der Umsetzungsphase. Die USA stellten bereits während des Streitschlichtungsverfahrens klar, dass sie, sofern auch die revidierte BananenmarktVO der EG WTO-rechtswidrig sei, Handelssanktionen nach dem Verfahren unter *Section 301 US-Trade Act* von 1974²⁴⁶ prüfen

²⁴⁴ S. hierzu die VO (EG) 2587/01 des Rates v. 19.01.2001, s. ABl. EG Nr. L 345 v. 29.12.2001, S. 13 ff.

²⁴⁵ In der Erklärung der Ministerkonferenz von Doha im November 2001 wurden neue Ausnahmeregelungen beschlossen.

²⁴⁶ Konkret gem. §§ 2411a und b; s. auch *Puckett/Reynolds*, AJIL 1996, S. 675.

würden. Dies bedeutet einen Rückgriff auf unilateral erfolgende Sanktionen und damit ein Ausscheren aus dem WTO-internen Verfahren, was langfristig eine Minderung der Glaubwürdigkeit des Streitschlichtungsverfahrens zur Folge haben könnte. Ein mögliches Folgeproblem wäre, dass entwicklungspolitisch positive Seiten des Streitschlichtungsverfahrens ihre Wirkungen aufgrund einer Missachtung des Verfahrens durch starke Mächte verfehlten.

Ecuador seinerseits wurde berechtigt, unter TRIPS und GATS fallende Verpflichtungen auszusetzen (*cross-retaliation*), da es nur wenig Waren aus der EG einführt und eine Sanktionsgenehmigung unter GATT somit ineffektiv gewesen wäre.²⁴⁷ Allerdings hat das Land trotz der Berechtigung nie Sanktionen verhängt, da Ecuador von einem Zugang zum europäischen Markt abhängig ist und die Aussetzung von Zugeständnissen der eigenen inländischen Wirtschaft mehr geschadet als genutzt hätte.²⁴⁸ Dies macht deutlich, dass auch die ökonomische Seite des Sanktionssystems in der Umsetzungsphase die Entwicklungsländer vor Probleme stellt.

Weiterhin zeigt auch dieser Fall, dass die knapp bemessenen Fristen des DSU ein ehrgeiziges Ziel sind, das jedoch bei derart komplexen Streitigkeiten nicht eingehalten werden kann. Ein weiteres Problem ist das Verhältnis des Verfahrens nach Art. 21.5 DSU zum Verfahren zur Aussetzung von Zugeständnissen des Art. 22.6 DSU, das in der Literatur unter dem Namen *sequencing* diskutiert wird.²⁴⁹

e) Zusammenfassung

Die Fallstudien zeigen, dass ein Entwicklungsland durchaus ein Streitverfahren gegen ein Industrieland für sich entscheiden kann. Gerade die letzten beiden Fälle haben verdeutlicht, dass es bei der Lösung von Streitigkeiten im Rahmen des förmlichen Verfahrens auf die der strittigen Maßnahme zugrunde liegende Rechtsmaterie ankommt, die strikt nach juristischen Kriterien, ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Macht der jeweiligen Streitparteien ausgelegt wird. So konnte bspw. zugunsten Brasiliens ein WTO-rechtswidriges Verhalten der USA festgestellt werden. Auch wenn die unabhängige juristische Beurteilung positiv zu bewerten ist, kann dies nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich auch nach einer DSB-Entscheidung die real bestehende Situation nicht

²⁴⁷ Stoll/Schorkopf, WTO, 6. Kap., Rn 499 (S. 169 f.) m.w.N.; Anderson, S. 13.

²⁴⁸ Anderson, S. 10; s. auch Schmitz, S. 47.

²⁴⁹ Das Problem des *sequencing* ist eine verfahrenstechnische Frage, die praktische Fragen zur Rechtssicherheit nach sich zieht. Die Ausdehnung der Kompetenz des Schiedsrichters hat in der Praxis dazu geführt, dass sich die Streitparteien meist darauf einigen, dem Verfahren des 22.6 DSU ein Verfahren nach 21.5 DSU vorzuschalten. Im Falle der Uneinigkeit – im Bananenstreit wollten die USA eine Feststellung der Rechtswidrigkeit der neuen BananenmarktVO nicht erst abwarten, sondern sofort die Genehmigung von Sanktionen beantragen – müssen beide Verfahren nebeneinander anwendbar sein. Das DSU trifft hier keine abschließenden und klaren Aussagen, s. auch Stoll/Schorkopf, WTO, 6. Kap., Rn 504 (S. 171).

bzw. nur nach einem langen Zeitraum ändert. Der Fall Brasiliens zeigt, dass die USA ihren Verpflichtungen zur Herstellung einer WTO-konformen Rechtslage im Baumwollsektor noch nicht nachgekommen sind, und auch die EG hat im Bananenstreit eine qualitative Verbesserung ihrer BananenmarktVO im Sinne des WTO-Rechts lange hinausgezögert und die Probleme schließlich jeweils auf bilateraler Ebene mit den betroffenen Staaten geregelt. Die Fallstudien machen somit deutlich, wo die größten Probleme des Verfahrens liegen: Dies sind die knappen Fristvorgaben und vor allem Probleme in der Umsetzungsphase. Das WTO-Streitbeilegungsverfahren konnte die Probleme nicht vollständig beseitigen, auch und gerade nicht im Sinne der Entwicklungsländer. Die Defizite des Verfahrens machen den Reformbedarf deutlich. Vor dem Hintergrund der vorgestellten Streitfälle geht der folgende Abschnitt auf die Hauptprobleme des Verfahrens schwerpunktmäßig aus entwicklungsspezifischer Sicht ein und entwickelt daraus die Reformansätze.

8. Reformbedarf des Streitbeilegungsverfahrens

Die Hauptprobleme des Streitbeilegungsverfahrens aus Sicht der Entwicklungsländer sind vielschichtig und machen eine Reform notwendig. Im Fokus stehen dabei folgende zentrale Punkte, die dieser Abschnitt näher behandelt. Dies sind die begrenzten Teilhabemöglichkeiten, die Kostenintensität, die de facto-Rechtssetzungsmacht der Streitbeilegungsorgane sowie die Probleme in der Umsetzungsphase und bei den Fristen.

a) Teilhabe

In der Realität sind die Teilhabemöglichkeiten der Entwicklungsländer am Verfahren wie erwähnt begrenzt. Ein Kernpunkt für die erfolgreiche Teilnahme eines Entwicklungslandes am Streitverfahren ist daher die Stärkung des Verhandlungselements, vor allem in der Konsultationsphase. Aufgrund der Wichtigkeit der Konsultationsphase für den weiteren Verlauf des Verfahrens benötigen die Entwicklungsländer gerade während der Konsultationen mehr und qualitativ hochwertige Unterstützung. Die meisten Reformvorschläge sind dagegen darauf gerichtet, den Entwicklungsländern erst im förmlichen Verfahren mehr Unterstützung zu gewähren, indem sie ihnen einen schnelleren Zugang zum Panelverfahren ermöglichen wollen. Der Fokus der Unterstützung sollte dagegen auf die frühe Phase des Verfahrens und damit auf die Verhandlungsebene gerichtet werden, was die Konsultationsphase, aber auch die Phase während

der Panel-Verhandlungen, noch bevor dort eine Entscheidung getroffen wurde, einschließt.²⁵⁰ Zur Stärkung des Verhandlungselements ist es darüber hinaus möglich, mehr Augenmerk auf Art.5 DSU zu richten, der die Möglichkeit zur Inanspruchnahme guter Dienste, Vergleich und Vermittlung beinhaltet.²⁵¹ Ebenso kann auf Art. 25 DSU zurückgegriffen werden, der ein beschleunigtes Schiedsverfahren für klar definierte Streitfragen vorsieht.²⁵²

b) Kostenintensität

Ein weiteres Problem ist die Kostenintensität des Verfahrens, das die Entwicklungsländer davor zurückschrecken lässt, vermehrt auf den Streitbeilegungsmechanismus zurückzugreifen. Die Einrichtung des ACWL ist ein erster Schritt, obgleich auch diesbezüglich Kritik erfolgte.²⁵³ Seit seiner Gründung hat das ACWL in 21 Fällen Rechtsbeistand geleistet. Sofern zwei Länder in ein Streitbeilegungsverfahren verwickelt sind, die Anspruch auf eine Unterstützung durch das ACWL haben, gilt das Recht des ersten Antrags, um interne Interessenkonflikte zu vermeiden. Das Land, dem die Hilfe durch das ACWL danach nicht zusteht, kann seit dem Jahr 2004 externe anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, wobei das ACWL zusätzlich anfallende Anwaltskosten zahlt, so dass dem Land keine weiteren Kosten entstehen. Bei der Auswahl der Anwälte ist das Land jedoch an eine Liste von 12 Kanzleien und fünf Einzelanwälten gebunden, die mit dem ACWL zusammenarbeiten.²⁵⁴

Diese und weitere Beschränkungen können die Ursache sein, dass das ACWL auch durch die Entwicklungsländer selbst kritisiert wird. So fordern verschiedene Entwicklungsländer in ihren Reformvorschlägen die Einrichtung eines „*WTO Fund on Dispute Settlement*“, der sich aus freiwilligen Beiträgen sowie aus Mitteln des WTO-Haushalts zusammensetzen und die Entwicklungsländer bei der Erlangung der nötigen Rechtskenntnisse unterstützen soll.²⁵⁵ Daneben wird vorgeschlagen, dass ein im Streitverfahren unterlegener Industriestaat die

²⁵⁰ S. zum Ganzen *Busch/Reinhardt*, JWT 2003, S.719, 732 f.

²⁵¹ Nach Aussagen des WTO-Generaldirektors wird das Vermittlungsangebot des Art.5 DSU selten in Anspruch genommen, s. WTO-Dokument v. 17.7.2001, WT/DSB/25 (Director-General), S. 1 ff.; *Busch/Reinhardt*, JWT 2003, S.719, 733.

²⁵² *Busch/Reinhardt*, JWT 2003, S.719, 733.; zu den Vorschlägen einer Stärkung der Verhandlungsphase s. auch WTO-Dokument v. 17.6.2002 TN/CTD/W/6 (India), S.1 ff., WTO-Dokument v. 9.10.2002 TN/DS/W/17 (LDC-Group), S. 1 ff.

²⁵³ S. obige Ausführungen unter III.6.a).

²⁵⁴ Nähere Ausführungen zum Ganzen finden sich in ACWL (Hrsg.), *Report on Operations 2005*, S. 7 u. 17 vom Januar 2006, zu finden auf der website des ACWL unter www.acwl.ch.

²⁵⁵ Zu den Vorschlägen WTO-Dokument v. 25.9.2002, TN/DS/W/15 (African Group), S.2 und WTO-Dokument v. 24.1.2003 TN/DS/W42 (Kenia), S.5; s. auch *Schmitz*, S. 27.

Prozessführungskosten des Entwicklungslandes übernimmt.²⁵⁶ Diese Reformvorschläge sind bisher nicht abschließend behandelt worden.

c) Rechtsetzungsmacht durch Fallrechtsprechung

Weitreichende Bedeutung hat drittens die durch das Streitbeilegungsverfahren entstandene de facto-Rechtsetzung, die in den schwerfälligen politischen Entscheidungsstrukturen der WTO sowie in der Rückbeziehung der Panel- und AB-Entscheidungen auf frühere Entscheidungen, also in einer fallrechtsorientierten Streitlösung begründet ist. Reformvorschläge gehen in die Richtung, auch abweichende Meinungen in die jeweils von Panel oder AB erstellten Berichte aufzunehmen,²⁵⁷ um den Blick nicht auf eine einzelne Interpretationsmöglichkeit einer Rechtsnorm zu verengen. Auch bestehen Vorschläge zur Reform des internen Verfahrens der Entscheidungsfindung in Panel und AB. Die Abschlussberichte sollen danach auf der Grundlage einer vorherigen Abstimmung verfasst werden, um die verschiedenen Sichtweisen und Auslegungen in der Entscheidung berücksichtigen zu können. Darüber hinaus sollen die Streitbeilegungsorgane berechtigt werden, bei Unklarheiten hinsichtlich der Interpretation einer Rechtsnorm und des Verhältnisses einzelner Übereinkommen zueinander die Frage dem Allgemeinen Rat zur Entscheidung vorzulegen. Dies soll der weiteren Verfestigung eines *Case-Law*-Systems durch die Streitbeilegungsorgane vorbeugen, da gem. Art. 3.2 DSU weder Panel noch AB das Recht haben, die unter das DSU fallenden Übereinkommen zu ergänzen oder einzuschränken.²⁵⁸ Nachteil der Einführung einer solchen Vorlageberechtigung an den Allgemeinen Rat wäre jedoch, dass ein Verfahren deutlich mehr Zeit benötigte und damit dem Anspruch an Effizienz und Rechtssicherheit nicht hinreichend nachkommen könnte.

d) Umsetzungsphase und Fristen

Großer Reformbedarf besteht schließlich vor allem in der Phase der Umsetzung der im Streitbeilegungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Die Fallanalysen haben verdeutlicht, dass die im förmlichen Streitbeilegungsverfahren getroffene Entscheidung noch lange nicht bedeutet,

²⁵⁶ Dazu WTO-Dokument v. 9.10.2002, TN/DS/W/19 (Cuba, Honduras, India, Indonesia, Malaysia, Pakistan, Sri Lanka, Tanzania, Zimbabwe), S.2 und WTO-Dokument v. 11.2.2003, TN/DS/W/47 (Cuba, Dominican Republic, Egypt, Honduras, India, Jamaica, Malaysia), S.2; *Schmitz*, S. 27.

²⁵⁷ S. WTO-Dokument v. 24.1.2003 TN/DS/W42 (Kenia), S.3 und WTO-Dokument v. 9.10.2002, TN/DS/W17 (LDC-Group), S. 1 ff.; im Baumwollstreit (s.o. unter III.7.c) wurde bereits im AB eine Mehrheitsentscheidung getroffen, während ein AB-Mitglied ein Sondervotum abgegeben hat.

²⁵⁸ Zu den Vorschlägen konkret WTO-Dokument v. 25.9.2002, TN/DS/W15 (African Group), S.5 und WTO-Dokument v. 24.1.2003, TN/DS/W42 (Kenia), S.1.

dass der Fall abgeschlossen ist. Gerade im Bananestreit haben sich die Verhandlungen über eine lange Zeitspanne hingezogen, wodurch dem klagenden Entwicklungsland ein Schaden entstanden ist.²⁵⁹ Dieser Streitfall zeigt zudem, dass sich die EG trotz Feststellung der WTO-Rechtswidrigkeit ihrer Verordnung lange einer konkreten Besserung der Sachlage entziehen konnte. Schließlich ist es in jenem Verfahren zu einer einvernehmlichen Lösung gekommen. Auch der Baumwollstreit weist diesen Verfahrensabschnitt als Problemschwerpunkt aus. Das Streitbeilegungssystem ist damit vor allem in der Umsetzungsphase lückenhaft und hat zur Konsequenz, dass diese Lücken durch bilaterale Übereinkünfte und Verfahrensregeln geschlossen werden müssen.²⁶⁰ Dies wirft die Frage auf, was zu diesen Problemen in der Umsetzungsphase führt und warum die Staaten trotz eindeutiger Verurteilung durch den DSB eine mangelnde Umsetzungsbereitschaft zeigen. Zunächst bleibt festzuhalten, dass bei einer nicht innerhalb der vereinbarten Frist umgesetzten Maßnahme Entschädigungen lediglich freiwillig erfolgen (Art. 22.1 DSU). Zudem stellt das Streitbeilegungsgremium lediglich fest, *dass* ein Verstoß gegen WTO-Recht vorliegt und dass dieser Zustand zu ändern ist. Es sagt jedoch nichts darüber, *wie* die WTO-Rechtskonformität herzustellen ist. Wie im Bananestreit erfolgt, können Panel und AB ihre Entscheidungen gem. Art. 19 DSU durch konkrete Empfehlungen ergänzen, welche Maßnahmen die unterlegene Streitpartei treffen kann, um eine WTO-rechtskonforme Lage herzustellen. Diese Verfahrensweise ist jedoch unüblich und wird nur zurückhaltend ausgeübt, da sie vom betroffenen Staat als Eingriff in seine innerstaatliche Souveränität gewertet werden kann.²⁶¹ Der beschuldigte Staat hat somit nur die Pflicht, die Maßnahme zu ändern, weitere Pflichten bestehen nicht. Da die obsiegende Streitpartei für die Zeit bis zur Änderung der Sachlage keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann, besteht für die unterlegene Streitpartei kein Anreiz, die rechtswidrige Situation schnell zu beseitigen. Im Gegenteil stehen der unterlegenen Partei darüber hinaus zur Abwehr von Sanktionen erneut Rechtsmittel zur Verfügung (s. Art. 22 DSU).

Auch stellen die Sanktionen in Form von Aussetzungen von Zugeständnissen oder sonstigen Pflichten aus inhaltlicher Sicht ein wenig geeignetes Mittel dar: Durch diese Maßnahmen werden unbeteiligte Exporteure des beschuldigten Landes und auch die Konsumindustrie des eigenen

²⁵⁹ Einer mexikanischen Studie zufolge hat Ecuador allein in der Umsetzungsphase einen Verlust in Höhe von US-\$ 161 Mio. erlitten, ab der Beantragung der Konsultationen beträgt die Summe US-\$ 832 Mio. S. hierzu die folgenden Ausführungen.

²⁶⁰ Zimmermann, VW 2004, S. 63, 64.

²⁶¹ Rapp-Lücke, S. 85; Stoll/Schorkopf, WTO, 6. Kap., Rn 489 (S. 167).

Landes getroffen.²⁶² Außerdem widerspricht das Sanktionssystem dem Grundgedanken der WTO, nach dem weltweiter Handel der allgemeinen Wohlstandsmehrung diene. Die Sanktionen vermitteln dagegen eher den Eindruck, dass sich ein Land durch Ergreifen protektionistischer Maßnahmen besser stellen könne.²⁶³ Sehr problematisch ist das Sanktionssystem darüber hinaus für Entwicklungsländer, wenn Klagegegner eine umsetzungsunwillige starke Wirtschaftsmacht ist. Mit der Erhebung von Strafzöllen schaden sie ihrer eigenen Entwicklung. Erstens sind in einem wirtschaftlich starken Industrieland mit diversifiziertem Handelsvolumen die Folgen wenig spürbar, wenn ein Entwicklungsland Strafzölle verhängt, zweitens verhindern sie dadurch Importe, die für die Entwicklung der eigenen Wirtschaft notwendig sind.²⁶⁴

Ein weiteres Problem, das sich vor allem in der Umsetzungsphase zeigt, jedoch das gesamte Verfahren betrifft, ist das Problem der Fristen. Nach den gesetzlichen Vorgaben des DSU soll der förmliche Teil des Streitverfahrens im Regelfall nicht länger als ein Jahr und drei Monate dauern. Doch selbst die WTO spricht dabei von „*target figures*“ und „*flexible agreement*“.²⁶⁵ Hinzu kommt eine individuelle Umsetzungsfrist im jeweiligen Fall und ggf. erneute Verhandlungen in der Umsetzungsphase vor dem *Compliance-Panel* oder dem Schiedsrichter (Art. 21 und 22 DSU), womit sich das Verfahren bereits über etwa einen Zeitraum von drei Jahren hinziehen kann. In der Realität stellt sich die Situation noch ganz anders dar:

Die Daten einer mexikanischen Studie²⁶⁶ zeigen, dass zwischen dem Antrag auf Konsultationen und dem Ablauf der Umsetzungsfrist durchschnittlich über vier Jahre verstreichen. Von 77 untersuchten Fällen überschritten etwa ein Drittel den bis zur Umsetzung festgelegten Zeitrahmen, während es in nur fünf Fällen zu einer fristgerechten Umsetzung gekommen ist. In allen Fällen, in denen aufgrund von Meinungsverschiedenheiten über die Vornahme hinreichender Umsetzungsmaßnahmen ein Verfahren gem. Art 21.5 DSU eingeleitet wurde, hat die WTO-rechtswidrige Maßnahme länger als drei Jahre bestehen können, bevor Entschädigungen geleistet wurden bzw. Sanktionsmaßnahmen erfolgt sind.²⁶⁷ Die Verluste, die den klagenden Staaten durch diese Verzögerung entstanden sind, belaufen sich durchschnittlich auf US-\$ 370 Mio. Der Verlust

²⁶² *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 27, S.533 Rn 67. So wurden im Bananenstreit europäische Exporteure mit US-Sanktionen belegt, die in völlig anderen Branchen tätig waren und z.B. Sportartikel oder Taschen im Sortiment hatten.

²⁶³ *Zimmermann*, VW 2004, S. 63, 65.

²⁶⁴ *Zimmermann*, VW 2004, S. 63, 65; *Hilf* in: *Hilf/Oeter*, WTO, § 27, S.535 Rn 72.

²⁶⁵ S.o. unter II.4.d)cc) das Schema der WTO zum Zeitrahmen.

²⁶⁶ S. WTO-Dokument v. 4.11.2002, TN/DS/W/23 (Mexico), S. 1 ff.; *Zimmermann*, VW 2004, S. 63, 65; s. auch *Schmitz*, S.33 f.

²⁶⁷ WTO-Dokument v. 4.11.2002, TN/DS/W/23 (Mexico), S. 1 f. (und Endnote 2).

Ecuadors im Bananenstreit beträgt allein in der Umsetzungsphase US-\$ 161 Mio., vom Zeitpunkt der Einsetzung des Panel an gerechnet sind es US-\$ 428 Mio. und vom Zeitpunkt des Konsultationsantrags US-\$ 832 Mio.²⁶⁸

Gerade Industriestaaten, die an der Änderung einer für sie günstigen, aber WTO-rechtswidrigen Rechtslage kein Interesse haben, werden die Fristen zu ihren Gunsten ausreizen, wie es auch der Bananenstreit gezeigt hat. Dies können sie unbeschadet tun, da sie wie festgestellt keine Konsequenzen zu befürchten haben, wenn sie der baldigen Umsetzung der Entscheidung nicht nachkommen. Es drohen keine Entschädigungen, denn die einzige Pflicht für das betroffene WTO-Mitglied besteht in der Herstellung einer WTO-konformen Rechtslage. Die ehrgeizigen Fristen des DSU bestehen daher in allen Verfahrensabschnitten zumeist nur auf dem Papier.

e) Zusammenfassung und Reformvorschläge

Die bestehenden Probleme des Verfahrens, vor allem die lange Verfahrensdauer, die Schwierigkeiten in der Umsetzungsphase und aus entwicklungsspezifischer Sicht die Kostenfrage zeigen, dass das System gravierende Schwächen aufweist. Um das System vor einem Verlust an Glaubwürdigkeit zu bewahren, sind Reformen notwendig, der die nun über zehnjährige Erfahrung zugrunde liegt. Die bisher wenig vorangekommenen Reformen beziehen sich einerseits auf technische Verfahrensfragen, andererseits auf politisch orientierte Vorschläge, wobei letztere stark umstritten sind und den Grund für die Stagnation des Reformprozesses darstellen. Eine klare Trennung zwischen Reformanliegen der Entwicklungsländer auf der einen und der Industriestaaten auf der anderen Seite lässt sich nicht erkennen. So liegt z.B. ein gemeinsamer Vorschlag der USA und Chiles zur verstärkten Verfahrenskontrolle durch die Mitgliedstaaten vor, wonach die Streitparteien zukünftig in beiderseitigem Einverständnis bestimmte Ergebnisse eines Panel- oder AB-Berichts streichen lassen können. Zudem wäre der DSB ermächtigt, Berichte nur in Teilen anzunehmen.²⁶⁹ Dieser Vorschlag ist derzeit nicht konsensfähig. Keine Erfolgsaussichten hat ebenso der Vorschlag einiger Industriestaaten, zur Herstellung von mehr Transparenz das Verfahren für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder der Vorschlag der EU, die ad hoc zusammengesetzten Panel durch die Einsetzung eines ständigen Panel abzulösen, oder auch die Einführung einer Möglichkeit der Zurückverweisung eines Falles durch den AB an das Panel zur erneuten Verhandlung in der unteren Instanz.²⁷⁰

²⁶⁸ WTO-Dokument v. 4.11.2002, TN/DS/W/23 (Mexico), S. 2; *Schmitz*, S. 34 m.w.N.

²⁶⁹ *Zimmermann*, VW 2004, S. 63, 66.

²⁷⁰ S. hierzu *Stoll/Schorkopf*, WTO, 6. Kap., Rn 509 ff. (S. 173 f); *Zimmermann*, VW 2004, 63, 66.

Reformvorschläge, die sich aus entwicklungsspezifischer Sicht ergeben, sind im Wesentlichen auf folgende Punkte fokussiert: Neben Vorschlägen zur Verbesserung der Verhandlungsposition der Entwicklungsländer in der Konsultationsphase²⁷¹ zielen sie auf eine schnellere Umsetzung der DSB-Entscheidungen und befürworten die Einführung von verpflichtenden Entschädigungen, wenn eine als WTO-rechtswidrig eingestufte Maßnahme nicht rechtzeitig beendet wird. Auch die Entwicklungsländer sehen das Hauptproblem des Verfahrens in der Umsetzungsphase. Ausgangspunkt ihrer Überlegungen ist, dass eine effiziente Umsetzung von Entscheidungen wahrscheinlicher wird, je mehr Drohpotential die Entwicklungsländer selbst haben und je höher die durch sie verhängten Sanktionen in den Industriestaaten spürbar werden. So besteht ein Vorschlag, dass Entwicklungsländer in dem Fall, dass ein Industriestaat seiner Umsetzungspflicht nicht nachkommt, zwischen der Verhängung von Sanktionen und einem Anspruch auf finanzielle Entschädigung für erlittene Verluste wählen können.²⁷² Dies soll sowohl den Schaden umfassen, der seit dem Verstreichen der Umsetzungsfrist entstand, als auch den, der seit Vorliegen der Maßnahme bzw. der Feststellung ihrer WTO-Rechtswidrigkeit besteht (*retroactive damage*).²⁷³ Generell würde ein solcher Entschädigungsanspruch der effektiveren Durchsetzung dienen, jedoch ist bei diesen Überlegungen von einer Rückwirkung des Anspruchs auf die Zeit des Bestehens abzusehen, legt man den aus dem Strafrecht bekannten Gedanken zugrunde, dass eine Bestrafung nur dann möglich ist, wenn die Rechtswidrigkeit vorher genau bestimmt ist. Da die politischen Entscheidungsstrukturen in der WTO wie erwähnt schwach sind und zur Erreichung eines Konsens' die Übereinkommen bewusst weit formuliert sind, besteht eine gewisse Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Interpretation der Übereinkommen. Würde man nun Entschädigungsansprüche ab Bestehen der später als WTO-rechtswidrig eingestuftten Maßnahme einführen, würde man die WTO-Mitglieder aufgrund bestehender interpretatorischer Unklarheiten der Gefahr aussetzen, dass sie sich durch eine Gesetzesinitiative im eigenen Land WTO-rechtswidrig verhalten. Dies hätte dann nach Feststellung der Rechtswidrigkeit durch den integrierten Rückwirkungsmechanismus gravierende finanzielle Folgen und würde die Handlungsfähigkeit lähmen und damit der Wirtschaft sowie letztlich den Grundgedanken der WTO schaden. Aus diesem Grund muss der Zeitpunkt, ab dem Entschädigungen zu leisten sind,

²⁷¹ S. oben unter III.8.a) sowie WTO-Dokument v. 17.6.2002, TN/CTD/W/6 (India), S. 1 ff.

²⁷² S. WTO-Dokument v. 9.10.2002, TN/DS/W/17 (LDC-Group), S. 4 und WTO-Dokument v. 25.9.2002 TN/DS/W/15 (African Group), S. 3.

²⁷³ S. WTO-Dokument v. 4.11.2002 TN/DS/W/23 (Mexico) S.3 f.; *Busch/Reinhardt*, JWT 2003, S.719, 733.

klar bestimmt sein und darf nur das eindeutig festgestellte, rechtswidrige Verhalten im Falle einer absichtlich verzögerten Umsetzung bestrafen.

Zudem bestehen Bestrebungen seitens der Schwellen- und Entwicklungsländer, kollektive Vergeltungsmaßnahmen im DSU zu verankern um die Sanktionen so im Falle einer Nichtumsetzung zu verschärfen (*negotiable remedies*).²⁷⁴ Hierbei ist das bestehende ökonomische Ungleichgewicht zwischen den Entwicklungsländern und den Industriestaaten der zugrunde liegende Gedanke. Ein einzelnes Land kann im Falle eigener wirtschaftlicher Schwäche meist keine spürbaren Sanktionen verhängen. Um die Umsetzung durch ein umsetzungsunwilliges Industrieland sicherzustellen, soll die Möglichkeit eingeführt werden, das Recht zur Verhängung von Sanktionen an ein anderes Land abzugeben oder gemeinsame Sanktionen zu verhängen, um den Umsetzungsmechanismus effektiver zu gestalten. Dieser Reformvorschlag dient dem speziellen Problem jener Länder, die selbst nicht in der Lage sind, effektiv Sanktionen zu verhängen. In diesem Zusammenhang steht auch der Vorschlag, die Entwicklungsländer von den abgestuften Sanktionsmöglichkeiten des Art. 22.3 DSU zu befreien und ihnen im Falle von Sanktionen die Auswahl des Sektors selbst zu überlassen.²⁷⁵

Bisher ist noch nicht abzusehen, in welchem Rahmen diese Vorschläge in eine Reform des Streitbeilegungssystems einfließen. Sicher ist nur, dass es schwierig werden wird, die Interessen der Industriestaaten sowie die der Entwicklungsländer zu vereinen, wenn sie auch nicht in allen Punkten gegensätzlich sind.

IV. Ergebnisse

1. Zusammenfassung der Ergebnisse

Das WTO-interne Streitbeilegungsverfahren ist ein einzigartiger Mechanismus im internationalen Rechtssystem und der erste seiner Art. Seine Etablierung wird aufgrund der gestiegenen Anzahl der behandelten Fälle und der Verrechtlichung weithin als Erfolg gewertet. Die an ihn gerichtete Herausforderung ist, die vielschichtigen und weit verzweigten, in der WTO gebündelten Interessen von Nord und Süd in einem weitgehend institutionalisierten Verfahren miteinander in Einklang zu

²⁷⁴ Zimmermann, VW 2004, S. 63, 66; WTO-Dokument v. 4.11.2002 TN/DS/W/23 (Mexico), S.5.

²⁷⁵ Schmitz, S. 37 m.w.N.

bringen. Das Streitbeilegungsverfahren hat seine Stärken. So haben die Fallstudien gezeigt, dass sich der förmliche Teil des Verfahrens an einer konsequent juristischen Bewertung orientiert, ohne sich nach der bestehenden politischen Machtverteilung zu richten. Dies ist positiv zu bewerten und bringt auch den Entwicklungsländern durch eine stärkere Berücksichtigung ihrer Interessen Vorteile. Die vorliegende Analyse aus entwicklungsspezifischer Sicht zeigt jedoch auch, dass das Verfahren nicht alle Interessen gleichmäßig integriert. Gerade die Umsetzungsphase mit der Sanktionsmöglichkeit zeigt deutlich, dass das System für wirtschaftlich starke Staaten Vorteile bringt, für solche die wirtschaftlich schwach sind jedoch ineffektiv ist. Das bestehende wirtschaftliche Ungleichgewicht wird durch das Streitbeilegungsverfahren nicht aufgehoben, bestehende machtpolitische Strukturen nicht verändert. Die Unterschiede zwischen dem GATT (1947)-Verfahren und dem neuen DSU sind damit geringer als ursprünglich vorgesehen: Ermöglichte das GATT-System aufgrund des positiven Konsensprinzips eine Blockadehaltung, wenn ein Staat die Streitentscheidung nicht akzeptieren konnte, haben sich die Probleme unter dem DSU in die Umsetzungsphase verschoben, indem die Umsetzung einer Entscheidung so lange wie möglich hinausgezögert bzw. verweigert wird.²⁷⁶ Das System hat damit durch die zunächst viel gelobte Verrechtlichung im Ergebnis nicht wirklich an Fortschritt gewonnen. Die Fallstudien haben ferner gezeigt, dass starke Wirtschaftsmächte – wie im Baumwollstreit die USA – trotz einer Einbindung in das multilaterale System die Lücken des Streitbeilegungsverfahrens nutzen und ihr wirtschaftliches Drohpotential zur Durchsetzung eigener Interessen einsetzen.

Dennoch zeigt die rege Inanspruchnahme des Streitbeilegungsverfahrens durch die großen Wirtschaftsmächte USA und EG, aber auch die Tatsache, dass der Anteil der Entwicklungsländer an den Klagen zunimmt,²⁷⁷ dass das Verfahren trotz seiner Schwächen grundsätzlich von allen Seiten angenommen und die Einbindung in ein internationales System als gegenseitig vorteilhaft empfunden wird. Auch ermöglicht der durch das negative Konsensprinzip bestehende Automatismus der Annahme von Panel- und AB-Entscheidungen im DSB der klagenden Streitpartei, selbst über politisch umstrittene Themen eine Entscheidung zu erhalten.

Dagegen sind die Entscheidungsmechanismen in den politischen Entscheidungsgremien, die originär für die Auslegung und Änderung der WTO-Übereinkommen verantwortlich sind, von Schwerfälligkeit gekennzeichnet. Das daraus entstehende Ungleichgewicht zwischen juristischer und politischer Entscheidungsfindung ist langfristig negativ für die WTO, da die Gefahr besteht, dass die Akzeptanz der rechtlichen Entscheidungen schwindet. Das Problem verschärft sich, wenn

²⁷⁶ Zimmermann, VW 2004, S. 63, 65.

²⁷⁷ Hilf/Oeter, WTO, § 27, S.537 Rn 78.

starke Wirtschaftsmächte ihre eigenen Interessen nicht ausreichend gewahrt sehen. So sind die USA in den letzten Jahren immer häufiger im Rahmen von WTO-Streitfällen verurteilt worden, was zu heftiger Kritik am Streitbeilegungssystem im US-Kongress geführt hat.²⁷⁸ Dies zeigt, dass politische und juristische Komponenten nicht zu trennen sind und bei den anstehenden Reformdebatten gemeinsam berücksichtigt werden müssen. Somit fragt sich, wie die längerfristige Ausrichtung des Streitbeilegungssystems aussehen muss.

2. Ausblick: Streitbeilegung – quo vadis?

Über 10 Jahre Streitbeilegung in der WTO – dies ist der Ausgangspunkt für weitere Überlegungen zu einer Reform des bestehenden Systems. Das DSU hat trotz erwähnter bestehender Schwächen gegenüber dem GATT (1947)-Verfahren Verbesserungen in mehrfacher Hinsicht gebracht: Dem Streitbeilegungssystem liegt nun ein einheitliches Regelwerk zugrunde, durch die Einführung des negativen Konsensprinzips besteht die Pflicht zur Einsetzung eines Panel sowie zur Annahme der Panel- und AB-Entscheidungen, und mit der Einführung der Rechtsmittelinstanz ist ein weiterer Verfahrensabschnitt hinzugekommen. Die Verrechtlichung des Systems hat zu größerer Vorhersehbarkeit und Rechtssicherheit geführt. Diese Errungenschaften sollten nicht einfach wieder aufgegeben werden. Dennoch sind Schwachpunkte sichtbar geworden, die sich gerade aus der Perspektive der Entwicklungsländer ergeben und den Reformbedarf verdeutlichen.

Die Reform des Streitbeilegungsverfahrens steht schon länger auf der Tagesordnung der WTO und hat seit 1998 zur Einbringung von Reformvorschlägen zu beinahe allen DSU-Bestimmungen geführt, ist jedoch seitdem nicht vorangekommen.²⁷⁹ Die Unfähigkeit der WTO-Mitglieder, einen Konsens zu finden, spiegelt ihre gegensätzlichen Interessen wider und lässt die Frage nach der langfristigen Ausrichtung des Verfahrens noch offen: Soll die Entwicklung einer zunehmenden Verrechtlichung weiter verfolgt werden oder soll die politisch-diplomatische Dimension mit der Betonung des Verhandlungselements gestärkt werden?

Die über viele Jahre vorangeschrittene Verrechtlichung des Systems lässt sich nicht mehr umkehren. Ein vollständiges Zurückfallen in die Phase des politisch-diplomatischen Verhandlungsrahmens ist somit nicht möglich und im Sinne der Rechtssicherheit auch nicht erstrebenswert, während in einzelnen Phasen wie z.B. der Konsultationsphase eine Stärkung dieses

²⁷⁸ S. dazu *Zimmermann*, VW 2004, S. 63, 65.

²⁷⁹ *Zimmermann*, VW 2004, S. 63, 66.

Elements aus entwicklungsspezifischer Sicht durchaus sinnvoll ist. Der Weg der WTO von einem multilateralen Vertragswerk in eine stabilisierende Rechtsordnung dürfte aber alternativlos sein. Die Herausforderung ist die mittel- bis langfristige Auflösung des Gegensatzes von schwachen politischen Entscheidungsstrukturen und einem starken Streitbeilegungsmechanismus.²⁸⁰ Nur wenn durch die Stärkung des Elements der politischen Entscheidungsfindung in der WTO die Gegensätze zwischen den Mitgliedern aufgehoben bzw. gemindert werden, wird die starke Regelungsmacht des Streitbeilegungsverfahrens auch bei den großen Wirtschaftsmächten auf mehr Akzeptanz stoßen. Nur dann kann eine Reform, v.a. in der Phase der Umsetzung, einen Konsens finden und dem Verfahren zu mehr Effektivität verhelfen. Dass dies eine schwierige Aufgabe ist, versteht sich von selbst. Sie sollte jedoch von den WTO-Mitgliedern engagiert angegangen werden, wollen sie die Erfolgsgeschichte der Organisation auch unter den Herausforderungen der heutigen Zeit fortsetzen.

²⁸⁰ So auch *Hauser*, WTO-News, Nr.12, März 2005 – 10 Jahre WTO: Grund zum Feiern?; *Zimmermann*, VW 2004, S. 63, 66.

Literaturverzeichnis

- Advisory Centre on WTO Law Report on Operations 2005,
Geneva 2006
Abrufbar unter: www.acwl.ch ,
(zitiert: *ACWL*, Report on Operations)
- Anderson, Kym Peculiarities of Retaliation in WTO Dispute
Settlement,
CIES Discussion Paper 0207,
Adelaide University Australia, März 2002
abrufbar unter:
www.adelaide.edu.au/cies/papers/0207.pdf
(zitiert: *Anderson*)
- Bail, Christoph Das Profil einer neuen Welthandelsordnung:
Was bringt die Uruguay-Runde?
In: *EuZW* 1990, S.433 ff.
(zitiert: *Bail*, *EuZW*)
- Bender, Dieter Entwicklungspolitik,
in: *Vahlens Kompendium zur
Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik*,
Band I,
7. Aufl., München 1999, S. 593 ff.
(zitiert: *Bender*, *Entwicklungspolitik*)
- Betz, Joachim Developing Countries,
in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.),
United Nations: Law, Policies and Practice,
1.Aufl., München 1995,
Band 1, Abschnitt 41
(zitiert: *Betz* in: *Wolfrum*, *UN*)
- Borghet, Kim van der The Advisory Centre on WTO Law:
Advancing Fairness and Equality,
in: *JIEL* 2 (1999), S. 723 ff.
(zitiert: *Van der Borghet*, *JIEL*)
- Brinkley, Joel Zoellick warns Brazil not to pursue sanctions,
in: *The New York Times*, v. 7.10.2005
(zitiert: *Brinkley*, *NY Times*)

- Busch, Marc L./
Reinhardt, Eric
Developing Countries and General Agreement
on Tariffs and Trade/World Trade
Organization Dispute Settlement,
in: JWT 37 (4), S. 719 ff., 2003
(zitiert: *Busch/Reinhardt*, JWT)
- Cottier, Thomas (Hrsg.)
GATT-Uruguay-Round,
1. Aufl., Bern 1995
(zitiert: *Autor* in: Cottier (Hrsg.))
- Diekheuer, Gustav
Internationale Wirtschaftsbeziehungen,
5. Aufl., München u.a. 2001
(zitiert: *Diekheuer*)
- Fischer Taschenbuch Verlag,
S. Fischer Verlag GmbH (Hrsg.)
Der Fischer Weltalmanach 2006,
Zahlen, Daten, Fakten,
Ausgabe 2006, Frankfurt/M. 2005
(zitiert: *Fischer* Weltalmanach 2006)
- Geiger, Martin
Kampf ums „weiße Gold“: EU- und US-
Subventionen gegen Baumwolle aus Afrika,
in: WWF-Deutschland,
Hintergrundinformation Baumwollanbau,
Dezember 2005
(zitiert: *Geiger*, WWF-Hintergrundinformation)
- Godzierz, Cornelia
Nationale Umweltpolitiken und Internationaler
Handel nach WTO und GATT,
1. Aufl., Aachen 2000
(zitiert: *Godzierz*)
- Hanel, Rainer
Vom GATT zur WTO,
in: ZfZ 1996, S. 104 ff.
(zitiert: *Hanel*, ZfZ)
- Hauser, Heinz
Streitschlichtung: *Overload mit
Antidumpingfällen*,
in: Hauser (Hrsg.), *WTO-News* aus dem
SIAW,
Nr.4, September 2001,
abrufbar unter: www.wto-news.ch ,
(zitiert: *Hauser*, WTO-News Nr.4)

- Krajewski, Markus
Verfassungsperspektiven und Legitimation des
Rechts der Welthandelsorganisation (WTO),
1. Aufl., Berlin 2000
(zitiert: *Krajewski*)
- Krasner, Stephen D.
Structural causes and regime consequences:
regimes as intervening variables,
in: *International Organization* 36, 2, Spring 1982
(zitiert: *Krasner*)
- Kuschel, Hans-Dieter
Auch die revidierte Bananenmarktordnung ist
nicht WTO-konform,
in: *EuZW* 1999, S. 74 ff.
(zitiert: *Kuschel*, *EuZW*)
- Leier, Klaus-Peter
Fortentwicklung und weitere Bewährung:
Zur derzeitigen Überprüfung des
Streitbeilegungsverfahrens in der WTO,
in: *EuZW* 1999, S. 204 ff.
(zitiert: *Leier*, *EuZW*)
- Meier, Gert
WTO-Revisionsentscheidungen zur EG-
Bananenmarktordnung,
in: *EuZW* 1997, S. 719 ff.
(zitiert: *Meier*, *EuZW*)
- Müller, Harald
Die Chance der Kooperation,
1. Aufl., Darmstadt 1993
(zitiert: *H. Müller*, *Kooperation*)
- Neugärtner, Ilka/
Michaelis, Martin
Rechtsberatung für Entwicklungsländer –
das Advisory Centre on WTO Law,
in: *ZEuS* 2002, 587 ff.
(zitiert: *Neugärtner/Michaelis*, *ZEuS*)
- Puckett, A. Lynne/
Reynolds, William L.
Rules, Sanctions and Enforcements under
Section 301: At Odds with the WTO?,
in: *AJIL* 1996, S. 675 ff.
(zitiert: *Puckett / Reynolds*, *AJIL*)

- Raghavan, Chakravarthi
The World Trade Organization and its Dispute Settlement System: Tilting the balance against the South, Trade and Development Series No.9, in: Third World Network, Penang/Malaysia 2000
abrufbar unter:
www.twinside.org.sg/title/tilting.htm ,
(zitiert: *Raghavan*)
- Rapp – Lücke, Juliane S.
Das rechtliche Verhältnis zwischen dem Streitbeilegungsgremium der Welthandelsordnung und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, 1. Aufl., Baden-Baden 2004
(zitiert: *Rapp – Lücke*)
- Rittberger, Volker/
Zangl, Bernhard
Internationale Organisationen – Politik und Geschichte, 4. Aufl., Opladen 2005
(zitiert: *Rittberger/Zangl, IO*)
- Samuelson, Paul A./
Nordhaus, William D.
Volkswirtschaftslehre, 15. Aufl., Wien u.a. 1998
(zitiert: *Samuelson/Nordhaus, VWL*)
- Schieder, Siegfried/
Spindler, Manuela (Hrsg.)
Theorien der Internationalen Beziehungen, 1.Aufl., Opladen 2003
(zitiert: *Bearbeiter* in: Schieder/Spindler, IB)
- Schmitz, Elke
Schieflage mit System: Das Streitschlichtungsverfahren der Welthandelsorganisation (WTO), Stolperstein auf dem Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung, in: EED u.a., Bonn /Hamburg 2005
(zitiert: *Schmitz*)
- Schmodde, Nina
Das Konsultationsverfahren im Streitbeilegungssystem der WTO, 1.Aufl., Hamburg 2002
(zitiert: *Schmodde*)
- Schroeder, Werner/
Schonhard, Pascal
Die Effektivität des WTO-Streitbeilegungssystems, in: RIW 2001, S. 658 ff.
(zitiert: *Schroeder/Schonhard, RIW*)

- Senti, Richard
GATT – WTO,
Die neue Welthandelsordnung nach der
Uruguay-Runde,
1. Aufl., Zürich 1994
(zitiert: *Senti* (1994))
- Ders.
WTO – System und Funktionsweise der
Welthandelsordnung,
1. Aufl., Zürich 2000
(zitiert: *Senti*, WTO (2000))
- Shaffer, Gregory
How to make the WTO Dispute Settlement
System work for developing countries: Some
proactive developing countries strategies,
in: ICTSD (Hrsg.), Towards a Development-
Supportive Dispute Settlement System in the
WTO, Geneva (ICTSD Ressource Paper Nr.
5/2003),
(zitiert: *Shaffer*, ICTSD 5/2003)
- Siebold, Dagmar I.
Die Welthandelsorganisation und die
Europäische Gemeinschaft,
Ein Beispiel zur globalen wirtschaftlichen
Integration,
1. Aufl., Berlin 2003
(zitiert: *Siebold*)
- Stoll, Peter-Tobias/
Schorkopf, Frank
WTO – Welthandelsordnung und
Welthandelsrecht,
1. Aufl., Köln u.a. 2002
(zitiert: *Stoll/Schorkopf*, WTO)
- Wartenweiler, Roland
Ein Markstein der Weltwirtschaftsgeschichte,
in: VN 1994, S. 87 ff.
(zitiert: *Wartenweiler*, VN)
- Weidenfeld, Werner/
Wessels, Wolfgang (Hrsg.)
Europa von A – Z,
Taschenbuch der europäischen Integration,
9. Aufl., Berlin 2006
(zitiert: *Bearbeiter* in: Weidenfeld/Wessels,
Europa A-Z)
- Weltbank (Hrsg.)
Sustainable Development in a Dynamic World
– Transforming Institutions, Growth, and
Quality of Life,
World Development Report,
Washington 2005
(zitiert: *Weltbank*, World Development Report)

- Weustenfeld, Ingo Die Bananenmarktordnung der EG und der Handel mit Drittstaaten – insbesondere zur Rechtmäßigkeit des Titel IV EG-VO 404/93 und zu deren Auswirkungen von völkerrechtswidrigem und grundrechtswidrigem sekundären Gemeinschaftsrecht, 1.Auflage, Frankfurt/M. u.a., 1997 (zitiert: *Weustenfeld*)
- World Trade Organization (Hrsg.) Understanding the WTO, 3rd edition, Geneva 2003 (zitiert: *WTO*, Understanding the WTO)
- World Trade Organisations (Hrsg.) (Secretariat) Guide to the Uruguay Round Agreements, 1. Aufl., The Hague u.a. 1999 (zitiert: *WTO-Secretariat*, Guide to the Uruguay Round Agreements)
- Wurzbacher, Christian Streitschlichtung: *United States – Subsidies on Upland Cotton*, in: Hauser (Hrsg.), *WTO-News* aus dem SIAW, Nr.4, September 2001, abrufbar unter: www.wto-news.ch , (zitiert: *Wurzbacher*, WTO-News)
- Zimmermann, Thomas A. Zehn Jahre WTO-Streitschlichtung: Eine Zwischenbilanz, in: *VW* 2004, S. 63 ff. (zitiert: *Zimmermann*, *VW*)
- Zitierte WTO-Dokumente: TN/CTD/W/6
 TN/DS/W/15
 TN/DS/W/17
 TN/DS/W/19
 TN/DS/W/23
 TN/DS/W/42
 TN/DS/W/47
 WT/DS/27
 WT/DS/267
 WT/DS/306
 WT/DSB/25